

Gendarmerie.

Zu besetzen: Sofort. Stelle für Gend.-Hauptwachtm. z. F. (Wst.-Leiter) in Angermünde, Reg.-Bez. Potsdam. Wohn. voraussetzfl. vorh. Bewerb. bis zum 21. 8. 1934 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim PolPräf. in Potsdam.

Zum 1. 4. 1934. Stelle für beritt. Gend.-Hauptwachtm. (Wst.-Leiter) in Bengewethen, Kr. Tilsit-Magnit, Reg.-Bez. Gumbinnen. Privatmietwohn. vorhand. Bewerb. bis zum 21. 8. 1934 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim PolPräf. in Potsdam.

Zum 1. 4. 1934. Stelle für Gend.-Hauptwachtm. z. F. (Wst.-Leiter ohne Kraftwagen) in Wochum, Reg.-Bez. Arnberg. Staatseigen. Haus vorh. Bewerb. bis zum 21. 8. 1934 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim PolPräf. in Potsdam.

Zum 1. 4. 1934. Stelle für Gend.-Hauptwachtm. z. F. a) in Zinten, Kr. Heiligenbeil } Reg.-Bez. Rönigsberg. b) in Franz, Kr. Fischhausen } Privatwohnungen vorh. Bewerb. bis zum 21. 8. 1934 auf dem Dienstwege an Vormerkungsstelle beim PolPräf. in Potsdam.

— WBz. 1934 S. 269.

— Abschnitt 1. —

Angelegenheiten der Kommunalverbände.

Ausf.-Anw. zum Gemeindeverfassungsgesetz (GemVG.) v. 15. 12. 1933 (GG. S. 427)¹⁾.

AbErl. d. WBz. v. 26. 2. 1934 — IV a I 315/34*).

Inhaltsübersicht.

A. Zum Ersten Teil.				
Zu § 1	Seite 278			
Zu § 2	" 278			
Zu § 3	" 280			
Zu § 4	" 280			
B. Zum Zweiten Teil.				
Zu § 7	Seite 281			
Zu § 8	" 282			
Zu § 9	" 282			
Zu § 10	" 282			
Zu § 11	" 282			
Zu § 12	" 288			
C. Zum Dritten Teil.				
Zu § 13	Seite 284			
Zu § 14	" 284			
Zu § 15	" 285			
Zu § 16	" 286			
Zu § 17	" 286			
Zu § 18	" 287			
Zu § 19	" 289			
Zu § 20	" 289			
Zu § 21	" 290			
Zu § 22	" 291			
Zu § 23	" 291			
Zu § 24	" 291			
Zu § 25	" 291			
Zu § 26	" 292			
D. Zum Vierten Teil.				
1. Abschnitt.				
Zu § 27	Seite 292			
Zu §§ 29/30	" 298			
Zu § 31	" 299			
Zu § 32	" 300			
Zu §§ 33/38	" 302			
Zu § 34	" 304			
Zu § 35	" 308			
Zu § 36	" 310			
Zu § 37	" 311			
Zu § 38	" 312			
Überleitungsvorschriften zum Vierten Teil, Abschnitt 1.				
Zu § 27	Seite 313			
Zu §§ 29/30	" 313			
Zu §§ 31/32	" 314			
Zu § 34	" 314			
		Zu § 35	Seite 316	
		Zu §§ 36/39	" 316	
E. Zum Vierten Teil.				
2. Abschnitt.				
Zu § 40	Seite 316			
Zu § 41	" 318			
Zu § 42	" 322			
Zu § 43	" 322			
Zu § 44	" 324			
Zu § 45	" 325			
Zu § 46	" 325			
Zu § 47	" 326			
Zu § 48	" 328			
Überleitungsvorschriften zum Vierten Teil, Abschnitt 2.				
Zu § 41	Seite 328			
Zu § 47	" 329			
F. Zum Vierten Teil.				
3. Abschnitt.				
Zu § 49	Seite 329			
G. Zum Vierten Teil.				
4. Abschnitt.				
Zu § 50	Seite 331			
Zu § 51	" 331			
H. Zum Fünften Teil.				
Zu § 52	Seite 331			
Zu § 53	" 332			
Zu § 54	" 333			
Zu § 55	" 337			
Zu § 56	" 338			
Zu § 57	" 338			
I. Zum Sechsten Teil.				
Zu § 58	Seite 338			
Zu § 59	" 339			
Zu § 60	" 341			
Zu § 62	" 341			
Zu § 63	" 341			
Zu § 64	" 342			
Zu § 65	" 344			
Zu § 66	" 345			
Zu § 67	" 345			
Zu § 68	" 346			
K. Zum Siebenten Teil.				
Zu § 69	Seite 346			
Zu § 70	" 346			

¹⁾ Sonderabdrucke dieser Ausf.-Anw. können bei umgehender Bestellung von Carl Schumanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

A. Zum Ersten Teil.

Zu § 1.

Auch ohne ausdrückliche Erwähnung ergibt sich aus der Vorschrift des § 1, daß die Gemeinden nach wie vor Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Zu § 2. I.

Das neue GemVO. teilt die Gemeinden in Bauerndörfer, Landgemeinden und Städte ein. Als Übergangsregelung ist im § 1 der Ersten Durchf.-VO. bestimmt, daß bis auf weiteres als Städte diejenigen Gemeinden gelten, die bisher nach den dort genannten Ordnungen verwaltet wurden. Alle übrigen Gemeinden gelten bis auf weiteres als Landgemeinden. Die Zweite Durchf.-VO. läßt jedoch in ihrem § 1 zu, daß auch diejenigen Gemeinden, die nach den bisher maßgebenden Vorschriften die Bezeichnung „Stadt“ führen durften, trotzdem sie nicht nach einer der Städteordnungen verwaltet wurden, die Bezeichnung „Stadt“ zunächst weiterführen. Das gilt für die sogenannten Titularstädte in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen (§ 1 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, §§ 1, 66 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen und § 21 der Kreisordnung für die Rheinprovinz und für die Provinz Westfalen) sowie für sonstige Gemeinden, die nach der bisherigen Rechtslage die Bezeichnung „Stadt“ führen durften.

Aus der Vorschrift des § 2 GemVO. in Verbindung mit § 1 der Ersten Durchf.-VO. ergibt sich, daß vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des GemVO. ab sämtliche Städte und Landgemeinden im Sinne der letztgenannten Vorschrift nach dem neuen Gesetz zu verwalten sind. Daraus folgt, daß nicht allein die entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften der bisherigen Gemeindeordnungen, sondern auch besondere Verfassungsstatute (z. B. § 1 der östlichen Städteordnung) sowie die Rezeffe in den Städten in Neuvorpommern und Rügen außer Kraft getreten sind (vgl. § 14 der Zweiten Durchf.-VO.).

Zur Ausführung des § 2 GemVO. wird folgendes bestimmt:

1. Bauerndörfer.

Nach § 2 Abs. 2 sind Bauerndörfer diejenigen Gemeinden, in denen der überwiegende Teil der Volksgenossen dem Reichsnährstand angehört. Der wesentliche Unterschied der Verfassung der Bauerndörfer von der der übrigen Gemeinden ergibt sich aus § 48. Die Gemeinden, die danach Bauerndörfer sind, wird der MdB. demnächst benennen.

Zur Vorbereitung haben die Reg.-Präs. bis zum 1. 6. 1934 diejenigen Gemeinden listenmäßig zu bezeichnen, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen. Hierzu wird folgendes bemerkt:

a) Die Landräte haben zunächst nach Zählungnahme mit dem zuständigen Kreisbauernführer festzustellen, in welchen Gemeinden die Mehrzahl der Bürger (§ 15 GemVO. in Verb. mit § 3 der Ersten Durchf.-VO.) dem Reichsnährstand angehört. Gemäß § 4 der Ersten VO. über den vorläufigen Aufbau

des Reichsnährstandes v. 8. 12. 1933 (RGBl. I S. 1060) umfaßt der Reichsnährstand

1. alle, die im Deutschen Reich als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigte, Nutznießer, Verpächter oder Pächter häuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend tätig sind, ferner frühere Eigentümer und Nutznießer landwirtschaftlicher Grundstücke, welche Ansprüche aus einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder aus einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrag (Leibgedings-, Leibzucht-, Auszugsvertrag u. dgl.) haben;
2. ;
3. ;
4. alle natürlichen . . . Personen, die im Deutschen Reich den Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder die Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben; die Zugehörigkeit im einzelnen regelt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Gemäß § 5 der genannten VO. umfaßt die Landwirtschaft im Sinne der VO. die Bodenbewirtschaftung und die mit Bodennutzung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau, den Weinbau, die Fischerei in den Binnen- und Küstengewässern, die Zinkerei und die Jagd. Dabei wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Bewirtschaftung von Schrebergärten, die lediglich der Erholung und dem eigenen Hausbedarf dienen, nicht als Landwirtschaft im Sinne der VO. zu betrachten ist.

b) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 erfordert nicht, daß jede Gemeinde, in der die Mehrzahl der Bürger dem Reichsnährstand angehört, zum Bauerndorf erklärt wird. Wenn wegen einsetzender industrieller Entwicklung oder ähnlicher Besonderheiten die Erklärung zum Bauerndorf im Einzelfall unangebracht erscheint, steht nichts im Wege, solchen Gemeinden die Eigenschaft als Landgemeinden oder Städte zu belassen. Zu beachten ist auch, daß nach § 31 in Bauerndörfern der Schulze und die Schöffen ausschließlich ehrenamtlich berufen werden dürfen.

c) Dem Leiter jeder Gemeinde, die zum Bauerndorf erklärt werden soll, und dem Leiter jeder Gemeinde, die nicht zum Bauerndorf erklärt werden soll, trotzdem mehr als die Hälfte der Bürger dem Reichsnährstand angehört, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme ist dem Kreisbauernführer zur eigenen Stellungnahme vorzulegen.

d) Danach berichten die Landräte dem Reg.-Präs. Dieser legt nach eigener verantwortlicher Prüfung die Vorschläge unter Verwendung der folgenden Muster dem MdB. vor.

Muster I.

Zur Erklärung zu Bauerndörfern werden in Vorschlag gebracht:

- Kopfspalte 1. Regierungsbezirk,
2. Kreis,

- Kopfspalte 8. Gemeinde,
 " 4. Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung v. 16. 6. 1933 (vorläufiges Ergebnis, wenn das endgültige noch nicht feststeht),
 " 5. Zahl der Bürger,
 " 6. Von den Bürgern gehören in Hundertsätzen dem Reichsnährstand an,
 " 7. Stellungnahme des Leiters der Gemeinde,
 " 8. Stellungnahme des Kreisbauernführers,
 " 9. Stellungnahme des Landrats,
 " 10. Kurze Begründung eines von der Stellungnahme zu 7 bis 9 abweichenden Vorschlages des Reg.-Präs.

Muster II.

Es wird vorgeschlagen, folgende Gemeinden, in denen die Mehrzahl der Bürger dem Reichsnährstand angehört, trotzdem nicht zu Bauernbürgern zu erklären:

- Kopfspalte 1. Regierungsbezirk,
 " 2. Kreis,
 " 3. Gemeinde,
 " 4. Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung v. 16. 6. 1933 (vorläufiges Ergebnis, wenn das endgültige noch nicht feststeht),
 " 5. Zahl der Bürger,
 " 6. Von den Bürgern gehören in Hundertsätzen dem Reichsnährstand an,
 " 7. Stellungnahme des Leiters der Gemeinde,
 " 8. Stellungnahme des Kreisbauernführers,
 " 9. Stellungnahme des Landrats,
 " 10. Kurze Begründung für die Ausnahme durch den Reg.-Präs., besonders eingehend in den Fällen, in denen sein Vorschlag von der Stellungnahme zu 7 bis 9 abweicht.

Die beiden Listen sind kreisweise vorzulegen; in ihnen sind die Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

2. Städte.

Gemäß § 2 Abs. 2 des GemVO. sind Städte diejenigen Gemeinden, denen das Recht, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen, staatlich verliehen ist. Der wesentliche Unterschied der Verfassung der Städte von der der übrigen Gemeinden ergibt sich aus § 49.

Auf Grund der Vorschrift des § 2 Abs. 2 werden diejenigen Gemeinden, die die Bezeichnung „Stadt“ endgültig führen dürfen, neu bestimmt werden. Dabei ist beabsichtigt, grundsätzlich allen Städten, die nach § 1 der Ersten Durchf.-VO. zunächst als Städte gelten, das Recht, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen, endgültig zu verleihen. Ausgenommen werden sollen nur solche Städte, die nach Struktur, Siedlungsform, Gebietsumfang, Einwohnerzahl und anderen, die soziale und kulturelle Eigenart der örtlichen Gemeinschaft bestimmenden Merkmalen keinerlei städtischen Charakter besitzen. Andererseits ist nicht ausgeschlossen, daß auch bisherigen Landgemeinden das Recht, die Bezeichnung „Stadt“ zu führen, verliehen wird, wenn die Voraussetzungen hierfür nach den obengenannten Merkmalen vorliegen. Dies gilt insbesondere für solche Gemeinden, die bisher in gewissem Umfange eine Stellung zwischen Stadt- und Landgemeinden befaßen, nämlich

- a) für Ortschaften, die bisher weder eine städtische noch eine ländliche Verfassung hatten (z. B. Flecken gemäß § 1 Abs. 2 der Stl. Städteordnung),
 b) für die Titularstädte in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen, die bisher nach der Landgemeindeordnung verwaltet wurden (§ 1 der Gemeindeordnung für die Rheinprovinz, §§ 1, 66 der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen und § 21 der Kreisordnungen für die Rheinprovinz und für die Provinz Westfalen),

- o) für die Ortschaften der Provinz Hannover, die auf Grund des § 4 der Städteordnung v. 24. 6. 1858 und § 2 der Landgemeindeordnung v. 28. 4. 1859 sowie der §§ 61 bis 63 der Verf. des hannoverschen Ministeriums des Innern v. 28. 4. 1859 eine von den Vorschriften der Landgemeindeordnung abweichende Verfassung erhalten haben.

Die Reg.-Präs. haben ihre Vorschläge über die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ bis zum 1. 6. 1934 vorzulegen. Vorher sind die Leiter der bisher nach einer Städteordnung verwalteten Gemeinden, die Leiter größerer nach Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 hierfür in Frage kommenden Landgemeinden und die Leiter der vorstehenden unter a bis c bezeichneten Gemeinden zu hören. Hinsichtlich kreisangehöriger Gemeinden erfolgt die Anhörung durch den Landrat. Für den darauffhin zu erstattenden Bericht hat der Reg.-Präs. folgendes Muster zu verwenden:

Muster.

Die Verleihung der Bezeichnung Stadt wird für folgende Gemeinden vorgeschlagen:

- Kopfspalte 1. Regierungsbezirk,
 " 2. Kreis,
 " 3. Gemeinde,
 " 4. Einwohnerzahl nach der Volkszählung vom 16. 6. 1933 (vorläufiges Ergebnis, wenn das endgültige noch nicht feststeht),
 " 5. Besondere Merkmale, die die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ begründen,
 " 6. Stellungnahme des Leiters der Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden auch die des Landrats,
 " 7. Kurze Begründung des Reg.-Präs. für einen Vorschlag, der von der Stellungnahme zu 6 abweicht.

- Querspalte I. Gemeinden, die bisher nach einer Städteordnung verwaltet wurden
 1.
 2.
 3.

- Querspalte II. Bisherige Landgemeinden
 1.
 2.
 3.

- Querspalte III. Gemeinden mit besonderer Rechtsstellung (I, 2a-c der Ausführungsanweisung zu § 2)
 1.
 2.
 3.

In einem weiteren Muster, das in der Einteilung dem obigen entspricht, sind diejenigen Gemeinden aufzuführen, für die die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ nicht in Vorschlag gebracht wird, trotzdem sie von dem Leiter der Gemeinde oder von dem Landrat beantragt worden ist.

In den Mustern sind vorab in alphabetischer Reihenfolge die Gemeinden aufzuführen, die einem Landkreis nicht angehören, die übrigen Gemeinden in alphabetischer Reihenfolge kreisweise, hierbei auch die Kreise in alphabetischer Reihenfolge.

3. Gutsbezirke.

Die wenigen, nach Maßgabe des Ges. v. 27. 12. 1927 (G. S. 211) nicht aufgelösten Gutsbezirke bestehen weiter. Ihre Verfassung richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

4. Dorfschaften und Bauerschaften.

Die Dorfschaften und Bauerschaften in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen der Provinz Schleswig-Holstein und die selbständigen Räte des Kreises Husum gelten nach § 2 der Zweiten Durchf.-V.D. v. 1. 4. 1934 als Landgemeinden. Die Möglichkeit, sie zu Bauernhöfem zu erklären, wird hierdurch nicht berührt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die sogenannten Räte in den Kreisen Nord- und Süderdithmarschen ohne weiteres als Landgemeinden zu betrachten sind, ebenso die Kirchspiele des Kreises Hadeln in der Provinz Hannover.

II.

§ 2 Abs. 3 Satz 1 stellt klar, daß die Gemeinden kein eigenes Wappenrecht besitzen, sondern daß dieses Recht vom Staat verliehen werden muß. Soweit die Führung von Wappen bisher genehmigt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. Derartige Wappen können also ohne erneute staatliche Verleihung weiter geführt werden.

Für die künftige Handhabung der Verleihung von Wappen sind die folgenden Anordnungen zu beachten:

1. Anträge auf Verleihung des Rechts, ein Wappen zu führen oder auf Änderung bestehender Wappen sind von den Gemeinden durch die Hand der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese leitet die Anträge mit der Bitte um Rückgabe zunächst dem zuständigen Staatsarchiv und dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin zur Begutachtung zu. Nach Wiedereingang sind die Anträge von der Aufsichtsbehörde dem MdJ. einzureichen.
2. Die Wappen der Gemeinden dürfen in ihrer äußeren Form und Anlage nicht gegen solche Regeln der Wappenkunde verstoßen, die auf historischen, künstlerischen und praktischen Gesichtspunkten beruhen (Bedeutung, Vereinfachung, Klarheit, Übersichtlichkeit). Das schließt nicht aus, daß an Stelle alter Symbole auch solche Formen und Bilder verwandt werden, die der modernen Umwelt entlehnt, dem Volke gemeinverständlich und für die betreffende Körperschaft charakteristisch sind. Unzulässig ist die Aufnahme des Wappens des Reiches, des Landes und der Provinzen in ein Gemeindegewapp. Das gleiche gilt für sonstige Hoheitszeichen des Reiches und Landes, insbesondere auch das Hakenkreuz. Unberührt bleibt hierdurch für die Gemeinden des früheren Landes Waldeck der nicht veröffentlichte Erl. v. 17. 7. 1930 — IV a I 474.

Familienwappen dürfen nur mit Genehmigung der wappenberechtigten Familie übernommen werden.

3. Den Anträgen müssen Wappenentwürfe beiliegen, die die endgültige Form des Wappens in farbiger Ausführung erkennen lassen.
4. Den Gemeinden wird dringend empfohlen, sich vor der Aufstellung neuer oder der Änderung bestehender Wappen mit dem zuständigen Staatsarchiv ins Benehmen zu setzen. Der Generaldirektor der Staatsarchive hat die Staatsarchive

ersucht, den Gemeinden bei der Entwurfsaufstellung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und ihnen auf Wunsch geeignete Künstler namhaft zu machen oder auch selbst solche Entwürfe zu ändern oder aufzustellen.

5. Die Gemeinden haben nach Verleihung des Wappens dem zuständigen Staatsarchiv zwei farbige Abbildungen möglichst nicht unter einer Größe von 18×24 cm vorzulegen, wovon eine für das Geheime Staatsarchiv bestimmt ist. Sie werden ferner ersucht, auf Anfordern gleiche Abbildungen früher genehmigter Wappen dem Staatsarchiv einzureichen.

Das im § 2 Abs. 3 vorgesehene Recht des Staates, den Gemeinden die Führung eines Siegels zu verleihen, beschränkt sich auf die Verleihung besonders ausgestalteter Siegel. Demgemäß können Siegel, die lediglich die Bezeichnung der Gemeinde oder die Bezeichnung des Leiters der Gemeinde in Umschrift oder im Inhalt enthalten, ohne weiteres geführt werden.

Im übrigen wird hinsichtlich der Siegelführung folgendes angeordnet:

1. Gemeinden, die kein Wappen besitzen, muß das Recht, ein besonderes Siegel zu führen, ausdrücklich verliehen werden. Hierfür gelten die gleichen Anordnungen wie für die Verleihung von Wappen.
 2. Ist einer Gemeinde ein Wappen verliehen, so ist sie ohne weiteres befugt, ein dementsprechendes Siegel zu führen.
 3. Die Führung des preussischen Adlers im Dienstsegel ist den Gemeinden in kommunalen Angelegenheiten nicht gestattet.
 4. Der preussische Adler darf im Dienstsegel nur geführt werden, wenn und soweit dies den Gemeindebehörden in staatlichen Auftragsangelegenheiten nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen gestattet ist.
- Entsprechendes wie zu 3 und 4 gilt auch für Amtsschilder der Gemeinden.

Soweit die Gemeinden bisher Siegel oder Amtsschilder führen, die den obigen Anordnungen nicht entsprechen, sind sie alsbald zu ersetzen.

Soweit Gemeinden bisher Flaggen in eigenen Farben führen, bewendet es bei der Vorschrift des § 2 Abs. 2 der V.D. v. 2. 3. 1933 (G.S. S. 35). In Zukunft bedarf das Recht der Städte, ihre Wappenfarben als zweifarbige Stadiflagge zu führen, einer besonderen Verleihung nicht. Andere Gemeinden sind zur Führung eigener Flaggen nicht berechtigt, es sei denn, daß sie schon bei Inkrafttreten der V.D. v. 2. 3. 1933 (G.S. S. 35) derartige Flaggen führten.

III.

Durch die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das bisher geltende Namensrecht der Gemeinden an sich nicht berührt; sie eröffnet vielmehr lediglich die Möglichkeit der Verleihung besonderer Bezeichnungen, die nicht Bestandteil des Namens sind (z. B. Markt Leopoldsberg statt Landgemeinde Leopoldsberg). Solche Bezeichnungen werden nur verliehen werden, wenn sie nach der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart und der Bedeutung der

betreffenden Gemeinde besonders begründet sind. Anträge dieser Art sind dem MdZ. mit eingehender Begründung durch die Hand der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Im übrigen gelten für das Namensrecht der Gemeinden die bisherigen Bestimmungen weiter. Sie sind im folgenden zusammengefaßt:

1. Bei der Änderung von Ortsnamen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Änderung des Eigennamens,
- b) Änderung der Schreibweise des Eigennamens,
- c) Feststellung der zweifelhaft gewordenen Schreibweise,
- d) Festsetzung von zusätzlichen unterscheidenden Bezeichnungen,
- e) Änderung der Namen von Ortschaften, Vorwerken, Wohnplätzen usw. ohne kommunale Selbständigkeit.

Die Änderung wird in den Fällen a und b vom Staatsministerium ausgesprochen, und zwar auch in solchen Fällen, in denen die Eigennamen etwa gesetzlich bestimmt sein sollten. In den unter c—e genannten Fällen sind die Landespol.-Behörden zuständig, die jedoch vorher die Zustimmung des MdZ. einzuholen haben. Vor der Vorlage von Anträgen auf Änderung von Eigennamen oder der Schreibweise von Eigennamen an den MdZ. und vor Einholung der Zustimmung des MdZ. in den unter c—e genannten Fällen ist der zuständige Oberpostdirektion und, soweit es sich um Ortschaften handelt, die Reichsbahnstationen sind, der zuständigen Reichsbahndirektion Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Sämtliche vom Staatsministerium ausgesprochenen Änderungen und sämtliche Anordnungen der Landespol.-Behörden sind im Reg.-Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem dem zuständigen Wehrkreiskommando mitzuteilen. Die Landespol.-Behörden haben weiter eine Abschrift ihrer Amtsblattbekanntmachungen an den MdZ. zur Veröffentlichung im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung zu übersenden.

2. Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

- Zu a)** Bei Beantragung der Änderung von Eigennamen sind aus postalischen Gründen Doppelnamen zu vermeiden;
- zu b)** als Änderung der Schreibweise ist nur die Ersetzung einzelner Buchstaben durch andere anzusehen, ohne daß der Klang oder die Betonung des ganzen Namens verändert wird;
- zu c)** zur Feststellung der Schreibweise sind die Landespol.-Behörden befugt, wenn sie zweifelhaft geworden ist, wenn also im Interesse der öffentlichen Ordnung Anlaß zu polizeilichem Einschreiten vorliegt;
- zu d)** es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Landespol.-Behörden zusätzliche unterscheidende Bezeichnungen nur mit Zustimmung des MdZ. festsetzen dürfen. Als zusätzliche unterscheidende Bezeichnung ist nur die Hinzufügung einer bestimmten geographischen Bezeichnung anzusehen, durch die die geographische Lage eines Ortes näher bestimmt wird. Um den Charakter der zusätzlichen Bezeichnung

nach außen in Erscheinung treten zu lassen, wird empfohlen, den Zusatz nach Möglichkeit in Klammern zu setzen. Alle anderen Zusätze, die den Eigennamen ergänzen oder ihn ändern, wie z. B. die Bezeichnung „Bad“ oder die Zusätze „Groß“ und „Klein“, „Ober“ und „Nieder“ sind als Namensänderungen anzusehen;

- zu e)** die Landespol.-Behörden sind nicht nur für die Änderung der Namen von Ortschaften usw. ohne kommunale Selbständigkeit zuständig, sondern auch für die Benennung von neu entstandenen Ortschaften ohne Gemeindecharakter, z. B. Siedlungen, oder von solchen Ortschaften, die bisher eine besondere Bezeichnung nicht haben.

3. Die nicht veröffentlichten Runderlasse v. 22. 4. 1929 — IV a II 308 — und v. 17. 8. 1933 — IV a I 134 II — bleiben unberührt.

Zu § 3.

Für den Erwerb und den Verlust des Wohnsitzes in der Gemeinde sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 7 BGB.) maßgebend (vgl. § 2 der Ersten Durchf.-VO.). Für den Erwerb des Wohnsitzes ist danach die tatsächliche ständige Niederlassung und der durch die Niederlassung in Erscheinung tretende bestimmte Wille erforderlich, den betr. Ort bleibend zum Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen. Der Wohnsitz wird aufgegeben, wenn sowohl die tatsächliche Niederlassung aufgehoben als auch der Wille bekundet wird, den Wohnsitz nicht mehr in dem bisherigen Orte zu haben. Entsprechend dem bisherigen Rechtszustand bleibt auch in Zukunft ein Wohnsitz in mehreren Gemeinden möglich. Wegen des Bürgerrechts vgl. die Ausf.-Anw. zu § 15.

Zu § 4.

Die Bezeichnungen für die Leiter der Gemeinden sind im § 4 Abs. 1 abschließend geregelt.

a) Gemäß § 4 Abs. 1 der Ersten Durchf.-VO. führen die Leiter der Landgemeinden ihre bisherige Bezeichnung bis zum 1. 4. 1934 weiter. Alsdann heißen sie Gemeindefschulzen. Diese Bezeichnung ist von dem genannten Zeitpunkt ab auch in Dienststegeln und Amtsschildern zu führen. Für Gemeinden, die vorausichtlich demnächst zu Bauerndörfern erklärt werden, wird durch § 3 der Zweiten Durchf.-VO. nachgelassen, daß in ihnen die bisherige Bezeichnung für den Leiter der Gemeinde noch über den 1. 4. 1934 hinaus auch in Dienststegeln und Amtsschildern weitergeführt wird, bis die Erklärung zum Bauerndorf erfolgt ist. Den Kreis dieser Gemeinden bestimmt der Landrat. Soweit einzelne Gemeinden die Bezeichnung „Stadt“ weiterführen dürfen (vgl. Ausf.-Anw. zu § 2 I Abs. 1), führen die Leiter dieser Gemeinden bis zur Entscheidung über die endgültige Benennung der Gemeinden die bisherige Bezeichnung weiter (vgl. § 3 Abs. 2 der Zweiten Durchf.-VO.).

b) Nach dem neuen GemBG. führen die Bürgermeister solcher Städte, die einem Landkreis nicht angehören, kraft Gesetzes die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Eine besondere Genehmigung zur Führung dieser Amtsbezeichnung ist danach nicht

mehr erforderlich. Auf der anderen Seite wird aber durch die gesetzliche Regelung die Führung der Bezeichnung Oberbürgermeister in Städten, die einem Landkreis angehören, ausgeschlossen. Anträge auf Genehmigung dieser Amtsbezeichnung für kreisangehörige Städte sind daher in jedem Falle zwecklos.

c) Amtsbürgermeister in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen, die zugleich Gemeindevorsteher sind, führen bis zur Neuregelung der Amtsverfassung die Bezeichnung Bürgermeister weiter.

B. Zum Zweiten Teil.

Zu § 7.

Der bisher das Gemeindeverfassungsrecht beherrschende Grundsatz der sogenannten Totalität des gemeindlichen Wirkungsbereichs bleibt auch unter dem neuen Gemeindeverfassungsrecht unberührt. Diese Totalität des Wirkungsbereichs war jedoch auch unter dem früheren Rechtszustand nicht völlig unbeschränkt. Sie unterlag vielmehr schon damals einer Reihe von gesetzlichen und natürlichen Schranken.

Gesetzliche Schranken dieser Art ergeben sich zunächst daraus, daß in Einzelgesetzen bestimmte Aufgaben anderen Stellen als den Gemeinden zur ausschließlichen Erledigung zugewiesen sind (vgl. z. B. die grundsätzliche Regelung der Fürsorgepflicht-VO.). Des weiteren können gemäß § 43 des Einf.-Ges. zu dem Ges. über die kommunale Neugliederung des Rheinisch-westfälischen Industriegebietes v. 29. 7. 1929 (G. S. 137) die Kreise bestimmte Aufgaben in ihre ausschließliche Zuständigkeit übernehmen und sie damit dem Wirkungsbereich der kreisangehörigen Gemeinden entziehen. Diese Beschränkungen und andere Beschränkungen gleicher Art bestehen heute ebenso wie früher.

Natürliche Grenzen für die Betätigung der Gemeinden ergeben sich daraus, daß jede gemeindliche Betätigung mit dem Wesen und Zweck der Gemeinde als Träger örtlicher Verwaltung in Einklang stehen muß (vgl. MStB. Bd. 14 S. 86/87). Die Übernahme einer Aufgabe kommt demnach nur in Betracht, „wenn sie der Förderung der örtlichen Gemeinschaft und der Pflege ihrer Eigenart dient“ (vgl. § 7 GemStG.).

Eine weitere natürliche Schranke liegt darin, daß sich jede Betätigung der Gemeinde im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit bewegen muß. Jede Überspannung nach dieser Richtung sowohl durch übermäßige Belastung der Gegenwart mit Abgaben als auch der Zukunft durch Aufnahme von Schulden ist unter allen Umständen zu vermeiden. Die nötigen Handhaben hiergegen geben neben den allgemeinen Bestimmungen über die Staatsaufsicht in erster Linie die Vorschriften des GemFinG. (vgl. insbesondere §§ 13, 72 ff.).

Auch die Verwaltung der Gemeinden muß in allen ihren Betätigungen nach den Grundsätzen vernünftiger Wirtschaftlichkeit geführt werden. Daraus folgt, daß eine Gemeinde nur wirtschaftlich vernünftige Aufgaben übernehmen darf. Das gilt insbesondere für solche Aufgaben, die wirtschaftliche Betätigung im eigentlichen Sinne darstellen. Die aus dieser natürlichen Begrenzung sich ergebenden Schranken sind heute in den §§ 86 ff. GemFinG. niedergelegt.

Zu § 8.

Die Vorschrift des § 1 Kap. III Dritter Teil der Dritten VO. des Reichspräsidenten v. 6. 10. 1931 (RGBl. I S. 537), bezufolge bis zum 31. 3. 1934 Neubauten von Verwaltungsgebäuden für Zwecke der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich nicht in Angriff genommen werden dürfen, bleibt unberührt.

Zu § 9.

Eine Bestreitung der Gemeindeausgaben aus dem Vermögen ist nur im Rahmen des GemFinG. zulässig. Danach sind Erträge des Vermögens grundsätzlich in den ordentlichen Haushaltsplan als allgemeine Deckungsmittel einzustellen (§ 25). Ein Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen darf jedoch nur zu den im § 65 genannten Zwecken verwendet werden. Daneben sind die besonderen Vorschriften des § 68 über die Verwaltung des Diegenchaftsvermögens besonders zu beachten.

Für die Erhebung der Steuern und Abgaben bleiben allgemein die bisher geltenden Vorschriften, insbesondere die des Kommunalabgabenges. in Geltung. Nach der formellen Seite sind zusätzlich die Vorschriften des Ersten Teils, 1. Abschnitts des GemFinG. zu beachten.

Im übrigen wird auf die Ausf.-Anw. zum GemFinG. verwiesen⁹⁾.

Zu § 10.

Die Bereitstellung der erforderlichen Beamten, Angestellten und Arbeiter, Einrichtungen und Mittel ist eine der Gemeinde gesetzlich obliegende Verpflichtung, die nach den Vorschriften über die Staatsaufsicht (§§ 58 ff. GemStG.) erzwungen werden kann.

Zu § 11.

Satzungen der Gemeinden enthalten objektives Recht. In ihnen sollen deshalb nur solche Angelegenheiten geregelt werden, die mit Rechtswirkung nach außen geregelt werden müssen. Dagegen sind Verwaltungsanordnungen, wie Dienst-Anweisungen für Beamte oder Anstaltsordnungen, nicht durch Satzung zu regeln.

Die Satzungsbefugnis der Gemeinden ist örtlich auf das Gemeindegebiet und sachlich auf Angelegenheiten der Verfassung und Verwaltung der Gemeinde beschränkt, soweit sie nicht gesetzlich erschöpfend geregelt sind.

Die Feststellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen ist Aufgabe des Leiters der Gemeinde, der zuvor die Gemeinderäte hören muß (§ 43 Abs. 2 Nr. 10 des GemStG.). In Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand auf Grund des Kriegsges. zur Vereinfachung der Verwaltung v. 13. 5. 1918 (G. S. 53) bedürfen nunmehr wieder alle Satzungen — auch in Städten — der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 62 des GemStG.). Das gleiche gilt für jede Änderung oder Aufhebung einer Satzung. Eine Ausnahme gilt nur für die Haushaltsatzung (vgl. §§ 1 u. 7 GemFinG.).

Vor Ausspruch der Genehmigung haben die Aufsichtsbehörden sowohl das ordnungsmäßige Zustandekommen der Satzung, also insbesondere deren vorherige Beratung mit den Gemeinderäten, die

genaue Innehaltung der der gemeindlichen Satzungs- befugnis gezogenen Grenzen als auch die Notwendig- keit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Regelung zu prüfen. Die Prüfung der Notwendigkeit und Zweck- mäßigkeit hat dabei den im § 59 des GemVO. aus- gesprochenen Grundsatz zu beachten, daß durch die Handhabung der Aufsicht die Entscheidungskraft und die Verantwortungsfreudigkeit der gemeindlichen Stellen gefördert und nicht beeinträchtigt werden darf.

Das Gesetz schreibt in Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand allgemein die ortsübliche Bekanntmachung von Satzungen vor. Was unter ortsüblicher Bekanntmachung zu verstehen ist, ergibt sich aus § 12. Die ordnungsmäßige Bekanntmachung ist in jedem Falle Voraussetzung für die Wirksamkeit der Satzung.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung jeder Satzung sind der Aufsichtsbehörde je zwei Stücke derselben unter Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung vorzulegen.

Soweit einzelne Gemeindeverfassungsgesetze weitergehende Formvorschriften für den Erlaß von Satzungen vorsehen, z. B. § 6 Abs. 2 der Land- gemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau, sind sie durch die abschließende Regelung des § 11 des GemVO. außer Kraft getreten.

Zu § 12.

Gemäß § 5 der Ersten Durchf.-VO. behält es bis zum 1. 4. 1934 in den Gemeinden bei der bisherigen Art der ortsüblichen Bekanntmachung sein. Von diesem Zeitpunkte an erfolgen öffentliche Be- kanntmachungen grundsätzlich in einem eigenen amt- lichen Verkündungsblatt oder in einer vom Leiter der Gemeinde als amtliches Verkündungsblatt be- zeichneten Tageszeitung. Ob und inwieweit Ge- meinden daneben diese Bekanntmachungen gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung anderen Tages- zeitungen überlassen wollen, ist ihrer eigenen Ent- scheidung anheimgestellt.

Abweichungen hiervon können in kleinen Ge- meinden nur durch Satzung, die demnach recht- zeitig vor dem 1. 4. 1934 zu erlassen ist, begründet werden. Der Kreis der Gemeinden, für die eine abweichende Regelung zugelassen werden kann, ist nach Maßgabe des praktischen Bedürfnisses und der vorhandenen Möglichkeiten zu begrenzen. Im all- gemeinen werden Abweichungen für Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern nicht zuzulassen sein.

Für die Aufstellung und Genehmigung von Satzungen über die Art der ortsüblichen Bekannt- machung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Arten der ortsüblichen Bekanntmachung können im einzelnen verschieden sein, z. B. Aushang, Auslegung, Umlauf, Ausschellen. Sie müssen jedoch nach der Rechtspredung im Interesse der Rechts- sicherheit der Forderung genügen, daß sie den Gesamt- inhalt der Veröffentlichung bekanntgeben. Schreibt also eine Satzung z. B. als Form der ortsüblichen Bekanntmachung Aushang oder Ausschellen vor, so ist diese Form nicht erfüllt, wenn durch Aushang oder Ausschellen lediglich die Tatsache z. B. des Erlasses einer Satzung bekanntgegeben, dabei aber der Inhalt der Satzung vorenthalten wird und es der Allgemeinheit überlassen bleibt, insoweit noch

weitere Schritte zu unternehmen, um sich die Kenntnis des Inhalts der Satzung zu verschaffen (vgl. FFG. Erg. Bd. 9 S. 228/229).

Wo im übrigen die Gesetze besondere Formen der öffentlichen Kenntnissgabe vorschreiben, behält es hierbei sein Bewenden (vgl. z. B. § 4 Absatz 1 GemFinG.).

C. Zum Dritten Teil.

Zu § 13.

Die Vorschrift des § 13 des GemVO. bezieht sich ausschließlich auf die öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde. Sie gilt nicht für die privatwirtschaftlichen Unternehmungen, bei denen sich das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den die Unternehmung benutzenden Einwohnern nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts richtet.

Das in § 13 Abs. 1 des Ges. vorgesehene Mitbenutzungsrecht findet seine Grenze in den be- stehenden gesetzlichen und ortsrrechtlichen, d. h. satzungsmäßigen Vorschriften. Die Gemeinde kann demnach in dem gleichen Umfang wie bisher (vgl. § 4 Abs. 1 StD.) durch Satzung die Voraussetzungen, Bedin- gungen und die Art der Benutzung regeln (OVG. Bd. 21 Seite 127; Bd. 80 Seite 49). Gerade bei diesen Satzungen bedarf es jedoch einer besonders sorgfamen Prüfung ihrer Übereinstimmung mit reichs- und landesrechtlichen Vorschriften.

Für die Verpflichtung der Einwohner, die gemeindlichen Lasten zu tragen, bleiben wie bisher in erster Linie die Vorschriften des Kommunal- abgabenges. maßgebend.

Zu § 14.

§ 14 enthält gegenüber dem bisherigen Rechts- zustand eine Neuerung insofern, als er die Ein- führung eines Anschlußzwanges an Wasserleitung, Kanalisation, Müllabfuhr und Straßenreinigung durch Satzung zuläßt, wenn diese Einrichtungen und An- stalten von der Gemeinde oder öffentlichen Unter- nehmungen betrieben werden. Nach dem bisherigen Rechtszustand war die Einführung eines derartigen Anschlußzwanges nur durch Pol.-Verordnung möglich.

An der Voraussetzung für die Einführung des Anschlußzwanges hat sich jedoch insoweit nichts geändert, als er stets aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich sein muß (vgl. § 14 Abs. 1 des Pol.-Verw.-Ges.). Gemeinde- fiskalische Gründe rechtfertigen die Einführung eines Anschlußzwanges nicht. Ob die Voraussetzungen für den Anschlußzwang gegeben sind, ist von dem Leiter der Gemeinde und von der Aufsichtsbehörde bei Aus- spruch der Genehmigung nach pflichtgemäßem Er- messen aufs sorgfältigste zu prüfen. In jedem Falle ist der zuständigen Ortspolizeibehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Als öffentliche Unternehmungen im Sinne des § 14 gelten die in § 4 der Zweiten Durchf.-VO. genannten Unternehmungen.

§ 14 sieht vor, daß in den Satzungen für den Fall der Zumberhandlung Zwangsgelder bis zur Höhe von 1000 RM angedroht werden können. Die Aufsichtsbehörden werden ersucht, bei der Ge- nehmigung der Satzungen darauf zu halten, daß

diese Höchstgrenze in kreisangehörigen Gemeinden nicht voll erschöpft und ein Höchstfuß von 300 *R.M.* regelmäßig nicht überschritten wird. Wo bisher ein Anschlußzwang durch Pol.-W.D. vorgeschrieben ist, behält es hierbei bis zu einer anderweitigen Regelung durch Satzung sein Bestehen. Erfolgt eine derartige Regelung, so ist eine hierüber bereits bestehende Pol.-W.D. gleichzeitig außer Kraft zu setzen.

Zu § 15.

Die Vorschrift des § 3 der Ersten Durchf.-W.D. hat nur Übergangscharakter bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes über das deutsche Staatsbürgerrecht. Bis dahin ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Das Bürgerrecht besitzen Männer und Frauen, die die in § 3 der W.D. genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen also

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzen. Vgl. § 1 der W.D. über die deutsche Staatsangehörigkeit v. 5. 2. 1934 (RGBl. I S. 85),
- b) in der Gemeinde seit dem 1. 7. 1933 oder bei späterer Wohnsitzbegründung 1 Jahr lang ununterbrochen wohnen,
- c) über 25 Jahre alt sein.

Ausnahmen bestehen hinsichtlich der Dauer des Wohnsitzes, nicht auch hinsichtlich des Erfordernisses der Vollendung des 25. Lebensjahres für aktive Reichs- und Staatsbeamte und für hauptamtliche Beamte der Gemeinden sowie für die obersten örtlichen Leiter der NSDAP. und die rangältesten Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP. Zu den Reichs- und Staatsbeamten gehören auch die mittelbaren Reichs- und Staatsbeamten.

2. Der Versetzung eines Reichs- und Staatsbeamten steht die Einberufung zu einer Behörde an einem anderen Dienstort gleich.

3. Gemäß § 3 Abs. 2 der Ersten Durchf.-W.D. ist Bürger nicht, wer entmündigt ist (§ 6 BGB.), unter vorläufiger Vormundschaft (§ 1906 BGB.) oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht (§ 1910 Abs. 2 BGB.) oder wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt (§ 33 StGB.).

Gemäß § 3 Abs. 3 der Ersten Durchf.-W.D. verlieren Personen das Bürgerrecht, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht werden, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

Fällt der Ausschließungsgrund des Bürgerrechts (§ 3 Abs. 2) fort oder wird eine der in § 3 Abs. 3 genannten Personen wieder entlassen, so wird das Bürgerrecht wieder erworben, wenn die allgemeinen Voraussetzungen (z. B. Wohnsitz) vorliegen.

4. Das Ruhen des Bürgerrechts der Soldaten hat eine andere Bedeutung als das Ruhen der Wahlberechtigung nach bisherigem Recht. Soldaten, d. h. Mannschaften, Unteroffiziere, Deckoffiziere sowie Offiziere einschließlich der Sanitäts-, Veterinär-, Feuerwerks-, Festungsbau- und Zeugoffiziere des

Reichsheeres und der Marine (§ 18 Nr. 1 des Wehrgef. v. 23. 3. 1921, RGBl. S. 329) können nach dem neuen Rechtszustand zum Unterschied von sonstigen Bürgern nicht in gemeindliche Ehrenämter berufen werden.

5. Durch die Bürgerrolle (§ 15 Abs. 3) wird der Kreis der Bürger gegenüber dem der Einwohner abgegrenzt und damit jederzeit klar gestellt, welche Persönlichkeiten in gemeindliche Ämter berufen werden können. Aus Gründen der Kostenersparnis sind als Bürgerrolle die bisher schon vorhandenen Verzeichnisse der Wahlberechtigten zu verwenden. Da der § 3 der Ersten Durchf.-W.D. die Voraussetzungen des Bürgerrechts jedoch abweichend von denen der früheren Wahlberechtigung regelt, sind diese Listen durch besondere Vermerke, Unterstreichungen usw. entsprechend zu berichtigen und laufend zu ergänzen.

Zu § 16.

Der § 16 unterscheidet den Fall des Erlöschens des Bürgerrechts von dem der Verwirkung des Bürgerrechts. Nur letzterer Fall hat Strafcharakter. Deshalb ist nur die Verwirkung des Bürgerrechts unter Anführung der Gründe, die die Verwirkung herbeigeführt haben, ortsüblich bekannt zu machen, nicht auch dessen Erlöschen. Die Ausführlichkeit der Begründung bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen. Für die Anwendung der Vorschrift des § 16 wird bis zur endgültigen Regelung des Staatsbürgerrechts folgendes angeordnet:

1. Der nichtehrenrührige Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) und die Aufgabe des Wohnsitzes haben das Erlöschen des Bürgerrechts zur Folge. Das gleiche gilt in den im § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 der Ersten Durchf.-W.D. genannten Fällen. (Vgl. Ausf.-Antw. zu § 15 Nr. 3.)

2. Der Verlust der Reichsangehörigkeit auf Grund des § 2 des Ges. über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit v. 14. 7. 1933 (RGBl. I S. 480), die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und die Aberkennung des Bürgerrechts in den Fällen der §§ 18, 19 GemBG. haben die Verwirkung des Bürgerrechts zur Folge.

Zu § 17.

Im Unterschied zu dem bisherigen Rechtszustand können heute nicht nur die Städte, sondern auch die Bauernbörser und Landgemeinden Ehrenbürgerrechte verleihen. Das Ehrenbürgerrecht hat begrifflich keinerlei Verpflichtungen der Gemeinde gegenüber im Gefolge. Es bleiben jedoch die allgemeinen Pflichten solcher Bürger, denen das Ehrenbürgerrecht von ihrer Wohnsitzgemeinde verliehen wird, unberührt.

Den Gemeinden wird zur besonderen Pflicht gemacht, von der Befugnis, Ehrenbürgerrechte zu verleihen, nur in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen, damit jedes Überhandnehmen der Verleihung von Ehrenbürgerrechten unter allen Umständen vermieden wird. Zur Sicherstellung dieser

Anordnung dürfen bis auf weiteres die Aufsichtsbehörden Anträge auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts nur genehmigen (§ 62), nachdem sie hierzu vorher die Zustimmung des MdJ. eingeholt haben. Dies gilt nicht für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an den Reichspräsidenten, den Führer und Reichskanzler und den Preussischen Ministerpräsidenten. Auch Anträge der Gemeinden auf Genehmigung der Entziehung eines Ehrenbürgerrechts sind vor der Genehmigung dem MdJ. vorzulegen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß vor der Verleihung und Aberkennung von Ehrenbürgerrechten vorher in jedem Falle die Gemeinderäte zu hören sind (§ 43 Abs. 2 Ziff. 12 GemVG.). Daß dies geschehen ist, haben die Aufsichtsbehörden vor Ausspruch der Genehmigung zu prüfen.

Zu § 18.

Wesentlicher Inhalt des Bürgerrechts ist nach dem neuen Gemeindeverfassungsrecht, daß nur der Bürger in ein gemeindliches Ehrenamt berufen werden kann und daß er verpflichtet ist, ein derartiges Amt anzunehmen und auf die im Gesetz bestimmte Zeit zu bekleiden.

Es ist die ausgesprochene Absicht des neuen GemVG., die ehrenamtliche Mitwirkung des Bürgers zwar in anderer Form, aber in weit wirkungsvollerer Weise als bisher in die Gemeindeverwaltung einzubauen, um dadurch das Interesse des Bürgers an seiner Gemeinde wachzuhalten und der Bürokratisierung der Verwaltung entgegenzuwirken. Dieses Ziel wird nur erreicht werden, wenn es gelingt, dem Ehrenamt wieder das Ansehen zu geben, das es früher besessen hat. Das Ehrenamt ist kein Tummelplatz für Geschäftemacher und Stellenjäger, sondern uneigennütziger Dienst an der Gemeinschaft. Ehrenbeamter kann deshalb in Zukunft nur sein, wer die unbedingte Gewähr für eine solche Haltung bietet. Sollte sich in Einzelfällen zeigen, daß ein Ehrenbeamter die in ihn gesetzten Erwartungen nach dieser Richtung hin enttäuscht, so ist hiergegen ohne Rücksicht auf die Person im Interesse der Reinhaltung des Ehrenamtes mit allen im Gesetz gegebenen Mitteln (vgl. insbesondere § 21 Abs. 2) einzuschreiten. Das gleiche gilt, wenn ein Ehrenbeamter sich in anderer Weise durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Dienstes der Bekleidung eines solchen Amtes als unwürdig erweist.

Auf Grund des § 18 Abs. 2 besteht eine Verpflichtung des Bürgers zur Annahme und Verwaltung eines Ehrenamtes, d. h. eines bestimmt abgegrenzten Kreises von Verwaltungsgeschäften, die auf längere Zeit zu erledigen sind, und zur Mitwirkung bei der Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten, z. B. Zählungen. Nur bei Übertragung eines Ehrenamtes, nicht auch bei bloßer ehrenamtlicher Mitwirkung wird der Bürger Beamter. Deshalb ist auch nur den Ehrenbeamten eine Anstellungsurkunde nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) auszuhandigen.

Die Berufung in ein Ehrenamt setzt neben dem Besitz des Bürgerrechts voraus, daß der Bürger die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Bekleidung eines Amtes erfüllt. Gemäß § 3 Nr. 2

des Reichsges. vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) in Verbindung mit § 6 aad. darf als Beamter nur berufen werden, wer die für die Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung für das ihm zu übertragende Amt besitzt und die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rüchhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, darf nicht als Beamter berufen werden. Vor der Berufung auch von Ehrenbeamten ist demnach deren besondere Eignung für das Amt, ihre unbedingt nationale Einstellung und ihre arische Abstammung bzw. die ihrer Ehefrau zu prüfen.

a) Jeder Ehrenbeamte muß die unbedingte Gewähr dafür bieten, daß er den Anforderungen des Amtes in fachlicher Hinsicht voll gewachsen ist und daß er dieses Amt nach den oben genannten Grundsätzen verwalten wird.

b) Die nationalsozialistische Einstellung des Ehrenbeamten muß über jeden Zweifel erhaben sein. Das setzt jedoch nicht notwendig die Zugehörigkeit zur NSDAP, SA oder SS voraus, wie sich aus den wiederholten Befundungen des Führers und Reichskanzlers ergibt.

c) Für den Nachweis der arischen Abstammung der für ein Ehrenamt in Aussicht genommenen Personen und ihrer Ehegatten sind die Richtlinien des Reichsministers des Innern vom 8. 8. 1933 (RGBl. I S. 575) maßgebend. Nach Ziff. 2 Abs. 1 der Richtlinien hat demgemäß, wer als Beamter berufen werden soll, nachzuweisen, daß er und seine Ehegattin arischer Abstammung sind. Der Nachweis ist nach Nr. 2 Abs. 2 aad. durch Vorlegung von Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde der Eltern) zu erbringen. Darüber hinaus sind Nachweise insbesondere auch hinsichtlich Name, Vorname, Stand, Beruf, Wohnort, Geburtsort, -tag, -monat, -jahr, Sterbeort, -tag, -monat, -jahr und Konfession — auch frühere Konfession — der Großeltern nur beizubringen, wenn Zweifel an der arischen Abstammung bestehen.

Die Verpflichtung des Bürgers aus § 18 Abs. 2 erstreckt sich nur auf die Annahme eines Ehrenamtes. Zur Führung mehrerer gemeindlicher Ehrenämter ist demnach niemand verpflichtet. Zu den gemeindlichen Ehrenämtern gehören nicht z. B. das Amt des Schiedsmanns, das Amt des gerichtlichen Schöffen und Geschworenen. Die Verpflichtung bezieht sich ferner nur auf solche Ämter, die nach Art und Umfang ehrenamtlich verwaltet zu werden pflegen (vgl. z. B. §§ 31, 32, 39 Abs. 1, 42, 47 GemVG.).

Anträge, von der Berufung in ein Ehrenamt oder von der Heranziehung zu einer sonstigen ehrenamtlichen Mitwirkung abzusehen, sowie Anträge auf Niederlegung eines Ehrenamtes sind an diejenige Stelle zu richten, die für die Berufung in das Amt zuständig ist. Soweit dies die Aufsichtsbehörde ist, soll sie vor ihrer Entscheidung regelmäßig die Stellungnahme des Leiters der Gemeinde einholen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die in § 18 Abs. 3 aufgeführten Gründe nur Beispiele sind. Ob sonstige zwingende Gründe vorliegen, hat die für die

Berufung oder Heranziehung zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die nach § 18 Abs. 4 mögliche Verhängung einer Buße und die Aberkennung des Bürgerrechts können entweder je einzeln oder auch nebeneinander ausgesprochen werden. Entscheidend ist die Schwere des Falles. Die Aberkennung des Bürgerrechts ist gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes unter Anführung der Gründe ortsüblich bekanntzumachen.

Gegen die Verhängung einer Buße und die Aberkennung des Bürgerrechts ist nach § 23 der Einspruch gegeben. Dieser hat gemäß § 23 Abs. 3 regelmäßig aufschiebende Wirkung. Die im § 16 Abs. 3 vorgesehene Veröffentlichung darf demnach erst erfolgen, wenn entweder die Einspruchsfrist abgelaufen oder über den Einspruch rechtskräftig entschieden ist. Nur in solchen Fällen, in denen nach § 23 Abs. 3 die aufschiebende Wirkung des Einspruchs ausdrücklich ausgeschlossen wird (vgl. hierzu Ausf.-Anw. zu § 23), ist eine sofortige Veröffentlichung zulässig.

Zu § 19.

§ 19 gilt nicht nur für Ehrenbeamte im eigentlichen Sinne, sondern auch für Bürger, die bei der Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten herangezogen werden. Er gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt oder nach der Beendigung der ehrenamtlichen Mitwirkung.

Die Vorschrift verpflichtet Ehrenbeamte und zu ehrenamtlicher Mitwirkung herangezogene Bürger zur Verschwiegenheit über bestimmte Angelegenheiten und verbietet ihnen die unbefugte Verwertung ihrer Kenntnis über derartige Angelegenheiten. Sie dient in hervorragendem Maße der Sicherstellung einer verantwortungsbewußten und sauberen Amtsführung und ist deshalb im Interesse der Würde des Ehrenamtes streng zu handhaben!

Zu § 20.

Der Ehrenbeamte soll aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keinen persönlichen Gewinn ziehen. Das Ehrenamt gibt nur erhöhte Pflichten, keinesfalls aber eine Anwartschaft auf private oder geschäftliche Vorteile. Dies gilt ganz besonders für das Gebiet der Vergabe gemeindlicher Aufträge. Deshalb wird es den Leitern der Gemeinden zur Pflicht gemacht, jede Vergabe, die auch nur den Anschein der Bevorzugung eines gemeindlichen Ehrenbeamten erwecken kann, unter allen Umständen zu vermeiden. Unter diesem Gesichtspunkt wird es in der Regel nicht in Frage kommen können, daß z. B. einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem Verwaltungsrechtswort, der gemeindlicher Ehrenbeamter ist, die Führung von Prozessen für die Gemeinde oder die Beurkundung gemeindlicher Geschäfte übertragen wird. Ebenso wenig wird ein Bilanzprüfer, der gemeindlicher Ehrenbeamter ist, zur Prüfung gemeindlicher Betriebe heranzuziehen sein. Besondere Vorsicht ist auch bei der Vergabe von Aufträgen an solche Personen zu beobachten, die bei der Vergabe als Gemeinderäte oder Beiräte beratend mitwirken (§§ 42, 47) oder einem solchen Gemeinderat oder Beirat auf Grund enger Verwandtschaft (Schwägerschaft) oder auf Grund besonderer geschäftlicher oder gesellschaftlicher Beziehungen nahe stehen. Auch der geringste

Verdacht unlauterer Machenschaften muß unter allen Umständen genügen, eine anderweitige Vergabe des Auftrages herbeizuführen.

Ferner erfordert es die besondere Treupflicht eines Ehrenbeamten gegenüber der Gemeinde, daß er Aufträge zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Gemeinde als Rechts- oder Interessenvertreter nicht übernimmt. Eine derartige Rechts- oder Interessenvertretung führt zudem sehr leicht zu einer unbefugten Verwertung der Kenntnis über Angelegenheiten, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen (§ 19 Abs. 1). Deshalb kann Ehrenbeamten, die der Vorschrift des § 20 zuwider derartige Aufträge übernehmen, das Amt entzogen werden. Wann dies zu geschehen hat, unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der für die Berufung zuständigen Behörde, die in Fällen von geringerer Bedeutung oder auf Grund sonstiger besonderer Verhältnisse von der Entziehung absehen kann. Auch die Entziehung eines Ehrenamtes gemäß § 20 des Gesetzes ist unter Anführung der Gründe ortsüblich bekanntzumachen.

Zu § 21.

Im Falle des § 21 Abs. 1 tritt das Ausscheiden aus dem Ehrenamt mit der Verwirklichung der dort genannten Tatbestände kraft Gesetzes ein. Im Interesse klarer Verhältnisse ist das Ausscheiden dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat jedoch nur feststellende, nicht gestaltende Bedeutung. Zu beachten ist aber auch hier die Vorschrift des § 23 Abs. 3 des Ges. über die aufschiebende Wirkung eines etwa eingelegten Einspruches.

Im Gegensatz zu diesem Ausscheiden kraft Gesetzes bedarf es in den Fällen des § 21 Abs. 2 eines gestaltenden Ausspruchs der für die Berufung in das Amt zuständigen Behörde. Der § 21 Abs. 2 unterscheidet zwei Fälle:

1. Die Verjagung des Anerkenntnisses unversehrter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde des Ehrenbeamten entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens:

Die Vorschrift deckt sich inhaltlich im wesentlichen mit der des § 2 Abs. 1 der Beamtendienststrafordnung vom 27. 1. 1932 (G. S. 59). Die hierzu in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis entwickelten Grundsätze sind demnach für die Anwendung des § 21 Abs. 2 heranzuziehen.

2. Die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Berufung in das Ehrenamt nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen:

Als Voraussetzungen in diesem Sinne sind nur die rechtlichen Voraussetzungen für die Berufung und für die Bekleidung des Amtes zu betrachten.

Da § 21 Abs. 2 die Entziehung gemeindlicher Ehrenämter besonders regelt, haben die bisher für die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens zuständigen Behörden in Zukunft von der Einleitung derartiger Verfahren gegen gemeindliche Ehrenbeamte im allgemeinen abzusehen. Die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen nach der Beamtendienststrafordnung bleibt unberührt; soweit jedoch eine Abmahnung auch dienststrafrechtlich zu wertender Tatbestände gemäß den §§ 18, 19 des Ges. möglich

ist und dabei nur die Auferlegung einer Buße in Frage kommt, ist stets von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Zu § 22.

Die Ehrenbeamten der Gemeinden und die ehrenamtlich mitwirkenden Bürger erhalten in Zukunft nur Ersatz ihrer baren Auslagen und des nachweislich entgangenen Arbeitsverdienstes. Die Entschädigung darf in keinem Falle die nach dem Reichsrecht (vgl. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 21. 12. 1925 — RGVl. I S. 471) einem Zeugen zustehenden Gebühren überschreiten. Eine Unterschreitung ist nicht ausgeschlossen. An Stelle von Einzelentschädigungen bleiben jedoch Entschädigungen nach Durchschnittssätzen zulässig

1. zur Abgeltung der besonderen baren Auslagen. Dabei können die Auslagen an Fahrtkosten (z. B. für Straßenbahnfahrten) durch Gewährung einer Freifahrt abgegolten werden. Tage- und Übernachtungsgelder und Beschäftigungstagegelder bei Dienstreisen und auswärtiger Beschäftigung sind der pauschalierte Ersatz des baren Mehraufwandes für auswärtige Verpflegung und Unterkunft. Er kann allgemein nach den über die Reisekosten usw. Entschädigung der besoldeten Gemeindebeamten bestehenden Vorschriften, insbesondere der Satzung gemäß § 9 des Gesetzes zur Erzielung weiterer Ersparnisse in der gemeindlichen Verwaltung v. 6. 4. 1933 (GG. S. 93), gewährt werden, und zwar mit den Beträgen der Tagegeldstufe für diejenige Besoldungsgruppe, die der Stellung des Ehrenbeamten entspricht;

2. zur Abgeltung des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes.

Dabei ist zu beachten, daß durch die Entschädigung nach Durchschnittssätzen eine Mehrbelastung der Gemeinde nicht eintreten darf.

Zu § 23.

Bei der schwerwiegenden Bedeutung für die betroffenen Bürger dürfen die Aufsichtsbehörden und die Leiter der Gemeinden die aufschiebende Wirkung des Einspruchs bei Verfügungen über den Erwerb, das Erlöschen und die Verwirkung des Bürgerrechts, das Erlöschen oder die Verwirkung des Ehrenbürgerrechts oder die Verhängung von Bußen nur in tatsächlich und rechtlich völlig eindeutigen Fällen ausschließen, wenn dies zur Vermeidung eines Nachteils für das Gemeinwesen geboten erscheint.

Zu § 24.

Wegen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wird auf § 6 der Ersten Durchf.-V. verwiesen.

Zu § 25.

Bei der entsprechenden Anwendung der §§ 23, 24 ist zu beachten, daß infolge der andersartigen Organisation der Aufsichtsbehörde der § 23 Abs. 2 des Gesetzes in folgender Weise anzuwenden ist:

Der Einspruch ist in allen Fällen an die Aufsichtsbehörde zu richten. Ein selbständiges Anebenrecht des Beamten, der die Verfügung in Vertretung oder im Auftrage des Behördenleiters ge-

zeichnet hat, gibt es nicht. Die Entscheidung über den Einspruch ist stets von dem Behördenleiter, in Behinderungsfällen von seinem gesetzlichen Vertreter zu treffen.

Zu § 26.

Es wird auf die Ausf.-Anw. zu § 23 GemVO. verwiesen.

D. Zum Vierten Teil.

1. Abschnitt.

Zu § 27.

Der grundlegende Wandel des Gemeindeverfassungsrechts tritt besonders in der restlosen Durchführung der Führerverantwortlichkeit hervor. In Zukunft trägt der Leiter der Gemeinde die volle und ausschließliche Verantwortung für die Verwaltung der Gemeinde. Irgendwelche Beschlüsse gemeindlicher Organe, die ihn binden, gibt es nicht mehr.

Diese Verantwortung des Leiters der Gemeinde bezieht sich aber auch darauf, daß er vor seinen Entschlüssen in allen wichtigen Angelegenheiten sich des Rates der ihm beigegebenen Beamten und der Gemeinderäte bedient und sich Rat schlägt dieser Stellen, wenn sie das Wohl der Gemeinde zu fördern geeignet sind, nicht verschleßt. Insbesondere hat der Leiter der Gemeinde vor Entscheidungen von finanzieller Bedeutung stets den Räte und möglichst weitgehend auch die Beiräte zur Beratung in allen finanziellen Angelegenheiten (vgl. Ausf.-Anw. zu § 47) zu hören, ihren fachverständigen Rat zu werten und alsdann nach sorgsamster Prüfung seine Entscheidung zu treffen.

Für die Amtsführung des Leiters der Gemeinde stellt das Gesetz selbst bestimmte Richtlinien auf. Gemäß § 4 hat er sein Wirken so zu gestalten, daß es dem Wohle von Volk, Staat und Gemeinde zum Besten gereicht. Er hat die Sonderinteressen der einzelnen Berufsgruppen auszugleichen und in diesen das Bewußtsein der unlöslichen Schicksalsgemeinschaft aller Berufsstände zu vertiefen. Gemäß § 27 Abs. 1 hat er bei seinem Wirken das Wohl von Volk, Staat und Gemeinde unter Voranstellung allgemeiner Interessen vor Sonderinteressen zu erstreben.

Der Leiter der Gemeinde ist Beauftragter des nationalsozialistischen Staates. Oberster Grundsatz für seine gesamte Verwaltungsführung muß demnach sein, daß jede seiner Betätigungen mit dem nationalsozialistischen Gedankengut und den Zielen der Bewegung in engstem Einklang steht.

Innerhalb der Gemeinde ist es deshalb Pflicht des Gemeindeleiters, in steter Verbundenheit mit der Bevölkerung gerecht und hilfsbereit dem Wohl der Gesamtheit zu dienen. Ihm fällt damit das Amt des Führers und zugleich eines Schiedsrichters zu. Wie er als Führer seiner Gemeinde alle in ihr wirksamen lebendigen Kräfte für die Gemeinschaft zusammenzufassen hat, so hat er als Schiedsrichter widerstrebende Interessen in dem für die Gemeinschaft förderlichsten Ausgleich zu vereinen.

Darüber hinaus muß er sich stets bewußt sein, daß er durch den ihm gemordenen Auftrag Verwalter eines Teils des Gesamtvolkes und des

Gesamtstaates ist. So sehr er jederzeit bemüht sein muß, das Beste der örtlichen Gemeinschaft und ihrer Einwohner zu fördern, so hat er sich doch stets das Wohl der großen Volksgemeinschaft und des Staatsganzen vor Augen zu halten und bei einem Gegensatz der Interessen diesem den Vorrang einzuräumen.

Im einzelnen überträgt das Gesetz dem Leiter der Gemeinde folgende Aufgaben:

1. Der Leiter der Gemeinde führt die Verwaltung.

Ihm liegt die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten der Gemeinde (Selbstverwaltungsangelegenheiten) und gemäß § 28 auch die Verwaltung der Angelegenheiten ob, die der Gemeinde durch Gesetz oder Verordnung zur Ausführung nach Anweisung übertragen sind, soweit hierfür nicht gesetzlich eine andere Stelle bestimmt ist (Auftragsangelegenheiten).

Die Frage, ob der Leiter der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten oder in Auftragsangelegenheiten tätig wird, ist unter folgenden Gesichtspunkten von Bedeutung:

- a) Nach ständiger Rechtsprechung darf der Leiter der Gemeinde die ihm in § 132 des Landesverwaltungsgesetzes übertragenen Zwangsbefugnisse nur zur Durchsetzung solcher Anordnungen anwenden, die er als Organ der allgemeinen Landesverwaltung trifft, nicht auch solcher, die auf dem Gebiet der eigentlichen Gemeindeverwaltung, insbesondere der gemeindlichen Vermögensverwaltung liegen (NBG. Bd. 37 S. 112; Bd. 41 S. 174, 449);
- b) in Auftragsangelegenheiten unterliegt der Leiter der Gemeinde dem unbeschränkten Weisungs- und Aufsichtsrecht der zuständigen Staatsbehörde (vgl. z. B. NBG. Bd. 78 S. 74/75).

2. Der Leiter der Gemeinde vertritt die Gemeinde nach außen.

Diese Vorschrift findet ihre Ergänzung in der des § 44 GemFinG., die die Vertretung der Gemeinde im bürgerlichen Rechtsverkehr inhaltlich gleichlautend regelt. Die Vertretungsbefugnis des Leiters der Gemeinde schließt nicht aus, daß er nach näherer Vorschrift der Gesetze in bestimmten Geschäften durch andere Beamte vertreten wird oder daß derartige Geschäfte in seinem Auftrage vorgenommen werden. In diesen Fällen ist unter der Bezeichnung des Leiters der Gemeinde stets das Vertretungs- oder Auftragsverhältnis durch die Zusätze: „In Vertretung“ oder „Im Auftrage“ zum Ausdruck zu bringen (vgl. Ausf.-Anw. zu den §§ 29/30).

Zur Vertretung der Gemeinde nach außen gehört auch die Führung des Schriftverkehrs. Im einzelnen wird für den Schriftverkehr der Gemeinden auf folgendes hingewiesen:

- a) Die Zeichnung von Berichten an die Aufsichtsbehörden hat stets durch den Leiter der Gemeinde oder seinen allgemeinen Vertreter zu erfolgen. Nur in größeren Gemeinden kann die Zeichnung weniger wichtiger Angelegenheiten den Schöffen und Beigeordneten im Rahmen ihrer Arbeitsgebiete überlassen bleiben. Berichte an die

obersten Aufsichtsbehörden sind stets durch den Leiter der Gemeinde selbst zu zeichnen.

- b) Die Benutzung von Namensstempeln an Stelle der handschriftlichen Vollziehung amtlicher Schriftstücke im Dienstverkehr regelt der Leiter der Gemeinde. Dabei ist die Benutzung derartiger Stempel auf solche Fälle zu beschränken, in denen dieser Form der Vollziehung Bedenken, insbesondere rechtlicher Art, nicht entgegenstehen. Ungeeignet ist sie z. B. für Kassenanweisungen und für Berichte an die Aufsichtsbehörde; unzulässig ist sie z. B. für die Geschäfte, für die die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben ist.
- c) Im Schriftverkehr mit den Aufsichtsbehörden ist stets der Dienstweg innezuhalten. Die Nichtinnehaltung kann dienststrafrechtliche Ahndung im Gefolge haben.
- d) Bei dem Schriftverkehr mit dem Auslande, den ausländischen Vertretungen und dem Saargebiet sind die hierüber bestehenden besonderen Anordnungen zu beachten.
- e) Wegen der Vollziehung von Erklärungen bei der Bornahme von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung der Gemeinde begründet wird, wird auf die Ausführungsanweisung zum GemFinG.³⁾ verwiesen.

3. Der Leiter der Gemeinde trifft alle Entscheidungen in voller und ausschließlicher Verantwortung.

Das Gesetz kennt entgegen dem bisherigen Rechtszustand eine Aufteilung der Entscheidungsbefugnis auf mehrere gemeindliche Organe (Magistrat — Stadtverordnetenversammlung) nicht mehr, legt diese vielmehr ausschließlich in die Hand des Leiters der Gemeinde. Es stellt zugleich seine volle Verantwortung für alle Entschlüsse eindeutig klar. Zwar hat er sich zur Vorbereitung wichtiger Entschlüsse sachverständigen Rates der Gemeinderäte, Beiräte und sonstiger Stellen zu bedienen. Jedoch trägt er die Verantwortung in vollem Umfange allein und kann sich ihr auch nicht mit dem Hinweis darauf entziehen, daß er ihm gegebenen Ratschlägen gefolgt sei.

Bei seinen Entschlüssen hat der Leiter der Gemeinde die folgenden besonderen Gesichtspunkte zu beachten:

- a) In den in § 43 Abs. 2 genannten Fällen hat er vorher die Gemeinderäte zu hören. Unterläßt er diese Anhörung, so ist die Entschluß fehlerhaft.
- b) In denjenigen Fällen, in denen die Gesetze die Form der Satzung vorschreiben, ist diese Formvorschrift unter Vermeidung der Ungültigkeit der Entschlußung zu beachten.
- c) Soweit im GemFinG. (§ 62) oder in sonstigen Gesetzen eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist, hängt die Rechtswirksamkeit der Entschlußung von dem Ausspruch der Genehmigung ab. Wo die Gesetze der Aufsichtsbehörde ein Einspruchsrecht einräumen (vgl. § 88 Abs. 2 GemFinG.), hängt die Rechtswirksamkeit der Entschlußung davon ab, daß der Einspruch nicht eingelegt wird. Ausführungsmaßnahmen vor dem Eingang der Genehmigung oder vor

Ablauf der Einspruchsfrist (es sei denn, daß die Aufsichtsbehörde vor Ablauf dieser Frist auf den Einspruch ausdrücklich verzichtet hat) sind unzulässig.

- d) Ist der Leiter der Gemeinde in einer Angelegenheit persönlich beteiligt, so hat er die Entschliebung stets seinem allgemeinen Vertreter oder einem sonst vertretungsberechtigten Beamten zu überlassen.

Im übrigen wird den Leitern der Gemeinden zur Pflicht gemacht, ihre Entschliebungen von wesentlicher Bedeutung, jedenfalls die im § 43 Abs. 2 genannten Entschliebungen, unter Kennzeichnung des genauen Inhalts und unter Anführung des Datums aktenkundig zu machen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß die Entschliebungen, in größerer Gemeinnden geordnet nach Sachgebieten, in zeitlicher Reihenfolge in festgebundenen Büchern mit fortlaufender Seitenfolge eingetragen werden. Die Bücher sind auf Anfordern mindestens einmal jährlich der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Kenntnisnahme ist in den Büchern zu vermerken.

4. Der Leiter der Gemeinde hat für Unterrichtung der Bürgerschaft über alle wesentlichen Vorgänge in der Verwaltung Sorge zu tragen.

Diese Unterrichtung wird in erster Linie durch die örtliche Presse zu erfolgen haben. In geeigneten Fällen wird den Gemeinden empfohlen, dieserhalb besondere Pressebesprechungen einzurichten oder in sonstiger Weise die dauernde Fühlungnahme mit der Ortspresse sicherzustellen.

5. Der Leiter der Gemeinde ist Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Arbeiter.

Aus der Stellung des Leiters der Gemeinde als Dienstvorgesetzter aller Beamten, auch der Beigeordneten und Schöffen, folgt, daß jeder Beamte verpflichtet ist, den Anordnungen des Leiters der Gemeinde Folge zu leisten. Das gilt auch für Anordnungen über die Geschäftsverteilung, den Geschäftsgang, die Festsetzung von Dienststunden usw. Als Dienstvorgesetztem stehen dem Leiter der Gemeinde weiter die in der Beamtendienststrafordnung v. 27. 1. 1932 (GS. S. 59) vorgesehenen dienststrafrechtlichen Befugnisse zu; diese Befugnisse übt er im staatlichen Auftrage aus und unterliegt deshalb insoweit dem unbefchränkten Weisungsrecht der Aufsichtsbehörde.

Die besondere Bedeutung, die das Gesetz der Tätigkeit des Rämmerers beimißt (vgl. §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2), erfordert es, daß der Leiter der Gemeinde durch interne Dienstantweisung eine hinreichende Beteiligung des Rämmerers bei allen die Ausführung des Haushaltsplans berührenden Maßnahmen und bei Ausgaben und Maßnahmen gemäß § 39 GemEing. sicherstellt. Dabei ist dem Rämmerer das Recht einzuräumen, im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und jeder anderen Dienststelle Einspruch mit der Wirkung zu erheben, daß die Ausgabe oder Maßnahme bis zur Entscheidung durch den Leiter der Gemeinde selbst zu unterbleiben hat.

Der Leiter der Gemeinde ist als Dienstvorgesetzter ferner zuständig für die Erteilung des Urlaubs an die Beamten der Gemeinde. Hin-

sichtlich seiner eigenen Beurlaubung und der Beurlaubung der Schöffen und Beigeordneten gelten folgende besondere Anweisungen:

- a) Die Leiter der Gemeinden haben von einer längeren als dreitägigen, jedoch den Zeitraum von acht Tagen nicht übersteigenden Abwesenheit vom Dienstort der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen. Zu einer längeren als achttägigen Abwesenheit bedürfen sie des Urlaubs der Aufsichtsbehörde. Zugleich mit der Anzeige oder mit dem Urlaubsgesuch ist der Aufsichtsbehörde Mitteilung über die Person des Vertreters zu machen. Die gleichen Vorschriften gelten für den Schöffen oder Beigeordneten, dem an Stelle des Leiters der Gemeinde die Handhabung der Polizei übertragen ist.
- b) Die übrigen Schöffen und Beigeordneten haben bei Abwesenheit vom Dienstort ohne Rücksicht auf deren Dauer Urlaub bei dem Leiter der Gemeinde zu beantragen. Dieser hat Beurlaubungen für eine längere Zeit, als sie einem gleichzubewertenden Staatsbeamten als jährlicher Erholungsurlaub bewilligt wird, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß diese Anordnungen dann keine Anwendung finden, wenn in Gesetzen ausdrücklich vorgeesehen ist, daß es zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben einer Beurlaubung nicht bedarf (vgl. z. B. das Gef. über den Staatsrat v. 8. 7. 1933 (GS. S. 241) in der Fassung v. 31. 7. 1933 (GS. S. 289)). Auch in diesen Fällen haben die betreffenden Beamten jedoch der Aufsichtsbehörde bzw. dem Leiter der Gemeinde beim Vorliegen der Voraussetzungen unter a) und b) rechtzeitig vorher Mitteilung zu machen.

6. Der Leiter der Gemeinde beruft und entläßt die Beamten, Angestellten und Arbeiter. Bei der Berufung der Beamten und Angestellten ist der Stellenplan zu beachten.

Diese Befugnis ist nach mehreren Richtungen hin beschränkt:

- a) Sie besteht insoweit nicht, als die Berufung und Entlassung von Gemeindebeamten ausdrücklich anderen Stellen übertragen ist. (Schulzen, Schöffen, Bürgermeister, Beigeordnete [§ 34] und Gemeinderäte [§ 41]).
- b) Weitergehende Rechte des Staates über die Berufung und Entlassung von Gemeindebeamten und Angestellten bleiben unberührt. (Vgl. z. B. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 23. 6. 1933 (GS. S. 217) und die Vorschriften der Verordnung über die Bestätigung von Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 17. 7. 1933 (GS. S. 265), § 13 Pol.-Verw.-Gef. v. 1. 6. 1931 (GS. S. 77)).

Für die Berufung der Beamten und Angestellten ist der auf Grund der Verordnung über die Aufstellung von Stellenplänen in Gemeinden und Gemeindeverbänden v. 2. 11. 1932 (GS. S. 347) aufgestellte Stellenplan maßgebend. Dieser begrenzt bindend die Zahl und die Art der in der Gemeinde vorhandenen Beamten- und Angestelltenstellen. Die Besetzung von Stellen, die im Stellenplan nicht vor-

gesehen sind, ist demnach nur nach vorheriger Änderung des Stellenplans zulässig.

Im übrigen sind bei der Besetzung von Beamtenstellen die hierüber bestehenden allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften zu beachten. Es wird insoweit verwiesen auf die Anstellungsgrundsätze v. 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 234) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten v. 1. 12. 1930 (RGBl. I S. 517), der 7. Ergänzung der Anstellungsgrundsätze v. 2. 4. 1931 (RGBl. I S. 135), der Verordnung des Reichspräsidenten v. 23. 12. 1931 (RGBl. I 779) und der Verordnung des Reichspräsidenten v. 4. 11. 1932 (RGBl. I S. 521), auf das Gesetz über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen v. 30. 3. 1920 (GS. S. 63), auf das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter v. 6. 4. 1920 (RGBl. I S. 458) in der Fassung vom 12. 1. 1923 (RGBl. I S. 57), ferner wegen der kommunalen Pol.-Beamten auf das Gesetz v. 31. 7. 1927 (GS. S. 151) in der Fassung des Gesetzes vom 17. 11. 1933 (GS. S. 404) und schließlich vor allem auf die Vorschriften des Kap. I des Reichsgesetzes v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433), deren genaue Beachtung sowohl hinsichtlich der sachlichen Voraussetzungen für die Berufung von Beamten als auch hinsichtlich der formellen Vorschriften (insbesondere Ausständigung der Anstellungsurkunde, die nicht in der Form des § 45 GemFinG. vollzogen zu werden braucht), den Leitern der Gemeinden zur besonderen Pflicht gemacht wird.

Auch für die Entlassung der Beamten sind die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften maßgebend. Als Entlassung in diesem Sinne ist auch die Versetzung in den Ruhestand z. B. infolge von Dienstunfähigkeit zu betrachten.

Der Leiter der Gemeinde bestimmt als Anstellungsbehörde zugleich die Amtsbezeichnungen der gemeindlichen Beamten. Hierbei sind neben der reichsrechtlichen Vorschrift des § 9 Kap. I, Zweiter Teil der Verordnung des Reichspräsidenten v. 5. 6. 1931 (RGBl. I S. 279), der zufolge die Gemeinden für ihre Beamten nicht dieselben Amtsbezeichnungen einführen dürfen, die höher zu bewertenden Reichsbeamten zustehen, die noch bestehenden landesrechtlichen Vorschriften und die in Rechtsprechung und Praxis entwickelten besonderen Grundsätze zu beachten:

- a) Amtsbezeichnungen dürfen nur Beamten beigelegt werden. Daraus folgt, daß Angestellten derartige Bezeichnungen sowie solche Bezeichnungen, die zu Verwechslungen mit Amtsbezeichnungen Anlaß geben können, nicht verliehen werden dürfen. Das gilt auch für sogenannte Dauerangestellte.
- b) Soweit Amtsbezeichnungen gesetzlich festgelegt sind, dürfen hiervon abweichende Bezeichnungen nicht verliehen werden. Im übrigen müssen die Amtsbezeichnungen in jedem Falle den Inhalt des betreffenden Amtes zutreffend kennzeichnen und dürfen zu Verwechslungen mit den Bezeichnungen von Reichs- und Staatsbeamten keinen Anlaß geben.
- c) Die Führung von Ratsamtsbezeichnungen ist nur den in § 29 des Gesetzes genannten Beamten

ohne besondere Genehmigung gestattet. Für sonstige Beamte ist die Beilegung von Ratsamtsbezeichnungen nach wie vor nur mit besonderer Genehmigung des Staatsministeriums zulässig. Die hierüber bestehenden allgemeinen Erlasse v. 19. 2. 1929 (MBl. S. 159) und v. 23. 2. 1929 (MBl. S. 160) bleiben bis zu der in Kürze erfolgenden Neuregelung unberührt.

Die Berufung der Angestellten und Arbeiter hat regelmäßig durch schriftlichen Dienstvertrag zu erfolgen, der nach Maßgabe der Vorschriften des § 45 GemFinG. zu vollziehen ist. Eine Ausnahme gilt jedoch insoweit, als es sich um Verträge über die Leistung von Diensten handelt, die finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind und in der Wirtschaft der Gemeinde ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren.

Zu §§ 29/30.

1. In Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand, jedoch in weitgehender Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis regelt der § 29 GemFinG. die Vertretung des Leiters der Gemeinde dahin, daß er nicht nur in Behinderungsfällen, sondern von bestimmten Beamten ständig vertreten wird. Ständiger allgemeiner Vertreter in diesem Sinne ist in Bauerndörfern und Landgemeinden der Erste Schöffe, in Städten der Erste Beigeordnete, im Falle der Behinderung dieser Beamten, z. B. in Krankheitsfällen, bei Beurlaubung oder bei Bilanz der Stelle sonstige Schöffen und Beigeordnete in der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Reihenfolge. Der Erste Schöffe oder der Erste Beigeordnete oder, wenn er behindert ist, sein Vertreter, sind demnach jederzeit berechtigt, in Vertretung des Leiters der Gemeinde für die Gemeinde rechtswirksam zu handeln, und zwar auch dann, wenn ihnen ein bestimmtes Arbeitsgebiet nicht zugewiesen ist. Inwieweit sie von dieser Vertretungsbefugnis Gebrauch machen dürfen, bestimmt im Innenverhältnis der Leiter der Gemeinde. Überschreitungen derartiger Anordnungen machen den betreffenden Beamten dienststrafrechtlich und unter Umständen auch zivilrechtlich haftbar. Die Aufsichtsbehörden werden ersucht, die Reihenfolge, in der die sonstigen Schöffen und Beigeordneten den allgemeinen Vertreter in Behinderungsfällen vertreten, nicht erst im Einzelfall bei Eintritt der Behinderung, sondern von vornherein zu bestimmen.

Neben der allgemeinen Vertretung des Leiters der Gemeinde kennt das Gesetz eine ständige Spezialvertretung durch die Schöffen und Beigeordneten in den ihnen übertragenen Arbeitsgebieten. Bestimmte Arbeitsgebiete in diesem Sinne werden regelmäßig den hauptamtlichen Schöffen und Beigeordneten übertragen. Es entspricht jedoch dem Willen des Gesetzes, daß auch ehrenamtlichen Schöffen und Beigeordneten nach dieser Richtung hin Gelegenheit zur Mitwirkung in der Gemeindeverwaltung gegeben wird und daß ihnen demgemäß gleichfalls in möglichst weitem Umfang geeignete Arbeitsgebiete übertragen werden. Die besondere Vertretungsbefugnis der Schöffen und Beigeordneten auf den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten besteht wie die des allgemeinen Vertreters kraft Gesetzes ohne Rücksicht auf die Behinderung

des Leiters der Gemeinde. Auch diese Vertretungsbefugnis ist jedoch wie die des allgemeinen Vertreters im Innenverhältnis beschränkbar. Schöffen und Beigeordnete, denen bestimmte Arbeitsgebiete nicht zugewiesen sind, besitzen keinerlei Vertretungsbefugnis für die Gemeinde, es sei denn, daß sie nach der von der Aufsichtsbehörde bestimmten Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung in Behinderungsfällen des Ersten Schöffen oder des Ersten Beigeordneten berufen sind und ein derartiger Behinderungsfall eintritt.

Neben diesen Vertretern kraft Gesetzes stehen die vom Leiter der Gemeinde mit seiner Vertretung für bestimmte Arbeitsgebiete besonders beauftragten Beamten und Angestellten. Inwieweit neben der gesetzlichen Vertretung eine derartige Beauftragung erfolgen soll, richtet sich nach den Bedürfnissen der einzelnen Gemeinde. Die Vertretungsbefugnis dieser Beamten und Angestellten beruht auf dem ihnen erteilten Auftrag und bedarf deshalb im bürgerlichen Rechtsverkehr gemäß § 44 GemStnG. einer besonderen schriftlichen Vollmacht.

Im Schriftverkehr haben die vertretungsberechtigten Schöffen und Beigeordneten unter der Bezeichnung des Leiters der Gemeinde das Vertretungsverhältnis durch den Zusatz „In Vertretung“, die sonstigen Beamten und Angestellten durch den Zusatz „Im Auftrage“ zum Ausdruck zu bringen.

2. Zur Frage der Amtsbezeichnung der Ersten Beigeordneten in Städten wird darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung „Bürgermeister“ nur der Erste Beigeordnete in Stadtkreisen führen darf. In Städten, die einem Landkreis angehören, bewendet es insoweit bei der Bezeichnung „Erster Beigeordneter“. Die Vorschrift des § 29 Abs. 3 Satz 2 und 3 ist nicht auf Städte, die einem Landkreis nicht angehören, beschränkt, sondern gilt für sämtliche Städte. Der Rämmerer kann selbstverständlich auch die Bezeichnung „Stadtkämmerer“ führen.

3. Den Leitern der Stadt- und größerer Landgemeinden wird dringend empfohlen, zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltung mit den Beigeordneten und Schöffen regelmäßige gemeinsame Besprechungen abzuhalten. Auch diese Besprechungen dienen lediglich der Beratung; Beschlüsse werden auch in ihnen nicht gefaßt.

Zu § 31.

1. In Bauernbüchern gilt der Grundsatz, daß die Stellen der Schulzen und Schöffen ehrenamtlich zu verwalten sind, unbeschränkt. Abweichungen hiervon sind in Zukunft in keinem Falle mehr möglich. Auch in Landgemeinden ist die Verwaltung regelmäßig ehrenamtlich zu führen; die in § 31 Abs. 2 für Landgemeinden (nicht auch für Bauernbücher) vorgesehene Möglichkeit einer hauptamtlichen Verwaltung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und deshalb durch genehmigungspflichtige Satzung einzuführen. Dabei wird für die Genehmigungspraxis darauf hingewiesen, daß in Gemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern das Bedürfnis für eine hauptamtliche Verwaltung in aller Regel zu verneinen ist. Ausnahmen können insoweit nur vereinzelt Platz greifen. Das gilt in erster Linie für Kurorte und

Badeorte, in denen die Gemeindeverwaltungsgeschäfte die Arbeitskraft einer geeigneten Persönlichkeit reiflos in Anspruch nehmen. Wenn eine solche Ausnahme als vorliegend erachtet wird, so hat die Aufsichtsbehörde vor Genehmigung der Satzung bis auf weiteres an den MdSt. zu berichten. Auch in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ist das Bedürfnis für die Einrichtung einer hauptamtlichen Verwaltung und für ihren Umfang peinlichst zu prüfen.

Für die Bemessung der Einwohnerzahl 10 000 und 3000 ist stets das Ergebnis der letzten amtlichen Volkszählung, nicht irgendeine Zwischenzählung maßgebend. Steht das endgültige Ergebnis der Volkszählung noch nicht fest, so kann das vorläufige Ergebnis zugrunde gelegt werden.

2. Die Zahl der Schöffen ist in jedem Falle durch genehmigungspflichtige Satzung neu festzusetzen. Während in Bauernbüchern regelmäßig die Bestellung zweier Schöffen genügen wird, bestehen keine Bedenken, in größeren Landgemeinden bis zu 8 Schöffen zu bestellen. Schöffenstellvertreter kennt das Gesetz nicht mehr.

3. Nur den ehrenamtlich tätigen Schulzen, nicht auch den Schöffen, kann gemäß § 31 Abs. 3 eine zu ihrer Mühewaltung in billigem Verhältnis stehende Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung wird von dem allgemeinen Vertreter festgesetzt und muß sich im Rahmen der Richtlinien halten, die hierüber erlassen sind (vgl. den nichtveröffentlichten RdErl. v. 24. 8. 1933 — IV a I 119 IV). Werden diese Richtlinien überschritten, so ist die Genehmigung gemäß § 62 des Gesetzes insoweit zu versagen. Unterläßt es der allgemeine Vertreter, eine Entschädigung festzusetzen, trotzdem sie im Hinblick auf die Mühewaltung des Schulzen geboten erscheint, so ist erforderlichenfalls von Aufsichts wegen auf den allgemeinen Vertreter einzuwirken.

Zu § 32.

1. Im Gegensatz zu § 31 geht die Vorschrift des § 32 von dem Grundsatz der hauptamtlichen Verwaltung der Stelle des Leiters der Stadt aus. Dieser Grundsatz gilt unbeschränkt in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und läßt insoweit Abweichungen und Durchbrechungen in keinem Falle zu. Für Städte mit weniger als 10 000 Einwohnern gelten folgende Besonderheiten:

- a) Es ist nicht in jedem Falle erforderlich, daß die Stelle des Bürgermeisters hauptamtlich verwaltet wird. Statt dessen kann je nach Lage der Verhältnisse bei ehrenamtlicher Verwaltung der Bürgermeisterstelle eine hauptamtliche Beigeordnetenstelle eingerichtet werden. In jedem Falle ist jedoch nur die Einrichtung einer hauptamtlichen Bürgermeister- oder Beigeordnetenstelle zulässig.
- b) Ausnahmsweise kann durch Satzung bestimmt werden, daß die Verwaltung derartiger Städte in vollem Umfange ehrenamtlich geführt wird. In kleineren Städten bis zu 3000 Einwohnern wird diese Form der Verwaltung regelmäßig ohne Bedenken zugelassen werden können. In Städten mit mehr als 5000 Einwohnern ist dagegen namentlich im Hinblick auf die Vorschrift

des § 144 GemFinG. eine hauptamtliche Verwaltung, abgesehen von besonders gelagerten Einzelfällen, normalerweise nicht zu entbehren. Anders zu beurteilen sind insoweit lediglich die Verwaltungsverhältnisse in den amtsangehörigen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen, berechtigen in der neuen Amtsordnung besondere Vorschriften getroffen werden.

c) Auch in den Städten mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern ist die Zahl der Beigeordneten durch Satzung zu regeln.

2. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern können entsprechend dem tatsächlichen Bedarf unter Zugrundelegung der Grundsätze strengster Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit weitere hauptamtliche Beigeordnetenstellen eingerichtet werden. Dabei wird auf folgendes hingewiesen:

a) Wird neben der Stelle des Bürgermeisters eine weitere hauptamtliche Stelle eingerichtet, so muß dies im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Gemeindefinanzgeschäfte die Stelle des Räumers sein. Die Stelle des Ersten Beigeordneten muß also in diesem Falle ehrenamtlich besetzt werden.

Das Gesetz geht zwar in erster Linie davon aus, daß die Stellen des Ersten Beigeordneten und des Räumers getrennt verwaltet werden. Wo jedoch besondere Umstände es zweckmäßig oder geboten erscheinen lassen, schließt das Gesetz die gleichzeitige Wahrnehmung der Geschäfte des Ersten Beigeordneten und des Räumers nicht aus. In diesem Falle führt der Beamte die Bezeichnung „Erster Beigeordneter (in Stadtkreisen Bürgermeister) und Rämmerer“. Wenn in der Stadt mehr als eine Stelle hauptamtlich eingerichtet ist, so muß alsdann der „Erste Beigeordnete (in Stadtkreisen Bürgermeister) und Rämmerer“ hauptamtlich angestellt werden. Die Wahrnehmung der Geschäfte des Räumers durch den Leiter der Stadt ist nur zulässig, wenn eine zweite hauptamtliche Stelle nicht eingerichtet ist; wird eine solche Stelle nach Inkrafttreten des GemVG. eingerichtet, so sind dem Inhaber dieser Stelle nach dem Gesetz die Geschäfte des Räumers zu übertragen.

Der Grundsatz der Einrichtung einer besonderen Stelle für den Rämmerer und der für diese Stelle vorgeschriebenen Vorbildung (§ 33 Abs. 2) läßt es nicht zu, die Aufgaben des Räumers nach einem bestimmten Turnus zwischen den einzelnen Beigeordneten wechseln zu lassen.

b) Die in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Höchstzahlen für hauptamtliche Stellen dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Dabei ist zu beachten, daß in diesen Höchstzahlen auch die Stellen des Leiters der Gemeinde und des Räumers enthalten sind. Die Gemeinden müssen bestrebt sein, hinter diesen Zahlen zurückzubleiben. Das ist nur möglich bei sorgfältigster Auswahl in personeller Beziehung und bei sachgemäßer Abgrenzung der Arbeitsgebiete der Beigeordneten. Für welche Arbeitsgebiete besoldete Stellen eingerichtet werden sollen, bleibt mit Ausnahme der bindenden Vorschrift, daß die Stelle des Räumers bei Vorhandensein von mehr als einer besoldeten Stelle hauptamtlich zu besetzen ist, dem Leiter der Gemeinde überlassen.

c) Die Zahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Stellen ist in jedem Falle durch genehmigungspflichtige Satzung neu festzustellen, auch soweit nach den bisherigen Vorschriften bereits genehmigte Satzungen vorliegen. Dabei ist es heute nach Abschaffung der Magistratsverfassung nicht mehr von ausschlaggebender Bedeutung, daß die Zahl der hauptamtlichen Stellen zu der der ehrenamtlichen in einem bestimmten Verhältnis steht. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß auch bei der Festsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen der tatsächlich vorhandene Bedarf nicht überschritten wird.

Sollen die in § 32 Abs. 2 genannten Höchstzahlen überschritten werden, so ist vor Genehmigung einer derartigen Satzung die Genehmigung des MdB. zu dieser Überschreitung nachzusuchen. Diese Genehmigung wird nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden. Anträge dieser Art sind demnach eingehend zu begründen. Namentlich ist darzutun, auf Grund welcher Gesichtspunkte im Verhältnis zu anderen Städten gleicher Größe die Überschreitung geboten ist.

3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß entsprechend der Vorschrift des § 31 Abs. 3 auch für ehrenamtliche Beigeordnete die Gewährung einer besonderen Entschädigung nicht vorgesehen ist. Auch für diese ist deshalb nur die allgemeine Vorschrift des § 22 des GemVG. maßgebend.

Zu §§ 33/38.

§ 33 des Gesetzes regelt die Voraussetzungen für die Berufung in die Stellen hauptamtlicher Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordneten nicht abschließend. Daneben sind vielmehr in jedem Falle auch die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften für die Berufung in ein Gemeindeamt, insbesondere die Vorschriften des § 3 Nr. 2 des Reichsgef. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) in Verbindung mit § 6 a a D. zu beachten. Die strikte Innehaltung dieser Vorschriften und der nachstehenden Anordnungen wird den Aufsichtsbehörden zur Sicherung einer nationalsozialistisch unbedingt zuverlässigen und fachlich tüchtigen Gemeindeverwaltung zur besonderen Pflicht gemacht.

1. Allgemeine rechtliche Voraussetzung für die Berufung in eine hauptamtliche Stelle ist nach § 33, daß der Bewerber ein Ehrenamt in der Gemeinde bekleiden kann. Er muß also z. B. Reichsdeutscher sein und das 25. Lebensjahr vollendet haben. Das Erfordernis, daß er in der betreffenden Gemeinde bereits wohnt, besteht jedoch nicht.

2. Allgemeine rechtliche Voraussetzung ist ferner, daß der Bewerber nach den sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften in das Amt berufen werden kann. Hierzu gehören beispielsweise das Gesetz, betreffend Einführung einer Altersgrenze, v. 15. 12. 1920 (GS. S. 621) in der Fassung des Gef. v. 8. 2. 1924 (GS. S. 73) und besonders die Vorschriften des Gef. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433). Nach diesen Vorschriften muß der Bewerber die Gewähr dafür bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt. Er muß ferner die für seine Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder

sonstige besondere Eignung besitzen. Des Weiteren ist eine Berufung ausgeschlossen, wenn der Bewerber nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist.

a) Der Bewerber muß nicht nur die Gewähr bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt, sondern daß er darüber hinaus an führender Stelle die Ziele dieses Staates unterstützt und fördert. So selbstverständlich dies ist, so wenig würde es mit den reichsrechtlichen Vorschriften in Einklang stehen, die Mitgliedschaft bei der NSDAP, SA. oder SS. zur Voraussetzung der Berufung zu machen.

b) In das Amt eines leitenden Gemeindebeamten dürfen nur solche Personen berufen werden, die in fachlicher Beziehung zur Bekleidung eines derartigen Amtes voll befähigt sind, insbesondere die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung oder sonstige besondere Eignung besitzen und die Gewähr für sparsamste Finanzwirtschaft in der Gemeinde bieten. Im einzelnen ist nach den reichsrechtlichen Vorschriften folgendes zu beachten:

Der Bewerber besitzt die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung, wenn er die durch Gesetz (vgl. z. B. § 33 Abs. 2) oder Verwaltungsanordnung bestimmten Voraussetzungen erfüllt.

Der Bewerber besitzt die für seine Laufbahn übliche Vorbildung, wenn er diejenigen Voraussetzungen erfüllt, die für seine Laufbahn in der Regel als ausreichend angesehen werden.

Er besitzt für das ihm zu übertragende Amt eine sonstige besondere Eignung, wenn er auf Grund seiner früheren theoretischen oder praktischen Betätigung sowie auf Grund der Lauterkeit seiner Gesinnung und Handlungen für das Amt eine besondere Eignung mitbringt (vgl. zu § 2 Nr. 3 der Dritten W.D. zur Durchführung des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 6. 5. 1933 (RGBl. I S. 245)).

Die Frage, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, kann nur nach Lage des einzelnen Tatbestandes beantwortet werden, ist aber stets einer strengen Prüfung zu unterziehen. In den Fällen, in denen der Bewerber die vorgeschriebene oder übliche Vorbildung nicht besitzt, muß stets verlangt werden, daß er eine mehrjährige Erfahrung im öffentlichen Dienst mitbringt. Dieser Erfahrung kann eine Bewährung im Kampfe um die nationalsozialistische Erhebung an führender Stelle gleichgestellt werden.

c) Wegen des Erfordernisses der arischen Abstammung des Bewerbers und seiner Ehefrau wird auf die Ausf.-Anw. zu § 18 Bezug genommen.

3. Eine bestimmte Vorbildung im Sinne der Vorschrift zu § 2 Nr. 3 der Dritten W.D. v. 6. 5. 33 (RGBl. I S. 245) sieht das Gesetz in § 33 Abs. 2 für die nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgende Berufung in das Amt des Bürgermeisters oder Ersten Beigeordneten und des Rämmerers in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern vor.

a) In Städten mit mehr als 10000 Einwohnern muß entweder der Bürgermeister oder der Erste Beigeordnete die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Wenn der Erste

Beigeordnete diese Befähigung hat, so kommt es nicht darauf an, ob er die Stelle des Ersten Beigeordneten hauptamtlich oder ehrenamtlich versteht.

b) Als geeignete Vorbildung für einen hauptamtlichen Rämmerer ist regelmäßig nur eine ausreichende akademische Vorbildung (z. B. Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst, Diplomprüfung für Volkswirte) zu betrachten.

c) Ausnahmen von der Vorschrift des § 33 Abs. 2 wird der Minister des Innern nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zulassen, und zwar nur dann, wenn die unbedingte Gewähr besteht, daß die sonstige Eignung des Bewerbers auch ohne Vorliegen der vorgeschriebenen besonderen Vorbildung eine gleich gute Verwaltung der betreffenden Stelle mit Sicherheit erwarten läßt.

Zu § 34.

Das neue Gemeindeverfassungsgesetz stattet den Leiter der Gemeinde mit aller Autorität nach unten, dafür aber mit voller Verantwortung nach oben aus. Dem entspricht es, daß er und seine Vertreter in Zukunft nicht mehr von der Gemeinde gewählt, sondern vom Staate berufen werden.

Zuständig für die Berufung und Entlassung dieser Gemeindebeamten sind demnach

1. für die Bürgermeister, die hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten und hauptamtlichen Rämmerer in Städten, die einem Landkreis nicht angehören, der Minister des Innern;
2. für die übrigen hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Beigeordneten der kreisfreien Städte sowie für die hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten der Städte, die einem Landkreis angehören, der Regierungspräsident;
3. für die ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Schulzen und Schöffen der Landrat.

I. Verfahren bei der Berufung der leitenden hauptamtlichen Gemeindebeamten.

1. Ausschreibung der Stellen.

a) Jede hauptamtliche Stelle eines Schulzen, Schöffen, Bürgermeisters oder Beigeordneten, die nach dem 1. 6. 1934 neu besetzt werden soll, ist vor ihrer Besetzung in der Regel öffentlich auszuschreiben. Soweit dies tunlich ist, kann eine Ausschreibung auch schon für solche Stellen erfolgen, die vor dem 1. 6. 1934 neu zu besetzen sind. Die Ausschreibung hat in Fällen des normalen Ablaufs der Amtszeit spätestens sechs Monate vor dem Ablauf der Amtszeit, in außerordentlichen Erledigungsfällen unverzüglich zu erfolgen. Von einer Ausschreibung der nach dem 1. 6. neu zu besetzenden Stellen kann nur in solchen Fällen abgesehen werden, in denen nach Ablauf der Amtszeit nach Auffassung der für die Berufung zuständigen Behörde eine Wiederberufung des Amtsinhabers erfolgen soll (§ 36) oder der Minister des Innern dies ausdrücklich zuläßt.

b) Die Ausschreibung erfolgt auf Aufforderung der für die Berufung zuständigen Behörde durch die Gemeinde. Zu diesem Zweck hat der Leiter der Gemeinde oder, wenn die Stelle des Leiters selbst ausgeschrieben wird, sein allgemeiner Vertreter der danach zuständigen Behörde von jedem bevorstehenden

oder eingetretenen Freiwerden der Stelle rechtzeitig Mitteilung zu machen. In Fällen, in denen die Amtszeit durch Zeitablauf endet, hat diese Mitteilung spätestens sieben Monate vor Beendigung der Amtszeit, in anderen Fällen unverzüglich zu erfolgen. Gleichzeitig ist der zuständigen Behörde ein Vorschlag für die Ausschreibung vorzulegen, der im Falle ihres Einverständnisses der Ausschreibung zugrunde zu legen ist.

Die Ausschreibung muß enthalten

- aa) die genaue Bezeichnung der freiwerdenden oder freien Stelle;
- bb) die Bezeichnung der an den Bewerber zu stellenden sachlichen Anforderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Anordnungen dieses Runderlasses und der besonderen Bedürfnisse der Gemeinde;
- cc) die Besoldung der Stelle nach Maßgabe der gemeindlichen Besoldungsordnung;
- dd) die Mitteilung, inwieweit Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen übernommen werden müssen oder übernommen werden dürfen und inwieweit hierfür eine Entschädigung belassen wird;
- ee) die Angabe, welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind. Stets zu verlangen ist dabei ein ausführlicher Lebenslauf, Belege über die bisherige Tätigkeit unter Vorlegung beglaubigter Zeugnisabschriften, der Nachweis der arischen Abstammung für den Bewerber und seine Ehefrau und die Vorlegung eines Lichtbildes;
- ff) die Bezeichnung der Stelle, an die Bewerbungen innerhalb eines Monats vom Tage der Ausschreibung ab zu richten sind. Als solche ist stets der Leiter der Gemeinde zu bezeichnen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß persönliche Vorstellungen bei diesem oder bei der für die Berufung zuständigen Behörde ohne besondere Aufforderung zwecklos sind;
- gg) das Datum der Ausschreibung.

Die Ausschreibung ist im Auftrage der für die Berufung zuständigen Behörde von dem Leiter der Gemeinde oder, wenn die Stelle des Leiters der Gemeinde selbst ausgeschrieben wird, von seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen.

c) Die Ausschreibung hat auf Kosten der Gemeinde in jedem Falle im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung und außerdem in der für ortsbübliche Bekanntmachungen der Gemeinde bestimmten Form zu erfolgen. Der Gemeinde bleibt es überlassen, die Veröffentlichung auch noch in weiteren Zeitungen und Zeitschriften vorzunehmen.

2. Auswahl der Bewerber.

a) Die eingehenden Bewerbungsgesuche um Bürgermeister- und Beigeordnetenstellen sind vom Leiter der Gemeinde oder, wenn die Stelle des Leiters ausgeschrieben ist, von seinem allgemeinen Vertreter mit einer Namensliste geordnet dem Reg.-Präs., die eingehenden Bewerbungen um Schulzen- oder Schöffenstellen in gleicher Weise dem Landrat vorzulegen. Bei Schöffen- oder Beigeordnetenstellen sind vom Leiter der Gemeinde zugleich die Vorschläge für die Besetzung dieser Stellen beizufügen,

und zwar sind stets mehrere, mindestens drei Vorschläge für jede Stelle zu machen und zu begründen.

b) Soweit der Landrat oder der Reg.-Präs. zur Berufung der betreffenden Beamten zuständig sind, sondern sie zunächst die Gesuche solcher Bewerber aus, die zweifellos die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Bekleidung der Stelle nicht erfüllen.

Vor der Berufung eines der übrigen Bewerber zum Schöffen oder Beigeordneten ist dem Gauleiter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; auch hinsichtlich der Schöffen ist diese Stellungnahme durch die Hand des Reg.-Präs. herbeizuführen.

Vor der Besetzung der Stellen der Schulzen und Bürgermeister in kreisangehörigen Städten sind die nicht ausgeforderten Bewerbungsgesuche dem Gauleiter zuzuleiten; die Zuleitung erfolgt, auch soweit der Landrat für die Berufung zuständig ist, durch die Hand des Reg.-Präs. Zugleich mit der Zuleitung ist dem Gauleiter mitzuteilen, welcher der Bewerber berufen werden soll. Außert der Gauleiter hiergegen Bedenken, so ist zunächst eine Klärung der Meinungsverschiedenheit im Wege mündlicher Aussprache zu versuchen. Diese Klärung erfolgt, auch wenn der Landrat für die Berufung zuständig ist, durch den Reg.-Präs.

Das Urteil des Gauleiters wird vorwiegend hinsichtlich der Frage der politischen Qualifikation des zu Berufenden maßgebend sein. Die Verantwortung für die Besetzung der Stellen liegt jedoch, insbesondere hinsichtlich der sachlichen Eignung des Bewerbers, bei der für die Berufung zuständigen Behörde.

c) Die Bewerbungsgesuche um Stellen der Bürgermeister, Ersten Beigeordneten und hauptamtlichen Rämmerer der Städte, die einem Landkreis nicht angehören, sind von dem Reg.-Präs. alsbald geordnet dem MdZ. vorzulegen. Auch diese Gesuche sind von dem Reg.-Präs. schon dahin zu sichten, ob sich unter ihnen solche befinden, deren Einsender rechtlich und tatsächlich offenbar die Voraussetzungen für die Berufung in das Amt nicht erfüllen. Diese Gesuche sind in einer besonderen Anlage B zu sammeln. Aus den übrigen Gesuchen haben bereits die Reg.-Präs. diejenigen Bewerber zu bezeichnen, die nach ihrer Auffassung für die Berufung in erster Linie in Betracht kommen. Die Fühlungnahme mit dem Gauleiter bei der Berufung der Bürgermeister erfolgt durch den MdZ.

d) Ergibt sich, daß sich auf die Ausschreibung hin geeignete Bewerber nicht gemeldet haben, so ist, soweit dies zweckmäßig erscheint, eine neue Ausschreibung zu veranlassen. Undernfalls ist die Stelle in anderer Weise mit einer geeigneten Persönlichkeit zu besetzen. Hinsichtlich der Beteiligung der Gauleiter gilt das unter b) Gesagte entsprechend.

e) Den nachgeordneten Behörden wird zur besonderen Pflicht gemacht, keine Berufung auszusprechen, bevor sie sich nicht auch durch persönliche Fühlungnahme über die Persönlichkeit und die Eignung des in Aussicht genommenen Bewerbers unterrichtet haben. Soweit der MdZ. für die Berufung zuständig ist, wird dieser in der gleichen Weise verfahren.

f) Die Gesuche derjenigen Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, werden der Gemeinde zur Rückgabe an die betreffenden Einsender zurückgesandt.

3. Ausspruch der Berufung.

a) Die Berufung wird von dem Behördenleiter oder von seinem gesetzlichen Vertreter ausgesprochen, nachdem der in Aussicht genommene Bewerber sich zur Annahme des Amtes vorbehaltlos bereit erklärt hat. Zu diesem Zwecke sind ihm die Absicht der Berufung und die Anstellungsbedingungen nach folgendem Muster vorher mitzuteilen:

„Ich beabsichtige, Sie in das Amt des (eines) der Stadt (Landgemeinde) zu berufen. Die Berufung erfolgt auf 12 Jahre nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36 und 37 des Gemeindeverfassungsgesetzes. Die Anstellungsbedingungen ergeben sich aus der Ausschreibung vom . . .

Ich ersuche um Ihre sofortige vorbehaltlose Erklärung, ob Sie bereit sind, unter diesen Bedingungen das Amt anzunehmen.“

b) Die Berufung wird gegenüber der Gemeinde ausgesprochen. Hierzu ist folgendes Muster zu verwenden:

„Ich habe den zum der Stadt (Landgemeinde) berufen.

Die Berufung erfolgt auf 12 Jahre nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 36 und 37 des Gemeindeverfassungsgesetzes. Die Anstellungsbedingungen ergeben sich aus der Ausschreibung vom . . .

Ich ersuche, dem Berufenen nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) alsbald eine Anstellungsurkunde auszuhändigen.“

Zugleich mit der Mitteilung an die Gemeinde ist auch dem Berufenen von der Berufung Kenntnis zu geben.

c) Der Leiter der Gemeinde bzw. sein allgemeiner Vertreter hat den Berufenen alsbald nach Eingang der Mitteilung zu laden und ihm eine Anstellungsurkunde nach folgendem Muster auszustellen:

„Auf Grund der Berufung durch den Minister des Innern (den Regierungspräsidenten in den Landrat in) wird der hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom zum der Stadt (Landgemeinde) bestellt.“

Ort und Datum

Der Bürgermeister —, Gemeindegeschulze —,
Dorfschulze —“

Der in der Anstellungsurkunde angegebene Tag ist maßgebend für den Beginn der Amtszeit.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß auch im Falle einer Wiederberufung eine neue Anstellungsurkunde auszuhändigen ist.

4. Vereidigung.

Vor dem Amtsantritt ist die Vereidigung nach Maßgabe der Vorschrift des § 38 vorzunehmen. Der Tag der Vereidigung hat für den Beginn der Amtszeit keine rechtliche Bedeutung.

II. Verfahren bei der Berufung der leitenden ehrenamtlichen Gemeindebeamten.

1. Die Stellen der leitenden ehrenamtlichen Gemeindebeamten sind nur in besonderen Ausnahmefällen auszuschreiben. Es ist alsdann nach den für hauptamtliche Beamte gegebenen Anordnungen zu verfahren. Soweit eine Ausschreibung nicht erfolgt, bleibt es den zur Berufung zuständigen Behörden überlassen, nach ihrer örtlichen Kenntnis der Verhältnisse den geeigneten Bewerber auszusuchen. Grundsätzlich der Mitwirkung der Gauleitung gilt das zu I Ziff. 2 Gesagte. Die für die Berufung in ein derartiges Ehrenamt in Aussicht genommenen Personen sind vorher vorzuladen, damit die zuständige Behörde sich über die persönliche und sachliche Eignung unterrichten kann. Bei der Prüfung der sachlichen Eignung ehrenamtlicher Schulzen oder Bürgermeister ist insbesondere zu berücksichtigen, daß der Bewerber nach jeder Richtung hin auch die Gewähr für eine unabhängige Amtsführung bieten muß. Diese Gewähr ist unter Umständen dann nicht gegeben, wenn nach Lage der Verhältnisse namentlich in kleineren Gemeinden auf Grund des Berufes des Bewerbers zu starke Abhängigkeiten und Bindungen im Verhältnis zur Bevölkerung des Amtsbereichs bestehen. Soweit nach den Feststellungen des Einzelfalles eine unabhängige Amtsführung nach dieser Richtung nicht voll gesichert ist, ist von der Berufung derartiger Personen Abstand zu nehmen.

2. Wegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in solche Ämter wird auf die Ausf.-Anw. zu § 18 verwiesen.

3. Für den Ausspruch der Berufung und für die Vereidigung gelten die für die hauptamtlichen Beamten getroffenen Anordnungen entsprechend.

Zu § 35:

Der § 35 des GemVG stellt die der Umgestaltung des Verfassungsrechts entsprechende Fortentwicklung der Vorschrift des § 4 der VO. vom 22. 3. 1933 (GS. S. 67) dar. Die hier getroffenen Unvereinbarkeitsvorschriften haben folgende praktische Bedeutung:

1. Die unter Nr. 1—6 des Abs. 1 genannten Personen können, wenn sie die dort genannten Funktionen hauptamtlich ausüben, weder hauptamtliche noch ehrenamtliche Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordnete, wohl aber z. B. Gemeinderat oder Beirat sein. Sie können es aber werden, wenn sie jene Funktionen niederlegen oder den Nachweis erbringen, daß sie zur Übernahme des Amtes eines Schulzen, Schöffen, Bürgermeisters oder Beigeordneten beurlaubt sind. Der Urlaub muß regelmäßig bis zum Ablauf des ersten Amtsjahres erteilt sein (§ 37 Abs. 1). Bei Beamten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes genügt eine kürzere Beurlaubung dann, wenn von vornherein nach der Person und der bisherigen Bewährung des zu Berufenden feststeht, daß von der Möglichkeit, schon vor Ablauf des ersten Amtsjahres auf die Zurücknahme der Berufung zu verzichten, Gebrauch gemacht werden wird.

2. Nicht behindert, das Amt eines hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Schulzen, Schöffen, Bürger-

meisters oder Beigeordneten zu bekleiden, sind solche Personen, die die in Abs. 1 Nr. 1—6 genannten Funktionen nur ehrenamtlich wahrnehmen. Bei der Berufung solcher Personen ist jedoch stets eingehend zu prüfen, ob die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktion mit der Bekleidung des Gemeindeamtes vereinbar ist; andernfalls ist von der Berufung abzusehen.

3. Übernehmen ehrenamtliche Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordnete eine der in Nr. 1—6 des Abs. 1 genannten Funktionen hauptamtlich, so ist ihnen das Ehrenamt gemäß § 21 Abs. 2 wegen Fortfalls einer Voraussetzung für die Berufung zu entziehen. Bei hauptamtlichen Beamten der genannten Art stellt die Übernahme einer derartigen hauptamtlichen Funktion beamtenrechtlich stets die Übernahme einer Nebenbeschäftigung dar, die nach Maßgabe der Vorschriften des Kap. IV des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) der Genehmigung bedarf. Derartige Genehmigungen sind in jedem Falle zu verjagen. Ein solcher Beamter kann demnach eine der in Nr. 1—6 Abs. 1 genannten Funktionen hauptamtlich nur übernehmen, wenn er zuvor aus dem Gemeindedienst entlassen ist.

4. Im einzelnen wird zu der Aufzählung in Nr. 1—6 des Abs. 1 folgendes bemerkt:

a) Reichs- und Staatsbeamte.

In Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand auf Grund der V. v. 22. 3. 1933 (GS. S. 67) fallen hierunter nicht nur diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über Gemeinden und Gemeindeverbände ausgeübt wird, sondern sämtliche unmittelbare und mittelbare Reichs- und Staatsbeamte. Hierzu gehören auch die Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen.

b) Beamte, die ein anderes Gemeindeamt bekleiden.

Hierzu gehören auch die Leiter und Lehrer an von Gemeinden unterhaltenen öffentlichen höheren Schulen, an öffentlichen mittleren Schulen, an Berufsschulen, an gewerblichen und kaufmännischen Fachschulen sowie an hauswirtschaftlichen Fachschulen. Ob das Amt in derselben Gemeinde oder in einer anderen Gemeinde oder in einem Gemeindeverband bekleidet wird, ist unerheblich.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Bekleidung eines gemeindlichen Ehrenamtes, z. B. des Gemeinderates, die Berufung in das Amt namentlich eines ehrenamtlichen Schöffen oder Beigeordneten nicht ausschließt. Es entspricht vielmehr durchaus dem Willen des Gesetzes, geeigneten Gemeinderäten auch die Möglichkeit zur Betätigung als ehrenamtlicher Schöffe oder Beigeordneter zu geben.

c) Angestellte und Arbeiter der Gemeinde.

Der Kreis der Angestellten und Arbeiter der Gemeinde ist auf die Angestellten und Arbeiter der Anstellungskörperschaft beschränkt. Fürsorge- und Notstandsarbeiter gelten nicht als Arbeiter im Sinne dieser Vorschrift.

d) Beamte, Angestellte und Arbeiter (von Körperschaften usw.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Übernahme des Amtes eines Vorstandes einer solchen Körperschaft durch einen Schulzen, Schöffen, Bürgermeister oder Beigeordneten vorbehaltlich der Vorschriften des Kap. IV des Reichsges. v. 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) nichts im Wege steht, wenn das Vorstandsammt unentgeltlich bekleidet wird.

e) Beamte und Angestellte von Krankenkassen.

Der Begriff „Krankenkasse“ umfaßt nur die in § 225 Abs. 1 der RVD. genannten Kassen (Orts-, Land-, Innungs- und Betriebskrankenkassen) und die Krankenkassenverbände im Sinne des § 406 RVD., nicht auch Ersatzkassen. Als Beamte und Angestellte gelten nur die Geschäftsführer, stellvertretenden Geschäftsführer und das sonstige nachgeordnete Personal.

Zu § 36.

Die Amtszeit der Bürgermeister, Beigeordneten, Schulzen und Schöffen ist in Zukunft allgemein auf 12 Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit dem Tage, der in der Anstellungsurkunde bezeichnet ist, und endet nach 12 Jahren, soweit der Beamte nicht schon vorher nach Maßgabe gesetzlicher Vorschriften oder aus sonstigen Gründen aus dem Amt ausscheidet.

Die vermögensrechtlichen Folgen des Ausscheidens hauptamtlicher Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordneten werden durch das neue GemVG nicht berührt. Lediglich in verfahrensrechtlicher Hinsicht ergeben sich aus der Umgestaltung des Gemeindeverfassungsrechts gewisse Neuerungen.

1. Die Veretzung der genannten Beamten in den Ruhestand erfolgt durch Feststellung der für die Berufung und Entlassung zuständigen Behörde. Dies gilt sowohl dann, wenn der Beamte dienstunfähig ist, als auch dann, wenn nach Ablauf der Amtszeit von einer Wiederberufung abgesehen wird oder wenn der Beamte die Altersgrenze erreicht. Unberührt bleiben die besonderen Vorschriften über die Feststellung der Dienstunfähigkeit im Zwangsrentenverfahren (§ 95 der VDEStD.).

2. Die Festsetzung und Zahlung des Ruhegehalts, die sich nach den bisherigen Vorschriften (vgl. z. B. § 65 der östl. StD.) richten, erfolgen nach wie vor durch die Gemeinde.

Bei Ablauf der Amtszeit besteht für ehrenamtlich tätige Beamte eine Verpflichtung, der Wiederberufung Folge zu leisten, nicht; sie sind vielmehr gemäß § 18 GemVG zur Ablehnung dieser Wiederberufung berechtigt. Demgegenüber gilt für hauptamtliche Beamte die Vorschrift des § 36 Satz 2. Danach besteht bei Vermeidung des Verlustes der Ruhegehaltsansprüche die Verpflichtung, im Falle der Wiederberufung das Amt weiterzuführen. Eine Ausnahme greift nur dann Platz, wenn dem Beamten ungünstigere Bedingungen als bisher gestellt werden. Das ist sowohl dann der Fall, wenn eine Herabsetzung der Dienstbezüge gegenüber dem bisherigen Stande erfolgt, als auch dann, wenn besondere Bedingungen, die an die Wiederberufung geknüpft werden, die wirtschaftliche Stellung oder

die außerdienstliche Bewegungsfreiheit des Beamten gegenüber der bisherigen Amtszeit verschlechtern, wie z. B. bei einem weitergehenden Verbot der Bekleidung von Nebenämtern oder der Wahrnehmung von sonstigen Nebentätigkeiten.

Zu § 37.

Der § 37 entspricht in seinem Grundgedanken dem der §§ 3, 4 und 9 des Gesetzes über die Befähigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 23. 6. 1933 (G. S. 217). In seinem rechtlichen Aufbau unterscheidet er sich von diesen Vorschriften jedoch insofern, daß er nicht mehr zwei obrigkeitliche Akte, die in jedem Falle erfolgen müssen, vorsteht (Einweisung und Befähigung), sondern allgemein nur den Akt der Berufung kennt, die in Ausnahmefällen zurückgenommen werden kann. Wird die Berufung nicht zurückgenommen, so verliert die für die Berufung zuständige Behörde damit ohne weiteres nach Ablauf des ersten Amtsjahres die Möglichkeit der jederzeitigen Zurücknahme und ist bei hauptamtlichen Beamten alsdann auf den Widerruf gemäß § 37 Abs. 2 und 3, bei Ehrenbeamten außerdem auf die Entziehung des Amtes nach den allgemeinen Vorschriften (vgl. Dritter Teil) beschränkt. Für die Handhabung der Vorschrift des § 37 wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

1. Auch die Zurücknahme der Berufung, der Verzicht auf die Zurücknahme der Berufung gemäß Abs. 1 und der Widerruf nach Abs. 2 haben schriftlich zu erfolgen und sind zuzustellen.

2. Zurücknahme der Berufung nach Abs. 1:

Es wird den für die Berufung zuständigen Behörden zur Pflicht gemacht, die Amtsführung der Berufenen im ersten Amtsjahre, insbesondere auch durch örtliche Prüfungen, sorgfältig zu überwachen, damit unter allen Umständen vermieden wird, daß ein nicht voll befähigter Beamter im Amte verbleibt. Ein Verzicht auf die Zurücknahme der Berufung schon vor Ablauf des ersten Amtsjahres kommt nur für solche Personen in Betracht, die vor der Berufung als Beamte im Dienste des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes gestanden haben. Diese Ausnahmenvorschrift gibt jedoch keine Handhabe dazu, in jedem Falle auf die Zurücknahme vorzeitig zu verzichten. Ein derartiger Verzicht ist nur dann am Platze, wenn die Eignung des Berufenen in seinem früheren Amt und auf Grund einer hinreichend langen Bewährung in dem betreffenden Gemeindeamte außer jedem Zweifel steht. In Fällen der Wiederberufung nach Ablauf der Amtszeit kann der Verzicht sofort ausgesprochen werden. In allen anderen Fällen ist vor dem Ausspruch des Verzichts bis auf weiteres an den MdZ. zu berichten.

3. Widerruf der Berufung nach Abs. 2:

Der Widerruf der Berufung nach Abs. 2 kommt z. B. dann in Frage, wenn sich später ergibt, daß der Beamte zur Zeit der Berufung die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besaß, nicht Reichsdeutscher war oder daß sonst die rechtlichen Voraussetzungen für die Berufung nicht vorlagen. Im Falle des Abs. 2 Nr. 1 ist der Widerruf stets auszusprechen. Im Falle

der Nr. 2 wird regelmäßig sofort eine Neuberufung des betreffenden Beamten durch die zuständige Behörde zu erfolgen haben. Im Falle der Nr. 3 ist bei Anwendung unläuterer Mittel durch den Beamten selbst der Widerruf unter allen Umständen auszusprechen; in den sonstigen Fällen wird die Frage des Widerrufs je nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden sein. Die Vorschrift des Abs. 2 gilt nicht nur für Beamte, die nach Inkrafttreten des GemVG. in ihr Amt gelangen, sondern auch für solche, die bereits vor diesem Zeitpunkt in das Amt gelangt sind, da die in Abs. 2 genannten Gründe auch ohne besondere gesetzliche Vorschrift die Zurücknahme des fehlerhaften Verwaltungsaktes der Einsetzung in das Amt rechtfertigen.

4. Widerruf der Berufung nach Abs. 3:

Die Vorschrift des Abs. 3 gibt dem MdZ. die Befugnis, über den Rahmen des Abs. 2 hinaus die Berufung von Oberbürgermeistern auch dann zu widerrufen, wenn der Stelleninhaber in seiner Gesamthaltung den Anforderungen nicht entspricht, die an leitende Beamte großer Gemeinden im nationalsozialistischen Staate gestellt werden müssen. Kommt bei einer der im Abs. 3 genannten Personen zugleich einer der Widerrufsgründe des Abs. 2 in Betracht, so wird mit Rücksicht auf die in diesem Falle für die Gemeinde geringeren finanziellen Lasten der Widerruf nach Abs. 2 ausgesprochen werden.

Im Gegensatz zur Vorschrift des Abs. 2 hat die des Abs. 3 nur für solche Beamte Bedeutung, deren Berufung nach Inkrafttreten des GemVG. erfolgt ist oder die auf Grund des Gesetzes über die Befähigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 23. 6. 1933 (G. S. 217) eingewiesen oder bestätigt worden sind.

Im Falle der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Berufung sind die persönlichen und vermögensrechtlichen Folgen für den Betroffenen die gleichen wie bisher bei der Zurücknahme der Einweisung oder dem Widerruf der Befähigung nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Befähigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 23. 6. 1933 (G. S. 217). Insofern wird auf die Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 9 und 10 des Gef. sowie auf die Ausf.-Anw. v. 13. 6. 1933 (MBlB. S. 699) Bezug genommen.

Zu § 39.

1. Die Bestellung von Orts- (Bezirks-) Warten wird in erster Linie in Bauerndörfern und Landgemeinden, die aus einer Reihe räumlich weit entfernter Ortschaften oder Siedlungen bestehen, zweckmäßig sein. Daneben wird sie in bestimmten Fällen auch für Städte praktisch sein, wenn namentlich infolge von Eingemeindungen Ortsteile weit vom Verwaltungssitz ablegen oder wenn sonst die Dezentralisation bestimmter Verwaltungsaufgaben unter Heranziehung des ehrenamtlichen Elements zweckmäßig erscheint. In welchem Umfange von der Bestellung der Orts- (Bezirks-) Warte Gebrauch zu machen ist, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Leiters der Gemeinde überlassen. Er hat sich bei seiner Entscheidung in erster Linie von dem Bestreben leiten zu lassen, der Bevölkerung die Erledi-

gung ihres Verkehrs mit der Verwaltung nach Möglichkeit zu erleichtern.

Die Orts- (Bezirks-) Warte sind in jeder Beziehung Organe des Leiters der Gemeinde und handeln deshalb in seinem Auftrag und nach seinen Anweisungen. Sie sind stets ehrenamtlich tätig und können nur nach Maßgabe des § 22 des GemVG. entschädigt werden.

Die Satzung über die Einteilung der Bezirke sowie die Befugnisse und die Stellung der Orts- (Bezirks-) Warte bedarf der Genehmigung gemäß § 62.

2. Wie der § 18 des GemVG. dem Bürger die Verpflichtung zur Übernahme von Ehrenämtern und zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei der Durchführung einzelner Gemeindeangelegenheiten auferlegt, so weist § 39 Abs. 2 unabhängig von der Vorschrift des Abs. 1 den Leiter der Gemeinde auf die Beteiligung des ehrenamtlichen Elements an der Verwaltung besonders hin. Es entspricht dem Willen des Gesetzes, daß der Leiter der Gemeinde von der Heranziehung ehrenamtlich mitwirkender Bürger in weitgehendem Umfang Gebrauch macht.

Überleitungsvorschriften zum Vierten Teil, Abschnitt 1.

Die Überleitung in den neuen Rechtszustand zum Vierten Teil Abschnitt 1 ist in der Ersten und Zweiten Durchf.-VD. zum GemVG. geregelt. Danach ist allgemein folgendes zu beachten:

Nach §§ 4, 7, 8 der Ersten Durchf.-VD. bleiben die z. B. des Inkrafttretens des GemVG. auf Grund der bisherigen Vorschriften im Amte stehenden leitenden Gemeindebeamten im Amt. Das gilt sowohl für die hauptamtlich tätigen Beamten wie für diejenigen, die ehrenamtlich tätig sind. Es entspricht deshalb in keiner Weise den Zielen der Staatsführung, wenn die Umgestaltung des Gemeindeverfassungsrechts zum Anlaß genommen wird, leitende Gemeindebeamte zur Niederlegung ihres Amtes zu veranlassen oder sie nach den Vorschriften des neuen GemVG. abzurufen.

Im einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

Zu § 27.

Gemäß § 11 der Ersten Durchf.-VD. bleiben Beschlässe, Ordnungen und Satzungen, die vor Inkrafttreten des GemVG. rechtsgültig zustande gekommen sind, vorbehaltlich ihrer Änderung oder Aufhebung in Geltung. Dies gilt selbstverständlich nur insoweit, als sie mit bindenden Vorschriften des neuen Gesetzes nicht in Widerspruch stehen, und nur solange, als nicht Satzungen nach den Anweisungen dieses Erlasses neu festgestellt sind. Die Leiter der Gemeinden werden ersucht, die zur Zeit bestehenden Satzungen alsbald unter diesem Gesichtspunkt nachzuprüfen. Eine Änderung oder Aufhebung von Satzungen erfolgt gemäß § 27 durch den Leiter der Gemeinde unbeschadet der in § 43 des Gesetzes vorgesehenen Beratungspflicht und einer in § 62 a a D. oder in anderen Gesetzen vorgeschriebenen Genehmigung.

Zu §§ 29/30.

Zu diesen Vorschriften wird auf die Bestimmungen in den §§ 7 und 8 der Ersten Durchf.-

VD. verwiesen. Dazu wird bemerkt, daß die Schöffensstellvertreter nicht als Schöffen im Sinne dieser Vorschriften gelten und daß sie demgemäß ihr Amt mit dem Inkrafttreten des GemVG. verlieren. Soweit noch nicht geschehen, werden die Aufsichtsbehörden ersucht, die nach diesen Vorschriften erforderliche Bestimmung des allgemeinen Vertreters und die Regelung der Reihenfolge, in der die sonstigen Schöffen und Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung berufen sind (§ 29 Abs. 2 des Gesetzes), alsbald vorzunehmen.

Die in § 29 Abs. 3 genannten Bezeichnungen führen die betreffenden Beamten kraft Gesetzes. Soweit in Städten, in denen die Voraussetzungen für die Schaffung einer hauptamtlichen Kammererstelle vorliegen (§ 32 Abs. 2), die Finanzgeschäfte einem bestimmten Beigeordneten bisher nicht übertragen waren, sondern unter den Beigeordneten wechselten, ist der für die Berufung zuständigen Behörde alsbald derjenige Beamte namhaft zu machen, der in Zukunft diese Geschäfte führen soll. Dabei ist darzulegen, daß dieser Beamte die Anforderungen des § 33 Abs. 2 des Gesetzes erfüllt. Die für die Berufung zuständige Behörde wird alsdann ihr Einverständnis damit erklären, daß dieser Beamte in Zukunft die Geschäfte des Kammerers führt.

Soweit Beigeordnete bisher Amtsbezeichnungen geführt haben, die von den im § 29 Abs. 3 genannten abweichen, treten an ihre Stelle die dort genannten entsprechenden Bezeichnungen.

Zu §§ 31/32.

1. Bis zum Ablauf der Amtszeit nach Maßgabe der bisherigen Anstellungsbedingungen bleiben hauptamtliche Schulzen und Schöffen, Bürgermeister und Beigeordnete auch in solchen Gemeinden im Amte, in denen die Voraussetzungen für die Einrichtung hauptamtlicher Stellen nicht vorliegen, in denen zur Zeit derartige Stellen über den Rahmen der §§ 31 Abs. 2 und 32 Abs. 2 hinaus eingerichtet sind oder in denen eine zweite hauptamtliche Stelle mit einem anderen hauptamtlichen Beamten als dem Kammerer besetzt ist. Wird in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die Stelle des Bürgermeisters zur Zeit ehrenamtlich verwaltet, so endet die Amtszeit am 30. 6. 1934 (vgl. § 5 der Zweiten Durchf.-VD.).

2. Die Satzungen über die Einrichtung der Stellen hauptamtlicher Schulzen und Schöffen in Landgemeinden, über die ehrenamtliche Verwaltung sämtlicher Stellen in Städten mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern, über die Zahl der Schöffen und der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Stellen der Beigeordneten in Städten sind im Hinblick auf die durch das GemVG. herbeigeführte wesentliche Umgestaltung der Verwaltung alsbald neu festzustellen. Zugleich sind die bisher bestehenden Satzungen außer Kraft zu setzen.

Zu § 34.

Der § 6 der Zweiten Durchf.-VD. regelt die Überleitung in den neuen Rechtszustand für die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Amte stehenden Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Bei-

geordneten. Hierbei sind folgende Gruppen von Beamten zu unterscheiden:

1. Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordnete, die auf Grund des Bestätigungsges. v. 23. 6. 1933 in ihr Amt eingewiesen, aber noch nicht bestätigt sind:

Sie gelten als mit dem Tage der Zustellung oder Aushändigung der Einweisungsurkunde berufen, und zwar auch in denjenigen Fällen, in denen die Einweisungsurkunde zwar vor Inkrafttreten des GemVG. ausgestellt, aber erst nach seinem Inkrafttreten zugestellt oder ausgehändigt worden ist. Im übrigen bestimmen sich ihre Rechtsverhältnisse vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ab nach neuem Recht. Daraus folgt, daß eine Bestätigung nach Maßgabe des Bestätigungsgesetzes nicht mehr in Betracht kommt. Es kann jedoch gemäß § 37 Abs. 1 bis zum Ablauf des ersten Jahres (gerechnet vom Zeitpunkt der Zustellung oder Aushändigung der Einweisungsurkunde ab) jederzeit die Zurücknahme der Berufung ausgesprochen werden. Zuständig hierzu ist die für die Berufung nach dem GemVG. zuständige Behörde auch dann, wenn die Einweisung nach Maßgabe des bisherigen Rechts von einer anderen Stelle ausgesprochen ist.

2. Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordnete, die vor dem Inkrafttreten des GemVG.

- a) auf Grund des Bestätigungsgesetzes bereits bestätigt worden sind oder
- b) vor Inkrafttreten des Bestätigungsgesetzes auf Grund der damals geltenden Vorschriften bestätigt worden sind oder
- c) vor Inkrafttreten des Bestätigungsgesetzes endgültig in ihr Amt gelangt sind, ohne daß es nach den damals geltenden gesetzlichen Vorschriften einer Bestätigung bedurfte:

Diese Beamten gelten

- zu a) mit dem Tage der Zustellung oder Aushändigung der Einweisungsurkunde,
- zu b) mit dem Tage der Zustellung oder Aushändigung der Bestätigungsurkunde,
- zu c) mit dem Tage der Einführung in das Amt als in dieses Amt berufen. Sie stehen ohne weiteres den Beamten gleich, bei denen die für die Berufung zuständige Behörde auf das Recht der Zurücknahme der Berufung (§ 37 Abs. 1) verzichtet hat. Bei diesen Beamten steht das Widerrufsrecht gemäß § 37 Abs. 2 der nach der jetzigen Rechtslage für die Berufung zuständigen Behörde, das Widerrufsrecht gemäß § 37 Abs. 3 dem MdB. zu.

3. Es wird darauf hingewiesen, daß die Beauftragung mit der kommissarischen Wahrnehmung der Stelle eines Schulzen, Schöffen, Bürgermeisters oder Beigeordneten keine Einweisung oder Bestätigung im Sinne des alten Rechts und keine Berufung im Sinne des neuen Rechts bedeutet. § 8 der Zweiten Durchf.-VO. sieht aber vor, daß auf das erste Amtsjahr im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 diejenige Zeit angerechnet werden kann, die ein Schulze, Schöffe, Bürgermeister oder Beigeordneter in seiner jetzigen Stelle kommissarisch tätig war.

Zu § 35.

Aus den das Gesetz ergänzenden Vorschriften der §§ 4, 7 und 8 der Ersten Durchf.-VO. ergibt sich, daß die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amte stehenden Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordneten auch dann im Amte verbleiben, wenn sie in Einzelfällen gemäß § 35 Abs. 1 nicht Schulze, Schöffe, Bürgermeister oder Beigeordneter sein können oder wenn sie für eine kürzere Zeit, als in § 35 Abs. 2 vorgesehen, beurlaubt sind.

Zu §§ 36/39.

Durch die Vorschrift des § 7 der Zweiten Durchf.-VO. wird sichergestellt, daß eine Änderung der Anstellungsbedingungen der im Amte befindlichen hauptamtlichen Beamten nicht eintritt. Ihre nach den damaligen Vorschriften zu bestimmende Wahlzeit wird also nicht berührt, und zwar auch insoweit nicht, als in den Einzelfällen eine Wahl auf Lebenszeit erfolgt ist.

Für die ehrenamtlichen Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordneten und für die Orts- (Bezirks-) Warte, die bei Inkrafttreten des GemVG. im Amte waren, ist in § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchf.-VO. bezüglich der Amtszeit eine einheitliche Regelung dahin getroffen, daß die Amtszeit allgemein am 30. 6. 1934 endet. Diese Ehrenämter werden alsdann nach Maßgabe der Vorschriften des GemVG. neu besetzt. Die danach Ausscheidenden bleiben jedoch bis zum Amtsantritt der neu Berufenen mit ihren bisherigen Rechten und Pflichten in ihrem Amte. Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit ehrenamtlicher Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordneten sowie der Orts- (Bezirks-) Warte, die nach Inkrafttreten des GemVG. berufen werden, wird durch die genannte Vorschrift der Zweiten Durchf.-VO. nicht berührt.

E. Zum Vierten Teil.

2. Abschnitt.

Zu § 40:

Alle mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Stellen müssen sich bewußt sein, daß neben der Persönlichkeit des Leiters der Gemeinde die richtige Auslese der Gemeinderäte für die Bewährung der neuen Gemeindeverfassung von entscheidender Bedeutung ist. Es ist deshalb unter allen Umständen erforderlich, daß die nachfolgenden Anordnungen auf das genaueste beachtet werden. Der MdB. behält sich eine auch örtliche Nachprüfung, daß demgemäß von den nachgeordneten Behörden verfahren wird, ausdrücklich vor.

1. Die Gemeinderäte führen in Bauerndörfern die Bezeichnung Dorfsälteste, in Landgemeinden Gemeindeälteste und in Städten Ratsherren. Sie sind nach ihrer rechtlichen Stellung nicht, wie bisher die Mitglieder einer Vertretungskörperschaft, Inhaber eines Mandats, sondern Ehrenbeamte. Daraus folgt, daß für sie die allgemeinen beamtenrechtlichen und die in diesem Gesetz für Ehrenbeamte allgemein vorgesehenen Vorschriften gelten. Aus der Stellung der Gemeinderäte als Beamte ergibt sich auch, daß sie im gleichen Umfange wie sonstige Beamte für eine schuldhaftige Verletzung ihrer Amtspflichten, also ihrer Raterteilung, auch zivilrechtlich haften (vgl.

§§ 88 ff., Teil II, Tit. 10 WR.). Die Gemeinderäte sind nicht Mitglieder eines Kollegiums, da das neue Gesetz einen Gemeinderat als Kollegium nicht kennt, sondern nur Gemeinderäte als Einzelpersonen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß sich die Gemeinderäte in gemeinsamen Sitzungen versammeln (§ 43). Auch in diesen Sitzungen beraten sie den Leiter der Gemeinde ausschließlich als Einzelpersonlichkeiten.

2. Das Gesetz bezeichnet es als Aufgabe der Gemeinderäte, den Leiter der Gemeinde zu beraten, seinen Entschlüssen und Handlungen im Volke Verständnis zu verschaffen und ihm die Räte der Gemeinde und ihrer Glieder nahezubringen (§ 40). Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haben die Gemeinderäte ausschließlich das Wohl der Gesamtheit zu wahren und zu fördern; von der Vertretung aller Sonderinteressen haben sie sich fernzuhalten (§ 43 Abs. 3). Daraus folgt, daß auch diejenigen Gemeinderäte, die als Angehörige eines bestimmten Berufsstandes berufen werden, sich keinesfalls als „Vertreter“ dieses Standes fühlen dürfen. Jeder Gemeinderat hat sich vielmehr stets und in allen seinen Betätigungen als Wahrer der Interessen der Gesamtgemeinde zu betrachten, innerhalb deren unter seiner sachkundigen Mitwirkung die Interessen aller Berufsstände zum Ausgleich gebracht werden sollen.

Das Schwergewicht der Tätigkeit der Gemeinderäte liegt in der Beratung in den in § 43 vorgesehenen gemeinsamen Sitzungen. Daneben haben die Gemeinderäte selbstverständlich auch sonst namentlich auf Anfordern des Leiters der Gemeinde die Verwaltung mit ihrem Rat zu unterstützen und ihr Vorschläge und Anregungen, die das Wohl der Gemeinde zu fördern geeignet sind, nahezubringen. In dieser Beratung liegt zugleich eine gewisse Überwachung der Verwaltung. Eine Kontrolle der Verwaltung im früheren Sinne steht dagegen den Gemeinderäten nicht zu. Die Beaufsichtigung der Verwaltung in diesem Sinne ist vielmehr ausschließlich Angelegenheit der Aufsichtsbehörde.

3. Die Gemeinderäte haben nach der Vorschrift des § 40 dem Leiter der Gemeinde erfahrenen und verantwortungsbewußten Rat zu geben. Es entspricht der Wertung der Persönlichkeit in dem neuen GemVG., daß sie sich hierbei nur von ihrer eigenen Verantwortung leiten lassen dürfen. Diese verpflichtet sie in allen Fällen, in denen ihr Rat der Verwaltung nützlich sein kann, diesen ihrer eigenen Überzeugung entsprechenden Rat zu erteilen und jede mit einem solchen nicht vereinbare Beeinflussung abzulehnen.

4. Das Gesetz sieht für die Zahl der Gemeinderäte nur Höchstzahlen vor und überläßt es im einzelnen der in jedem Falle neu festzustellenden, nach § 62 genehmigungspflichtigen Sitzung, die Zahl der Gemeinderäte zu bestimmen. Bei deren Bemessung ist davon auszugehen, daß nicht die Zahl, sondern die Eignung der einzelnen Gemeinderäte für den Erfolg ihrer Tätigkeit entscheidend ist. Es entspricht demnach nicht dem Willen des Gesetzes, daß die vorgesehenen Höchstzahlen in jedem Falle erschöpft werden. Es sollen vielmehr bei der Festsetzung der Zahl der Gemeinderäte in den einzelnen Gemeinde-

arten und Größengruppen die folgenden Zahlen, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, nicht überschritten werden. Den Aufsichtsbehörden wird zur Pflicht gemacht, dies bei Genehmigung der Satzungen besonders zu beachten.

1. In Bauerndörfern, in denen eine Dorfversammlung nicht besteht (§ 48), sollen mindestens 4 und höchstens 6 Gemeinderäte berufen werden.

2. In Landgemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern gilt entsprechendes wie für Bauerndörfer. In Landgemeinden

mit mehr als 1000, aber nicht mehr als 3000 Einwohnern darf die Zahl der Gemeinderäte	8,
mit mehr als 3000, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern	10,
mit mehr als 10 000 Einwohnern	12

nicht überschreiten.

3. In Städten bis zu 10 000 Einwohnern gilt entsprechendes wie für Landgemeinden. Für größere Städte dienen folgende Höchstzahlen als Anhalt:

Städte bis zu 20 000 Einwohnern	15,
Städte bis zu 50 000 Einwohnern	18,
Städte bis zu 100 000 Einwohnern	21,
Städte bis zu 500 000 Einwohnern	24,
Städte über 500 000 Einwohner bis zu	30.

Eine Berufung der Gemeinderäte kann erst erfolgen, wenn deren Zahl durch Sitzung festgesetzt, die Sitzung genehmigt (§ 62) und ortszüblich bekanntgemacht ist (§ 11). Die bisher für die Zahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaften maßgebenden gesetzlichen Vorschriften und satzungsmäßigen Anordnungen sind heute gegenstandslos. Sollte in Einzelfällen bereits eine Berufung von Gemeinderäten erfolgt sein, ohne daß eine nach den Vorschriften des GemVG. festgestellte, genehmigte und ortszüblich bekanntgemachte Sitzung vorliegt, so ist die Berufung ungültig und muß wiederholt werden.

Zu § 41.

1. Es ist bereits zu § 40 darauf hingewiesen, daß die richtige Auslese der Gemeinderäte für die neue Gemeindeverfassung von entscheidender Bedeutung ist.

a) In jedem Falle sind als Gemeinderäte der oberste örtliche Leiter der NSDAP. und der rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln der NSDAP. zu berufen. Diese sind also nicht ohne weiteres kraft Gesetzes Gemeinderäte; es bedarf vielmehr ihrer besonderen Berufung, die jedoch nach der ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes in jedem Falle erfolgen muß, soweit sie das Bürgerrecht in der Gemeinde besitzen. Im einzelnen wird hierzu folgendes bemerkt:

aa) Oberster örtlicher Leiter der NSDAP. ist der oberste örtliche Leiter für den Gemeindebezirk, also regelmäßig der Ortsgruppenleiter. Ist für eine Gemeinde ein Ortsgruppenleiter nicht bestellt, so ist der Zellenwart oder Blockwart zu berufen. Deckt sich der Gemeindebezirk mit dem politischen Kreis der NSDAP., so ist der Kreisleiter zu berufen. In Fällen, in denen in einer Stadt neben dem obersten örtlichen Leiter in der Lokalinstanz ein Gauleiter

wohnt, ist nicht der Gauleiter, sondern der oberste örtliche Leiter in der Lokalinstanz zu berufen.

bb) Entsprechendes wie zu aa) gilt für den rangältesten Führer der SA. oder SS. Hierzu hat der oberste SA.-Führer am 6. 2. 1934 — I Nr. 129/34 — angeordnet, daß in Preußen durch den zuständigen Sonderbeauftragten stets der rangälteste SA.-Führer als Gemeinderat dem zuständigen Gauleiter zu benennen ist, gleichgültig, ob der rangälteste SA.-Führer der SA., SS. oder SA. I angehört. Ausschlaggebend sei selbstverständlich stets seine vollkommen einwandfreie nationalsozialistische Weltanschauung, die er im Gemeinderat jederzeit als Garant des nationalsozialistischen Staates nachdrücklich zu vertreten habe.

cc) § 9 der Zweiten Durchf.-VO. läßt zu, daß an Stelle des obersten örtlichen Leiters der NSDAP. oder des rangältesten Führers der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln ein Stellvertreter bzw. ein sonstiger Führer der SA. oder SS. als Gemeinderat berufen wird. Die Berufung eines Ersatzmannes für den obersten örtlichen Leiter der NSDAP. bzw. den rangältesten Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln ist rechtlich erforderlich, wenn

1. der oberste örtliche Leiter der NSDAP. bzw. der rangälteste Führer der SA. oder SS. das Bürgerrecht in der betreffenden Gemeinde nicht besitzt (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes und § 3 der Ersten Durchf.-VO.),

2. der oberste örtliche Leiter der NSDAP. bzw. der rangälteste Führer der SA. oder SS. zugleich Leiter der Gemeinde ist.

Die Berufung eines Ersatzmannes ist gemäß § 9 Abs. 3 der Zweiten Durchf.-VO. ferner zulässig, wenn die vorgelegte Dienststelle der VO. oder SA. dies für angebracht hält.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in den unter cc) genannten Fällen der Ersatzmann Gemeinderat wird, nicht der oberste örtliche Leiter der NSDAP. oder der rangälteste Führer der SA. oder SS. Ist ein Ersatzmann bestellt, so vertritt dieser also nicht etwa den obersten örtlichen Leiter usw. nur, wenn dieser an der Wahrnehmung der Beratungen behindert ist, sondern er nimmt an dessen Stelle das Amt des Gemeinderates ein, während der oberste örtliche Leiter usw. das Amt eines Gemeinderates überhaupt nicht ausüben kann.

dd) Ist in einer Gemeinde nicht wenigstens ein Zellenwart oder Blockwart der NSDAP. bzw. ein Scharführer oder ein mit der Führung einer Schar beauftragter Angehöriger der SA. oder SS. als Bürger wohnhaft, so ist oberster örtlicher Leiter der NSDAP. im Sinne des Gesetzes ein von dem zuständigen Kreisleiter bestimmter Bürger, der Mitglied der NSDAP. ist, und rangältester Führer der SA. oder SS. ein von dem zuständigen Sonderbeauftragten bestimmter Bürger, der der SA. oder SS. angehört.

b) Außer den Genannten sind auch andere Persönlichkeiten, die über besondere Erfahrungen und Verdienste verfügen, als Gemeinderäte zu berufen. So selbstverständlich es ist, daß die unbedingt positive Einstellung dieser Persönlichkeiten zum national-

sozialistischen Staat über jeden Zweifel erhaben sein muß, so wenig würde es dem Sinn des Gesetzes entsprechen, die Mitgliedschaft bei der NSDAP., SA. oder SS. zur Voraussetzung ihrer Berufung zu machen.

Das Gesetz verlangt, daß bei der Berufung der Gemeinderäte die Berufsstände, die der Gemeinde ihr Gepräge geben, angemessen berücksichtigt werden. Unter der Voraussetzung, daß bei den betreffenden Persönlichkeiten die Gewähr nationaler Zuverlässigkeit und sonstiger sachlicher Eignung und persönlicher Ehrenhaftigkeit gegeben ist, sind deshalb als Gemeinderäte zu berufen

- aa) in Gemeinden, denen ein bestimmter Industriezweig oder ein bestimmtes Werk ihr Gepräge gibt, stets ein Inhaber oder Leiter eines solchen Industrieunternehmens oder des Werkes und außerdem ein in ihnen beschäftigter Arbeiter oder Angestellter;
- bb) in Universitätsstädten stets eine Persönlichkeit aus dem Lehr- oder Verwaltungskörper der Hochschule;
- cc) in Gemeinden, in denen sich bedeutende Museen, Theater oder sonstige Kultureinrichtungen befinden, stets der Leiter eines derartigen Institutes (Museumsdirektor, Intendant, Erster Kapellmeister);
- dd) in jeder Gemeinde je ein Angehöriger des hodenständigen Einzelhandels und des Handwerks, von denen einer zugleich Hausbesitzer sein muß;
- ee) in größeren Gemeinden ein Angehöriger der freien Berufe (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte usw.);
- ff) in Landgemeinden und Städten, in denen die Landwirtschaft eine beachtliche Bedeutung hat, ein Bauer oder Landwirt und außerdem ein landwirtschaftlicher Arbeiter, es sei denn, daß infolge der vorherrschenden Eigenart der Betriebsform deren geringe Zahl dies entbehrlich erscheinen läßt.

Selbstverständlich ist, daß in Bauerndörfern, in denen eine Dorfversammlung nicht besteht, vor allem Angehörige des Reichsnährstandes zu berücksichtigen sind.

c) Die Berufung der Gemeinderäte erfolgt durch die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Gauleiters. Zur Durchführung dieser Vorschrift wird folgendes angeordnet:

aa) Alsbalb nach Veröffentlichung der Satzung (§ 40 Abs. 4) hat der Leiter der Gemeinde auf dem Dienstwege durch die Hand des Reg.-Präs. bei dem Gauleiter unter Übersendung eines Abdrucks der Satzung die Aufstellung eines Vorschlages für die Berufung der Gemeinderäte zu beantragen. Er hat dabei die besonderen Verhältnisse der Gemeinde unter Berücksichtigung der Anweisung zu b darzulegen.

bb) Der Gauleiter wird alsdann entsprechend den Richtlinien unter a und b einen Vorschlag aufstellen. Der Vorschlag der Gemeinderäte zu b soll jedenfalls für größere Gemeinden nach Anhörung der Organe des ständischen Aufbaues und, soweit diese noch nicht vorhanden sind, nach Anhörung der öffentlichen Berufsvertretungen (Kammern) erfolgen.

cc) Der Gauleiter übersendet alsdann seinen Vorschlag dem Reg.-Präs. Entspricht der Vorschlag des Gauleiters der Vorschrift des § 41 Abs. 1 und den zu seiner Ausführung gegebenen Anweisungen (vgl. zu a und b), so ist die Berufung durch die zuständige Aufsichtsbehörde alsbald auszusprechen. Im anderen Falle bedarf es erneuter Fühlungnahme des Reg.-Präs. mit dem Gauleiter; bestehende Meinungsverschiedenheiten sind gegebenenfalls im Wege mündlicher Verhandlung zu bereinigen. Nur in Fällen, in denen auch eine derartige persönliche Fühlungnahme zu keinem Ergebnis führt, ist die Entscheidung des Oberpräsidenten anzurufen, der sie auch dann trifft, wenn er zugleich Gauleiter ist.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die Gauleiter mit der Durchführung der ihnen im § 41 Abs. 2 übertragenen Aufgabe ausdrücklich einen Vertreter beauftragen. Dieser darf jedoch im Hinblick auf die positive Vorschrift des Gesetzes das Vorschlagsrecht nur im Auftrage des Gauleiters ausüben. Dies muß auch in der Unterzeichnung des Vorschlages zum Ausdruck kommen (Der Gauleiter: Im Auftrage: Name).

d) Die Berufung erfolgt auch in denjenigen Fällen, in denen der Oberpräsident die Entscheidung getroffen hat, durch die Aufsichtsbehörde. Die Berufung ist gegenüber der Gemeinde auszusprechen. Die zu berufenden Persönlichkeiten sind zugleich von ihrer Berufung in Kenntnis zu setzen.

Da die Gemeinderäte ein Ehrenamt bekleiden, sind sie vor der Berufung über ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, zu befragen. Erst nach Eingang der Annahmeerklärung ist alsdann die Berufung auszusprechen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß eine Berufung von Stellvertretern für Gemeinderäte im Gesetz nicht vorgesehen ist und deshalb nicht in Betracht kommt.

2. Die Amtszeit der Gemeinderäte ist im § 41 Abs. 3 des Ges. geregelt. Danach richtet sich die Dauer der Amtszeit des obersten örtlichen Leiters der NSDAP. und des rangältesten Führers der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln nach der Dauer dieses Amtes in der Bewegung oder in der SA. Entsprechendes gilt für die nach § 9 der Zweiten Durchf.-V.D. berufenen Ersatzmänner.

Da auch die obersten örtlichen Leiter der NSDAP. und die rangältesten Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln als Gemeinderäte Ehrenbeamte der Gemeinden sind, gelten auch für sie neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften die besonderen der §§ 18 ff. des GemWG. Verliert danach ein solcher Gemeinderat das Bürgerrecht oder soll ihm das Ehrenamt entzogen werden, so ist dieshalb mit seiner vorgesetzten Dienststelle der PD. oder SA. in Verbindung zu treten.

Die übrigen Gemeinderäte werden auf sechs Jahre berufen, nach deren Ablauf eine Wiederberufung zulässig ist. Dagegen werden Ersatzmänner für solche Gemeinderäte, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, nicht auf sechs Jahre, sondern lediglich für den Rest der Amtszeit der Ausgeschiedenen berufen. Die Leiter der Gemeinden haben spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Amtszeit von Ge-

meinderäten dem Gauleiter nach Maßgabe der Anordnungen unter Nr. 1 c, aa, Mitteilung zu machen. Bei Ausscheiden von Gemeinderäten vor Ablauf der Amtszeit hat diese Mitteilung zu dem frühest möglichen Zeitpunkt zu erfolgen.

Nach § 41 Abs. 3 scheidet von den Gemeinderäten mit Ausnahme der obersten örtlichen Leiter der NSDAP. und der rangältesten Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln bzw. der für sie berufenen Ersatzmänner alle zwei Jahre ein Drittel aus. Die Reihenfolge der Ausscheidenden wird erstmalig gemäß § 10 der Zweiten Durchf.-V.D. bestimmt. Später ergibt sich diese Reihenfolge von selbst nach Maßgabe des Zeitpunktes der Berufung.

Vor der Wiederberufung ausscheidender Gemeinderäte ist stets nach strengen Maßstäben zu prüfen, ob die tatsächlichen Voraussetzungen, die für ihre Berufung maßgebend waren (z. B. Zugehörigkeit zu einem bestimmten Berufsstande usw.), noch vorliegen und ob sie sich in ihrer bisherigen Amtsführung insbesondere auch durch verantwortungsbewußte Beratung voll bewährt haben. Ist dies zu verneinen, so ist von einer Wiederberufung abzusehen.

Zu § 42.

Aus der Stellung der Gemeinderäte als Ehrenbeamte ergibt sich außer den allgemeinen Folgerungen in der Ausf.-Anw. zu § 40 Nr. 1, daß ihnen eine vom Leiter der Gemeinde auszustellende Anstellungsurkunde auszuhändigen ist. Diese Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund der Berufung durch den in wird der hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom zum Dorfvältesten — Gemeindevältesten — Ratsherrn — bestellt.

Ort und Datum

(Der Bürgermeister — Gemeindevälteste — Dorfvälteste —).“

Der in der Anstellungsurkunde genannte Tag ist für den Beginn der Amtszeit des Gemeinderats maßgebend. Die Aushändigung wird zweckmäßig zugleich mit der in § 42 Abs. 2 vorgesehenen Vereidigung erfolgen. Die nähere Ausgestaltung dieses Einführungsaktes, insbesondere die Frage der Zuziehung der Öffentlichkeit (§ 44 Abs. 2), bleibt dem Leiter der Gemeinde überlassen.

Zu § 43.

Der § 43 des Gesetzes unterscheidet solche An gelegenheiten, in denen die Beratung mit den Gemeinderäten im pflichtgemäßen Ermessen des Leiters der Gemeinde steht und andere, in denen eine Anhörung der Gemeinderäte erfolgen muß (§ 43 Abs. 2). Unterläßt der Leiter der Gemeinde in den letztgenannten Fällen die Anhörung, so ist eine trotzdem erfolgende Entschlie ßung fehlerhaft und kann von der Aufsichtsbehörde aufgehoben werden (§ 63). Die Unterlassung der Anhörung in den Fällen des § 43 Abs. 2 kann ferner die Ungültigkeit aller auf Grund der Entschlie ßung erfolgten Maßnahmen und damit auch Regreßansprüche sowie dienststrafrechtliche Folgen für den Leiter der Gemeinde nach sich ziehen.

1. Die Entscheidung darüber, welche Gemeindeangelegenheit im Sinne des § 43 Abs. 1 als wichtig zu betrachten ist, ist dem pflichtgemäßen Ermessen des Leiters der Gemeinde überlassen. Es wird jedoch wiederholt darauf hingewiesen, daß eine möglichst weitgehende Heranziehung der Gemeinderäte dem Willen des Gesetzes entspricht.

2. Zu der Aufzählung derjenigen Angelegenheiten, in denen der Leiter der Gemeinde vor seiner Entschließung die Gemeinderäte hören muß, wird folgendes bemerkt:

Zu 1: Es wird auf §§ 5 und 11 des GemFinG. Bezug genommen.

Zu 3: Es wird auf § 39 des GemFinG. verwiesen, der den § 43 Abs. 2 GemVO. dahin ergänzt, daß in den dort genannten Fällen den Gemeinderäten unter Umständen nachträglich Kenntnis zu geben ist. Dies hat regelmäßig in der nächsten Sitzung der Gemeinderäte zu geschehen.

Zu 4: Es wird auf § 74 des GemFinG. verwiesen.

Zu 5: Es wird empfohlen, den Kreis derjenigen in Nr. 5 genannten Geschäfte, die als ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung zu betrachten sind, durch Satzung festzulegen.

Zu 6: Es wird auf den § 70 des GemFinG. Bezug genommen.

Zu 7: Es wird darauf hingewiesen, daß die Anhörung nach Nr. 7 in Abweichung von dem bisherigen Rechtszustande nicht nur bei Übernahme einer neuen Belastung ohne gesetzliche Verpflichtung, sondern bei der Übernahme jeder neuen Aufgabe ohne gesetzliche Verpflichtung erforderlich ist. Die neue Vorschrift geht demnach weiter. Insbesondere wird bemerkt, daß die Anhörung nicht auf diejenigen Fälle beschränkt ist, in denen wirtschaftliche Unternehmungen (vgl. vierter Teil GemFinG.) gegründet oder errichtet werden sollen; sie erfaßt vielmehr auch die Gründung, Errichtung und Erweiterung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen.

Zu 9: Die in Nr. 9 genannten Gemeindeordnungen haben nicht die Rechtsnatur der Satzung. Es handelt sich hier in erster Linie um Anstaltsordnungen usw. Die Besoldungsordnung gehört nicht hierher, wohl aber der Stellenplan.

Zu 10: Hierzu gehören auch die Betriebsatzungen im Sinne des § 92 des GemFinG.

Zu 11: Diese Anhörung erfolgt regelmäßig nur nach vorheriger Aufforderung der Aufsichtsbehörde (vgl. Ausf.-Anw. zu § 54).

Zu 12: Wegen der materiellen Grundsätze wird auf die Ausf.-Anw. zu § 17 verwiesen.

Zu 13: Die Anhörung entfällt bei solchen Verzichten und Vergleichen, deren Erledigung ohne vorherige Anhörung durch Satzung dem Leiter der Gemeinde oder seinem allgemeinen Vertreter zugewiesen ist (vgl. § 52 des GemFinG.).

Zu 14: Die Anhörung ist sowohl dann erforderlich, wenn die Gemeinde einen Rechtsstreit anstrengen will, als auch dann, wenn sie Beklagte ist.

3. Es wird den Leitern der Gemeinden zur besonderen Pflicht gemacht, den Gemeinderäten durch mündlichen Vortrag, durch vorherige Übersendung ausreichenden schriftlichen Materials oder in anderer Weise alle Unterlagen zugänglich zu machen, deren sie für eine wirklich fruchtbare und gründliche Beratung bedürfen.

Zu § 44.

1. In welcher Form die Ladung der Gemeinderäte erfolgt, richtet sich nach dem Ortsgebrauch oder nach anderweiter Bestimmung des Leiters der Gemeinde. Die Ladung soll regelmäßig so rechtzeitig erfolgen, daß zwischen ihr und dem Sitzungstag zwei Tage liegen. Bei besonders schwierigen Beratungsgegenständen, z. B. bei der Haushaltsatzung, ist die Ladungsfrist so zu verlängern, daß den Gemeinderäten ein wirkliches Eindringen in den Beratungsstoff möglich ist. In jedem Falle ist mit der Ladung die Tagesordnung mitzuteilen.

Ein Selbstversammlungsrecht haben die Gemeinderäte nicht. Ebenso wenig steht ihnen oder einem Teil das Recht zu, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Unterläßt es der Leiter der Gemeinde, entgegen der Vorschrift des § 43 des Gesetzes, die Gemeinderäte in wichtigen oder gesetzlich vorgesehenen Angelegenheiten zu berufen, so ist es Aufgabe der Aufsichtsbehörde, hier für Abhilfe zu sorgen.

2. Im Gegensatz zu dem bisherigen Rechtszustande geht das Gesetz im Interesse einer sachlichen Arbeit von der Nichtöffentlichkeit der Beratungen der Gemeinderäte aus. Die Öffentlichkeit der Sitzung, die der Leiter der Gemeinde anordnen kann, muß demgegenüber eine Ausnahme bleiben.

Inwieweit der Leiter der Gemeinde Beamte und Angestellte der Gemeinde zu den Beratungen zuläßt, unterliegt seinem pflichtgemäßen Ermessen. Im Interesse einer ausreichenden Unterrichtung wird es jedoch in der Regel geboten sein, zu allen Beratungen den allgemeinen Vertreter und zu den Beratungen über die in ihr Arbeitsgebiet fallenden Angelegenheiten auch die Sachbearbeiter (Schöffen, Beigeordnete oder sonstige leitende Beamte und Angestellte) zuzuziehen. Es bestehen im übrigen auch keine Bedenken dagegen, diesen Beamten oder Angestellten den Vortrag einzelner Angelegenheiten zu überlassen.

3. Von der Vorschrift, daß Beratungen nicht in Wirtschaftshäusern stattfinden sollen, darf nur abgewichen werden, wenn ein anderer geeigneter Beratungsraum nicht vorhanden ist.

4. Das Gesetz hat davon abgesehen, für die Beratung der Gemeinderäte eine Mindestanwesenheitszahl vorzuschreiben, da die Gemeinderäte schon auf Grund ihrer Beamtenpflicht gehalten sind, an den Beratungen teilzunehmen. Sie verletzen diese Pflicht, wenn sie ohne ausdrückliche Beurlaubung des Leiters der Gemeinde den Sitzungen fern bleiben. Bei Verletzung dieser Pflicht kommt die Verhängung dienststrafrechtlicher Ordnungsstrafen oder in schweren Fällen die Entziehung des Amtes gemäß § 21 Abs. 2 in Betracht.

Die Verpflichtung zur Teilnahme schließt die weitere in sich, auf Aufforderung des Leiters der Gemeinde hin zu bestimmten Angelegenheiten der Tagesordnung das Wort zu nehmen und eine begründete Auffassung darzulegen.

Zu § 45.

Die in der Gemeinde wohnenden Staats- und Provinzialräte sind an sich nicht Gemeinderäte und haben deshalb auch nicht deren Rechte (z. B. Anspruch auf Entschädigung nach § 22) und Pflichten (z. B. Verpflichtung zur Teilnahme). Es steht ihnen also frei, ob sie der Ladung des Leiters der Gemeinde, die ihnen in jedem Falle zugehen muß, folgen wollen.

Zu § 46.

Der § 46 regelt drei Fragen:

1. Der Leiter der Gemeinde, in Behinderungsfällen sein allgemeiner Vertreter (nicht auch sonstige Schöffen und Beigeordnete), ist in jeder Beziehung Leiter der Beratungen der Gemeinderäte. Als solcher hat er die Beratungen zu eröffnen und zu schließen, die Ordnung zu handhaben und das Hausrecht auszuüben. Besondere Ordnungsmittel sieht das Gesetz in Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand infolge der veränderten Stellung der Gemeinderäte nicht mehr vor. Im einzelnen ergibt sich aus der Vorschrift des § 46 jedoch folgendes:

- Als Leiter der Beratungen bestimmt der Leiter der Gemeinde z. B. den Geschäftsgang bei den Beratungen, die Worterteilung, die Redezeit u. dgl. Er hat dabei aber zu beachten, daß das Gesetz einer gründlichen und erschöpfenden Beratung mit allen Gemeinderäten angeht, der vollen Führerverantwortlichkeit des Leiters der Gemeinde entscheidenden Wert beilegt.
- In Ausübung der Ordnungsgewalt kann er Gemeinderäten das Wort entziehen, sie zur Sache oder zur Ordnung rufen, die Beratung unterbrechen u. dgl.
- In Ausübung des Hausrechts kann er Gemeinderäte und bei Öffentlichkeit der Beratungen auch Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

2. Als besondere Verpflichtung ist ihm auferlegt, dafür zu sorgen, daß in den Beratungen nur solche Angelegenheiten erörtert werden, die zum Aufgabengebiet der Gemeinde gehören. Eine brauchbare Abgrenzung des Kreises dieser Aufgaben ergibt sich aus § 7 des Gesetzes und auch aus der früheren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Es wird insoweit auf die Entscheidungen in Bd. 13 S. 101, Bd. 41 S. 38, Bd. 59 S. 48 und Bd. 77 S. 115 verwiesen. Daneben ist bei der Beratung der Haushaltsfassung oder einer Nachtragsfassung über den Haushaltsplan die Vorschrift des § 5 des GemFinG. zu beachten, derzufolge mit der Erörterung von Anregungen auf Mehrausgaben oder Minder-einnahmen stets ein zulässiger Deckungsvorschlag verbunden sein muß.

3. Die Niederschrift über den wesentlichen Inhalt der Beratungen darf nicht allein die Ansicht der Verwaltung, sondern muß insbesondere auch die von den Gemeinderäten geäußerte Auffassung wiedergeben.

Dem einzelnen Gemeinderat ist darüber hinaus die Befugnis eingeräumt, die Niederschrift seiner Auffassung zu verlangen. Die Niederschrift hat ferner anzugeben, welche Gemeinderäte der Beratung beigewohnt haben und, unter Angabe des Grundes, welche nicht anwesend waren.

4. Über den Geschäftsgang in den Beratungen bestimmt das Gesetz lediglich, daß eine Abstimmung nicht stattfindet. Das entspricht dem Grundsatz, daß die Entschlüsse des Leiters der Gemeinde nicht durch irgendwelche Mehrheitsauffassungen, sondern durch das Gewicht der Gründe, die der einzelne in der Beratung vorbringt, bestimmt werden sollen. Wie der Geschäftsgang in den Beratungen im übrigen gestaltet werden soll, bleibt dem Leiter der Gemeinde unter Beachtung der in dieser Ausf.-Antw. dargelegten Gesichtspunkte überlassen. Ob zur Regelung des Geschäftsganges die Feststellung einer Geschäftsordnung zweckmäßig ist, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles.

Zu § 47.

1. Der § 47 sieht eine Einrichtung vor, welcher neben der Gemeinderäte ganz besondere Bedeutung zukommt. Es ist namentlich in größeren Verwaltungen nicht möglich, jede Angelegenheit bis in ihre letzten Einzelheiten hinein mit den Gemeinderäten zu beraten. Es entspricht jedoch der gesamten Tendenz des Gesetzes, daß sich auch in diesen Angelegenheiten der Leiter der Gemeinde oder die Schöffen und Beigeordneten des Rates der Bürgerschaft bedienen. Deshalb sieht der § 47 die Bestellung von Beiräten vor, die in anderer Form die Aufgaben der früheren Deputationen wahrnehmen. In größeren Gemeinden ist zur Erreichung der in dem Gesetz verfolgten Ziele regelmäßig die Berufung folgender Beiräte geboten:

1. Beiräte zur Beratung in allen finanziellen Angelegenheiten, insbesondere der Haushaltsfassung,
2. Beiräte zur Beratung in Angelegenheiten des Bauwesens,
3. Beiräte zur Beratung in Angelegenheiten der Kunst und Wissenschaft,
4. Beiräte zur Beratung in Angelegenheiten des Wohlfahrtswesens.

Weitere Unterteilungen beim Bauwesen z. B. Hochbau, Tiefbau; bei Kunst und Wissenschaft z. B. Theater, Museen, Büchereien, Hochschulen; beim Wohlfahrtswesen z. B. wirtschaftliche Fürsorge, Jugendpflege, Gesundheitspflege) können nach Lage der örtlichen Verhältnisse vorgenommen werden. In größeren Gemeinden sind stets besondere Beiräte für die Beratung in Angelegenheiten der körperlichen Ernährung der Bevölkerung zu berufen. Einer der Beiräte für diesen Zweck soll stets der als Gemeinderat berufene rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln oder ein von ihm benannter besonders geeigneter Angehöriger derselben sein.

Neben diesen Beiräten stehen die besonderen Beiräte nach §§ 95, 102 des GemFinG. für die Verwaltung der gemeindlichen Unternehmungen und Beteiligungen. Sie sind nicht nach der Vorschrift

des § 47, sondern nach den besonderen Vorschriften des GemFinG. zu bilden.

2. Die Bestellung der Beiräte erfolgt durch den Leiter der Gemeinde, der auch deren Amtszeit regelt. Die Beiräte sind aus 2 Gruppen zu berufen:

- a) aus den Gemeinderäten; diese sind trotz der Vorschrift des § 18 zur Annahme des Amtes als Beirat verpflichtet;
- b) aus sonstigen sachverständigen und erfahrenen Bürgern;

Dabei ist zu beachten, daß nach § 47 jeweils nicht ein einzelner, sondern stets mehrere, also mindestens zwei Gemeinderäte als Beiräte für ein bestimmtes Arbeitsgebiet zu bestellen sind und daß ferner andere sachverständige und erfahrene Bürger zu Beiräten nach § 47 nur zusammen mit mindestens zwei Gemeinderäten bestellt werden dürfen, damit die Tätigkeit der Beiräte in ständiger Verbundenheit mit der Tätigkeit der Gemeinderäte bleibt.

Bei der Berufung der Beiräte ist ganz besonders auf die Sachkunde und auf die Erfahrungen der zu berufenden Persönlichkeiten in dem betreffenden Arbeitsgebiet Bedacht zu nehmen; auch hier empfiehlt sich in geeigneten Fällen eine vorherige Fühlungnahme mit den Organen des ständischen Aufbaus und bis zu deren Bildung mit den öffentlichen Berufsvertretungen (Kammern). Auf der anderen Seite ist aber unter allen Umständen darauf zu halten, daß solche Personen von der Berufung ausgeschlossen bleiben, deren Beruf und Gewerbe die Ausnutzung der als Beirat erlangten Kenntnis bestimmter Vorgänge für private Zwecke befürchten läßt. Unter diesem Gesichtspunkt ist es z. B. unerträglich, wenn etwa ein Grundstücksmaier zum Beirat für Planungsangelegenheiten berufen wird.

3. Die Beiräte sind ebenso wie die Gemeinderäte Ehrenbeamte. Für sie gelten deshalb die allgemeinen Beamtenpflichten in der gleichen Weise wie für die Gemeinderäte. Auch ihnen ist demnach eine Anstellungsurkunde auszuhändigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Der . . . wird hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom . . . auf die Dauer von . . . Jahren zum Beirat für . . . (z. B. Finanzfragen) berufen.

Ort, Datum . . .

Der Bürgermeister — Gemeindefschulze —
Dorfschulze —“

Die Dauer der Amtszeit richtet sich nach der von dem Leiter der Gemeinde getroffenen Regelung.

4. In welchen einzelnen Angelegenheiten die Beiräte zur Beratung auf ihrem Arbeitsgebiet zuzuziehen sind, ist im Gesetz selbst nicht geregelt. Dem Leiter der Gemeinde wird jedoch zur Pflicht gemacht, durch geeignete Anordnungen auch an die Schöffen und Beigeordneten dafür Sorge zu tragen, daß eine „ständige“ Beratung durch die Beiräte tatsächlich erfolgt. Das gilt insbesondere für die Vorberatung des Entwurfs des Haushaltsplans, der mit den Beiräten für Finanzfragen in vollem Umfange, mit den übrigen Beiräten hinsichtlich der ihr Arbeitsgebiet berührenden Abschnitte vorzubereiten ist.

5. Für den Geschäftsgang in den Beratungen der Beiräte gelten die Anordnungen entsprechend, die für den Geschäftsgang in den Beratungen der Gemeinderäte getroffen sind. Ausdrücklich wird betont, daß auch die Beiräte nicht abstimmen.

Zu § 48.

Die näheren Anweisungen werden ergehen, sobald diejenigen Gemeinden, die in Zukunft als Bauernbörförter gelten (§ 2), bestimmt sind.

Überleitungsvorschriften zum Vierten Teil, Abschnitt 2.

Zu § 41.

1. Gemäß § 9 Abs. 1 der Ersten Durchf.-VO. erfolgt die Berufung der Gemeinderäte auch in den Städten und gegebenenfalls auch in den Gemeinden vorbehaltlich der späteren Verleihung von Stadt- und Gemeindebriefen (§ 49). Mit der Verleihung der Stadt- und Gemeindebriefe endet demnach die Amtszeit der zunächst nach § 41 zu berufenden Gemeinderäte.

2. Bis zur Berufung der neuen Gemeinderäte gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 2 der genannten VO. Der oberste örtliche Leiter der NSDAP. und der rangälteste Führer der Sturmabteilungen oder der Schutzstaffeln, die kraft Gesetzes den Gemeinderäten hinzutreten, werden durch die für die Berufung der Gemeinderäte allgemein zuständigen Stellen unter Beachtung der Anweisung zu § 41 Nr. 1 a) erstmalig bestimmt. Ein Vorschlag des Gauleiters ist hierfür nicht erforderlich.

3. In den Stadtkreisen ist die Auswahl der Gemeinderäte sofort in Angriff zu nehmen. Eine Berufung dieser Gemeinderäte darf jedoch erst erfolgen, nachdem im Einzelfall die Zustimmung des MdZ. hierzu eingeholt ist. Den Anträgen auf Erteilung der Zustimmung sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) eine Namensliste derjenigen Personen, die die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Gauleiter zu berufen gedenkt, unter Angabe ihres Alters, ihrer Stellung und ihrer Berufszugehörigkeit;
- b) eine Darlegung der Struktur der Stadt unter Beantwortung der Fragen, ob und inwieweit in ihr die Voraussetzungen zu Nr. 1 b) zu § 41 dieser Ausf.-Anw. gegeben sind;
- c) eine Darlegung, inwiefern die Auslese der Gemeinderäte den Grundsätzen des § 41 des Gesetzes und den Anordnungen dieser Ausf.-Anw. entspricht.

In den übrigen Gemeinden hat die Auswahl der Gemeinderäte und ihre Berufung alsbald zu erfolgen²⁾.

4. Nach § 10 der Zweiten Durchf.-VO. wird das erstmalige Ausschneiden der Gemeinderäte (§ 41 Abs. 3 Satz 2) durch das vom Leiter der Gemeinde zu ziehende Los bestimmt. Die Losziehung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß vor dem Ausschneiden dieser Gemeinderäte neue Gemeinderäte berufen werden können.

Zu § 47.

1. Bis zur Berufung der Beträte gilt die Vorschrift des § 10 der Ersten Durchf.-VO.

2. Es wird darauf hingewiesen, daß die in besonderen Gesetzen vorgesehenen Deputationen und Kommissionen auch nach Inkrafttreten des GemVG. bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung in der bisherigen Form bestehen bleiben. Dies gilt z. B. für die Schuldeputationen (§ 43 ff. des Volksschulunterhaltungsgef. v. 28. 7. 1906, GS. S. 335, in der Fassung v. 7. 10. 1920, GS. S. 535), die Gesundheitskommissionen auf Grund des Gesetzes betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen v. 16. 9. 1899 (GS. S. 172), den Sparkassenvorstand auf Grund der VO. über die Sparkassen uff. v. 20. 7. 1932 (GS. S. 241).

F. Zum Vierten Teil.

3. Abschnitt.

Zu § 49.

1. Nach § 49 des Ges. werden die besonderen Verhältnisse jeder Stadt in einer Reihe von Punkten durch einen Stadtbrief geregelt. Der Stadtbrief enthält Verfassungsrecht der Gemeinde; Verstöße gegen seinen Inhalt sind demnach gesetzwidrig und gemäß § 63 des Gesetzes zu beseitigen.

Der Stadtbrief enthält notwendige und nicht notwendige Bestandteile:

a) In jedem Fall werden in dem Stadtbrief die zu berufenden Gemeinderäte in Anlehnung an die zu § 41 Nr. 1 a) und b) aufgeführten Gesichtspunkte ihrer Persönlichkeit nach bezeichnet werden (vgl. Nr. 5 a).

b) Über diesen notwendigen Bestandteil hinaus, kann in dem Stadtbrief, z. B.

- aa) das in § 49 Absf. 2 vorgesehene Vorrecht,
- bb) das Recht zur Führung einer besonderen Bezeichnung (§ 2 Absf. 3)

verliehen werden.

Wird einer Stadt das Vorrecht nach § 49 Absf. 2 verliehen, so wird vorgesehen werden, daß die Gemeinderäte zu den Vorschlägen für die Berufung des Bürgermeisters zu hören sind. Weitere Anordnungen bleiben insoweit vorbehalten.

2. Der in § 49 Absf. 3 vorgesehene Gemeindebrief kann die gleichen Bestandteile enthalten wie der Stadtbrief. Ein Gemeindebrief kommt aber nur für solche Bauerndörfer und Landgemeinden in Betracht, bei denen eine von § 41 abweichende Regelung aus ganz besonderen Gründen geboten erscheint. Das kann z. B. der Fall sein bei starker Industrialisierung einer Landgemeinde, beim Vorhandensein besonders bedeutamer Siedlungen und sonstiger Einrichtungen, wie z. B. große Züchtereien, Landschulheime usw.

3. Eine Entziehung der Stadt- und Gemeindebriefe wird in erster Linie dann ausgesprochen werden, wenn eine Gemeinde ihre Pflichten der Staatsführung gegenüber nicht erfüllt oder wenn in ihrer Verwaltung Mißstände zutage treten, die das Ansehen der Gemeinden allgemein schädigen.

Mit der Entziehung des Stadtbriefes wird in geeigneten Fällen zugleich die Umwandlung der Stadt in eine Landgemeinde verfügt werden.

4. Die in § 49 Absf. 5 vorgesehene öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung und in der ortsüblichen Bekanntmachungsform (§ 12 Absf. 1).

5. Zur Durchführung des § 49 wird folgendes bestimmt:

Es ist entscheidender Wert darauf zu legen, daß die Stadtbriefe den tatsächlichen besonderen Verhältnissen jeder Stadt gerecht werden. Jede Schematisierung ist deshalb unter allen Umständen zu vermeiden.

a) Die Aufsichtsbehörden haben die besonderen Verhältnisse jeder Stadt sorgfältig festzustellen und dem Ober-Präs. im Rahmen der Satzung über die Zahl der Gemeinderäte einen Vorschlag über die zu berufenden Persönlichkeiten unter Namensangabe und unter Angabe der besonderen Gründe, die gerade für ihre Berufung sprechen, zu machen. Die Gesichtspunkte, die für diesen Vorschlag maßgebend sind, ergeben sich aus den Anweisungen zu § 41. Wenn gegen eine Persönlichkeit, die danach an sich als Gemeinderat zu berufen wäre, besondere Gründe (z. B. Fehlen des Bürgerrechts, nationale Unzuverlässigkeit) obwalten, die ihre Berufung ausschließen, so ist unter ausreichender Begründung an ihrer Stelle eine andere Persönlichkeit des gleichen Wirkungskreises vorzuschlagen. In jedem Falle ist vor Einreichung des Vorschlages auch mit dem Leiter der Gemeinde Fühlung zu nehmen. Wegen der Beteiligung des Gauleiters vgl. c und d.

b) Soll einer Stadt das Vorrecht gemäß § 49 Absf. 2 verliehen werden, so ist hierfür eine eingehende Begründung beizufügen. Bei diesen Vorschlägen ist davon auszugehen, daß das Vorrecht des § 49 Absf. 2 seinen Charakter als ganz besondere Auszeichnung nicht verlieren darf und daß seine Verleihung deshalb nur in Betracht kommt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach sorgfältiger Prüfung vorliegen. Soweit in dem Stadtbrief auch noch sonstige Fragen geregelt werden sollen, ist dies gleichfalls unter eingehender Begründung zu beantragen.

c) Die Aufsichtsbehörden reichen ihre Vorschläge dem Ober-Präs. weiter; dieser überprüft die Vorschläge, stellt die etwa noch erforderlichen Ermittlungen an und übersendet sie als seine Vorschläge dem Gauleiter.

d) Nach Abschluß etwa erforderlicher Verhandlungen mit dem Gauleiter sind die Vorschläge mit eingehender Begründung dem MdF. zu übersenden. Dabei ist zum Ausdruck zu bringen, ob der Gauleiter dem Antrage beigetreten ist oder in welchen Punkten seine Auffassung von der des Ober-Präs. abweicht.

e) Die vorbereitenden Arbeiten sind so einzurichten, daß die Vorschläge zum 1. 8. 1934 vorgelegt werden können. Zunächst sind Anträge auf Verleihung von Gemeindebriefen aus arbeits-technischen Gründen zurückzustellen.

G. Zum Vierten Teil.

4. Abschnitt.

Zu § 50.

1. Die Vorschrift des § 50 entspricht in ihrem Grundgedanken der des § 4 der VO. v. 22. 3. 1933 (G. S. 67). Soweit die Vorschriften des § 4 aaO. darüber hinausgehen, sind sie aufgehoben. Es kann deshalb z. B. der Bruder des Bürgermeisters Gemeinderat oder Beirat sein.

2. Die für die Berufung zuständigen Behörden haben bei der Berufung der Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordneten darauf zu achten, daß nicht solche Personen berufen werden, die mit einem schon im Amte stehenden Schulzen, Schöffen, Bürgermeister und Beigeordneten nach Abs. 1 verwandt oder verschwägert sind.

3. Hat auf Grund des § 50 ein hauptamtlicher Beamter auszuscheiden, so ist er gemäß § 11 der Zweiten Durchf.-VO. nach den allgemein geltenden Vorschriften in den Ruhestand zu versetzen. Das Ausscheiden wird von der für die Berufung zuständigen Behörde festgestellt, die zugleich die Versetzung in den Ruhestand ausspricht. Die Festsetzung und Zahlung des Ruhegehalts ist Sache der Gemeinde.

Zu § 51.

Ein Sonderinteresse im Sinne des § 51 ist nicht nur dann gegeben, wenn der Gemeinderat oder Beirat seines persönlichen oder wirtschaftlichen Vorteils oder des Vorteils der sonst in § 51 genannten Personen wegen eine Gemeindeangelegenheit in bestimmter Weise geregelt zu sehen wünscht, sondern schon dann, wenn dieses Interesse durch die Erledigung der Angelegenheit in bestimmter Richtung gefördert wird. Dabei ist jedoch zu beachten, daß ein Sonderinteresse nicht schon dann vorliegt, wenn die in § 51 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen einem Beruf, einem Gewerbe oder einer Berufsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch den Beratungsgegenstand berührt werden. So ist z. B. ein Gastwirt nicht ausgeschlossen, wenn etwa die Frage der Getränkesteuer beraten wird.

H. Zum Fünften Teil.

Zu § 52.

Grenzstreitigkeiten werden in Zukunft nicht mehr in dem in § 4 der östl. VO., dem § 9 des Zuständigkeitsges. oder in sonstigen Vorschriften der bisherigen GemVO. vorgesehenen besonderen Verfahren, sondern durch die Aufsichtsbehörde entschieden. Wegen der Fortführung anhängiger Verfahren vgl. § 13 der Zweiten Durchf.-VO.

Zuständig zur Entscheidung ist, soweit durch die Streitigkeit nur die Grenzen solcher Gemeinden berührt werden, die der Aufsicht des Landrats des gleichen Kreises unterstehen, dieser; soweit durch die Streitigkeit die Grenzen einer Stadt berührt werden, die einem Landkreis nicht angehört, ist der als Aufsichtsbehörde für diese Stadt zuständige Reg.-Präs. auch für die Entscheidung der Grenzstreitigkeit zuständig, es sei denn, daß durch die Grenzstreitigkeit die Grenzen des Reg.-Bez. berührt werden. Werden durch die Streitigkeit die Grenzen solcher Gemeinden

berührt, die in verschiedenen Kreisen liegen, so ist wegen der Beteiligung der Landräte dieser Kreise gleichfalls die Zuständigkeit des Reg.-Präs. gegeben. Soweit es sich um Grenzstreitigkeiten zwischen Gemeinden handelt, die in verschiedenen Reg.-Bez. liegen, entscheidet ein von dem MdB. beauftragter nicht beteiligter Reg.-Präs. (§ 12 der Zweiten Durchf.-VO.). Im Hinblick auf die rechtliche Schwierigkeit der zu treffenden Entscheidungen wird allgemein angeordnet, daß die Landräte die von ihnen vorbereitete Entscheidung vor ihrer Zustellung dem Reg.-Präs. vorlegen.

Wenn schon das Verfahren bei der Entscheidung von Grenzstreitigkeiten kein Streitverfahren im eigentlichen Sinne ist, so haben die zuständigen Behörden in diesen Fällen stets die nachfolgenden besonderen formellen Anordnungen zu beachten:

1. Die Leiter der beteiligten Gemeinden und geeignetenfalls auch die Grundbesitzer, deren Grundstücke durch den Streit über die kommunale Zugehörigkeit berührt werden, und sonstige besonders interessierte Einwohner des strittigen Gebietes sind zur schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.

2. Auf Antrag ist den Leitern der beteiligten Gemeinden Gelegenheit zu ausführlichem mündlichen Vortrag zu geben. In geeigneten Fällen bleibt es dabei der zur Entscheidung zuständigen Behörde überlassen, zur Klärung von Widersprüchen die Leiter der beteiligten Gemeinden gleichzeitig vorzuladen.

3. Ebenso ist geeignetenfalls den Grundbesitzern, deren Grundstücke durch den Streit über die kommunale Zugehörigkeit berührt werden, sowie sonstigen besonders interessierten Einwohnern des Gebietes, um das der Streit geht, Gelegenheit zum mündlichen Vortrag zu geben. Den Aufsichtsbehörden bleibt es dabei überlassen, nach Lage des Falles nicht alle, sondern nur einzelne besonders geeignete Persönlichkeiten zu hören.

4. Die Beweiserhebung ist nicht auf das Vorbringen der Beteiligten zu beschränken; es sind vielmehr von Amts wegen alle zur Aufklärung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen anzustellen.

5. Bei ihrer Entscheidung ist die Aufsichtsbehörde an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden.

6. Die Entscheidung ist den beteiligten Gemeinden zuzustellen. Sie schafft Recht mit der Wirkung allgemeiner für jedermann maßgebender Gültigkeit.

Zu § 53.

Eine Änderung der Gemeindegrenzen liegt sowohl dann vor, wenn bisher kommunalfreie Grundstücke in eine Gemeinde eingegliedert werden sollen, als auch dann, wenn Gemeindegrenzen zwischen mehreren Gemeinden geändert werden sollen. Es sind danach folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Kommunalfreie Grundstücke werden in eine Gemeinde eingegliedert.
2. Gemeinden oder Gemeindeteile werden in eine andere Gemeinde eingegliedert.
3. Mehrere Gemeinden, Teile von Gemeinden oder Gemeinden und Gemeindeteile werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

4. Aus Teilen einer Gemeinde wird unter Ausgliederung aus dieser eine neue Gemeinde gebildet.

Des weiteren sieht § 53 die Möglichkeit vor, bestehende Gemeinden aufzulösen und neue Gemeinden zu bilden. Danach ist es auch möglich, aus bisher kommunalfreien Grundstücken ohne Änderung bestehender Gemeindegrenzen eine neue Gemeinde zu bilden (z. B. Eindeichungen usw.).

Die materiellen Voraussetzungen für kommunale Grenzänderungen sind in § 53 abschließend geregelt. Maßgebend für die Änderung von Gemeindegrenzen ist ausschließlich das öffentliche Wohl. Gründe des öffentlichen Wohls sind ohne weiteres als vorliegend zu betrachten, wenn es sich um die Eingliederung bisher kommunalfreier Grundstücke handelt. Im übrigen ist es Tatfrage, ob aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Grenzänderung geboten ist. Dabei ist es nicht von ausschlaggebender Bedeutung, ob die beteiligten Gemeinden einer derartigen Änderung der Grenze widersprechen oder ob sie ihr zustimmen. Der § 53 hebt jedoch ausdrücklich hervor, daß Grenzänderungen gegen den Willen der beteiligten Gemeinden nur vorgenommen werden sollen, wenn eine andere dem öffentlichen Wohl entsprechende Regelung nicht möglich ist. Derartige Möglichkeiten liegen unter Umständen in der Bildung von Zweckverbänden, in der Übernahme einer Aufgabe auf den übergeordneten Gemeindeverband oder in einer sonstigen freiwilligen Gemeinschaftsarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden. Es ist vor Ausspruch jeder Grenzänderung bei Widerspruch der Beteiligten sorgfältig zu prüfen, ob auf diesen Wegen eine befriedigende Lösung erreicht werden kann.

Zu § 54.

1. Die Zuständigkeit zum Ausspruch von Grenzänderungen wird durch besonderen Beschluß des Staatsministeriums vorausichtlich wie folgt geregelt werden:

a) Das Staatsministerium ist zuständig zur Vornahme von Grenzänderungen, wenn sie die kommunale Neugliederung eines oder mehrerer Regierungsbezirke bezwecken.

b) Der MdJ. ist zuständig zur Vornahme von Grenzänderungen, wenn hierdurch die Grenzen eines Stadt- oder Landkreises geändert werden — dieser Fall liegt auch dann vor, wenn eine bisher kreisangehörige Gemeinde aus dem Kreise ausscheidet — oder wenn eine Gemeinde aufgelöst oder eine neue Gemeinde geschaffen wird.

c) In den übrigen Fällen ist der Reg.-Präf. zum Ausspruch der Grenzänderung zuständig, soweit sich nicht im Einzelfall der MdJ. die Entscheidung vorbehält.

Durch § 54 werden die aus der besonderen Stellung und den Aufgaben der Landeskulturbehörden sich ergebenden Zuständigkeiten nicht berührt. Auf Grund dieser Sondervorschriften kann auch heute noch die Änderung von Gemeindegrenzen als Ergebnis eines von den Landeskulturbehörden geleiteten Auseinandersetzungsverfahrens eintreten (vgl. Umlegungsordnung v. 21. 9. 1920, G. S. 453).

2. Hinsichtlich des Verfahrens wird folgendes angeordnet:

a) Die Vorbereitung von Grenzänderungen ist Aufgabe der Aufsichtsbehörde. Bevor sie derartige Vorbereitungen in die Wege leitet, hat sie der für die Vornahme der Grenzänderung zuständigen Behörde, im Falle der Nr. 1a dem MdJ., mit eingehender Begründung hierüber zu berichten und deren Einverständnis zu erbitten.

b) Wird dieses Einverständnis erteilt, so ist, wenn nicht eine abweichende besondere Anordnung durch die zuständige Behörde getroffen wird, den Leitern der betroffenen Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Des weiteren sind auch die Landräte der betroffenen Landkreise und, wenn mehrere Provinzen durch die Grenzänderung berührt werden, auch die Ober-Präf. zu hören. Für ihre Stellungnahme ist den genannten Stellen eine hinreichend bemessene Frist zu gewähren, die auch darauf Rücksicht nimmt, daß gemäß § 43 Abs. 2 Ziff. 11 des GemVG. die Gemeinderäte anzuhören sind.

c) Nach Abschluß der Vorbereitungsarbeiten berichten die Aufsichtsbehörden der für die Vornahme der Grenzänderung zuständigen Behörde, im Falle der Nr. 1a dem MdJ., gegebenenfalls durch die Hand der nächsthöheren Aufsichtsbehörde. Dem Bericht, der die tatsächlichen Verhältnisse und insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen der Grenzänderung darzulegen hat, sind in jedem Falle ein Meßtischblatt, aus dem die jetzigen und späteren Grenzen ersichtlich sind, und eine tabellarische Nachweisung nach folgendem Muster beizufügen:

Muster:

1. Spalte: Laufende Nummer.
2. Spalte: Bezeichnung der beteiligten Gemeinden, gegebenenfalls unter Angabe der Kreisangehörigkeit.
3. Spalte: a) Flächengröße in ha,
b) Einwohnerzahl.
4. Spalte: Aufkommen aus den Abwertungssteuern,
a) Einkommen- und Körperschaftsteuer,
b) Umsatzsteuer in *R.M.*
5. Spalte:
 - I. Hundertsatz der gemeindlichen Zuschläge
 1. zur Grundvermögensteuer,
 2. zur Gewerbesteuer,
 - a) nach dem Ertrage,
 - b) nach der Lohnsumme,
 - c) nach dem Kapital.
 - II. Aufkommen aus diesen Gemeindesteuern (getrennt in *R.M.*).
6. Spalte:
 - I. Hundertsatz der Bürgersteuer,
 - II. Aufkommen aus der Bürgersteuer in *R.M.*
7. Spalte: Aufkommen aus indirekten Gemeindesteuern (unter getrennter Angabe der einzelnen Steuerarten).
8. Spalte: Angaben über die Struktur der beteiligten Gemeinden, insbesondere darüber, ob es sich um ländliche oder industrielle Gemeinden, um Betriebsgemeinden oder Arbeiterwohnortsgemeinden, um Bauerndörfer oder Landarbeitergemeinden usw. handelt, und wie sich im Einzelfall dementsprechend die Bevölkerung zusammensetzt.
9. Spalte: Vorschlag für die Entscheidung.
10. Spalte: Gründe, welche die Grenzänderung notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen. Etwaige Tatsachen, die für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden von Bedeutung sind. Regelung der Kirchen- und Schulverhältnisse.

11. Spalte: Stellungnahme der Beteiligten (Leiter der Gemeinden, Landräte, gegebenenfalls Ober-Präsidenten).
12. Spalte: Bemerkungen.

Weiter ist schon in diesem Bericht darzulegen, ob voraussichtlich eine Auseinanderlegung erforderlich ist. Befahrensfalls ist anzugeben, ob und welche Schwierigkeiten sich für die betroffenen Gemeinden aus der Auseinanderlegung voraussichtlich ergeben werden.

3. Der Ausspruch der Grenzänderung erfolgt durch formelle schriftliche Entscheidung der nach Nr. 1 zuständigen Behörde. Die Entscheidung ist zuzustellen. Sie ist im Reg.-Amtsblatt und nachrichtlich im Ministerialblatt für die Preussische innere Verwaltung auf Kosten des Staates zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung der Wirksamkeit der Grenzänderung. Von der Entscheidung über die Grenzänderung ist ferner dem zuständigen Landgericht und dem Preussischen Statistischen Landesamt sofort Mitteilung zu machen. Für Entscheidungen dieser Art sind folgende Muster zu verwenden:

- a) „Mit Wirkung vom (Datum) werden die bisher zu keiner Gemeinde gehörenden, in der Anlage beschriebenen Grundstücke in die Gemeinde . . . eingegliedert.“
- b) „Mit Wirkung vom (Datum) wird die Gemeinde (der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde) . . . in die Gemeinde . . . eingegliedert.“
- c) „Mit Wirkung vom (Datum) wird die Gemeinde (der in der Anlage beschriebene Teil der Gemeinde) . . . mit der Gemeinde . . . (mit dem in der Anlage beschriebenen Teil der Gemeinde) zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen . . . zusammengeschlossen.“
- d) „Mit Wirkung vom (Datum) wird aus den bisher zu keiner Gemeinde gehörenden in der Anlage beschriebenen Grundstücken (den in der Anlage beschriebenen Teilen der Gemeinde [der Gemeinden]), eine neue Gemeinde mit dem Namen . . . gebildet.“

Der Tag der Rechtswirksamkeit der Grenzänderung muß auf einen späteren Termin als den des Ausspruchs der Grenzänderung festgesetzt werden. Er ist stets auf den Beginn eines Monats festzusetzen und so zu wählen, daß den betroffenen Gemeinden ein hinreichender Zeitraum für eine ruhige Überleitung der Verwaltung verbleibt.

Je nach Bedarf sind in der Entscheidung Bestimmungen über die Weitergeltung, Neubildung und Vereinheitlichung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Pol.-Verordnungen, für die im § 39 des Pol.-Verw.-Ges. vom 1. 6. 1931 (G. S. 77) eine besondere Regelung getroffen ist, und über die Neuregelung der Verwaltung zu treffen. Dabei gelten als Ortsrecht nicht nur Satzungen und Ordnungen, sondern auch andere für die Gemeindeverwaltung wesentliche Beschlüsse. Hierzu wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

- a) Es wird sich regelmäßig empfehlen, in eingegliederten Gemeinden oder Gemeindeteilen das

gemeindliche Ortsrecht der Gemeinde, in welche die Eingliederung erfolgt, nicht sofort, sondern erst nach einem bestimmten Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten soll, in Kraft treten zu lassen. In diesem Fall ist anzuordnen, daß bis zu diesem Zeitpunkt oder bis zur früheren Bildung einheitlichen Ortsrechts das in jedem Gebietsteil bisher geltende gemeindliche Ortsrecht in Kraft bleibt.

Im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden zu einer neuen Gemeinde oder von Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde oder Gemeinden und Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde sowie bei Bildung einer neuen Gemeinde durch Ausgliederung von Gemeindeteilen ist stets vorzusehen, daß mit Ausnahme der außer Kraft tretenden Vorschriften über die Verfassung bis zur Schaffung neuen Ortsrechts das in jedem Gebietsteil bisher geltende Ortsrecht vorläufig in Kraft bleibt. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind gegebenenfalls ausdrücklich aufzuführen. Zugleich ist vorzusehen, daß dieses Ortsrecht sechs Monate nach dem Zusammenschluß außer Kraft tritt, sofern nicht schon vor diesem Zeitpunkt das bisherige gemeindliche Ortsrecht durch neues Ortsrecht ersetzt wird.

Bezüglich der Haushaltsatzungen der betroffenen Gemeinden (§ 1 des GemFinG.) ist in jedem Falle vorzusehen, daß sie in Ermangelung neuer Festsetzungen der Gemeinde bis zum Inkrafttreten der Haushaltsatzung für das neue Rechnungsjahr in Geltung bleiben.

Werden Gemeinden oder Gemeindeteile durch die Grenzänderung zugleich Bestandteil eines anderen Landkreises, so ist vorzusehen, daß das Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts des Kreises, zu dem sie nunmehr gehören, mit der Eingliederung in Kraft tritt und daß mit dem gleichen Zeitpunkt das bisherige Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts außer Kraft tritt. Entsprechendes ist anzuordnen, wenn Gemeinden oder Gemeindeteile durch die Grenzänderung Bestandteile eines anderen Amtes werden.

Werden Gemeinden oder Gemeindeteile durch die Grenzänderung zugleich Bestandteile einer anderen Provinz, so ist anzuordnen, daß das auf die Verfassung des Provinzialverbandes bezügliche Provinzrecht sowie das Abgabenrecht der Provinz, zu der sie nunmehr gehören, mit der Eingliederung in Kraft und das bisherige Recht außer Kraft tritt. Für sonstige Provinzialsatzungen ist vorzusehen, daß sie vorläufig in Kraft bleiben und erst sechs Monate nach der Grenzänderung außer Kraft treten, soweit sie nicht schon vor diesem Zeitpunkt durch neue Satzungen geändert oder außer Kraft gesetzt werden.

b) In jedem Falle ist in der Entscheidung anzuordnen, daß, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde, dem Amt, dem Kreise oder der Provinz für Rechte und Pflichten maßgebend sind,

- aa) im Falle der Eingliederung die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in dem eingegliederten Gebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in dem Gebiet der Gemeinde (des Gemeindeverbandes), in welche die Eingliederung erfolgt oder dessen Bestandteil das

- betreffende Gebiet durch die Eingliederung wird, angerechnet wird;
- bb) im Falle des Zusammenschlusses der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gebieten als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neu gebildeten Gemeinde oder dem Gemeindeverband anzusehen sind, deren Bestandteil die zusammengeschlossenen Gebiete durch den Zusammenschluß geworden sind;
- cc) im Falle der Bildung einer neuen Gemeinde aus Teilen einer bestehenbleibenden Gemeinde der Wohnsitz oder Aufenthalt in der letzteren als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde oder in dem Gemeindeverband anzusehen ist, deren Bestandteil die neue Gemeinde geworden ist.

c) Bezüglich der Rechtsfolgen für die hauptamtlichen Beamten bedarf es im Hinblick auf die Vorschriften des Kap. V des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1933 (RGBl. I S. 433) besonderer Anordnungen nicht.

d) Im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden gehen die Organe der betreffenden Gemeinden unter; für die neue Gemeinde sind alsbald neue Organe zu berufen. Im Interesse der Kontinuität der Verwaltung ist diese Berufung nach Möglichkeit zugleich mit dem Inkrafttreten der Grenzänderung vorzunehmen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die neuen Organe zunächst kommissarisch zu bestellen.

Im Falle der Eingliederung bedarf es insoweit infolge der Vorschrift des § 56 Abs. 1 regelmäßig besonderer Maßnahmen nicht. Es kann jedoch geboten sein, auch in derartigen Fällen die Beendigung der Amtszeit ehrenamtlicher Schulzen, Bürgermeister, Schöffen und Beigeordneten (nicht auch hauptamtlicher Beamter dieser Art) und der Gemeinderäte anzuordnen. Eine derartige Anordnung wird vor allem dann in Betracht kommen, wenn durch die Eingliederung eine wesentliche Änderung der Struktur der Gemeinde eintritt oder aus sonstigen Gründen eine Einbeziehung von Persönlichkeiten aus dem eingegliederten Gebiet in die Verwaltung der Gemeinde erwünscht ist.

Zu § 55.

In der Vergangenheit ist es wiederholt vorgekommen, daß die Bereitwilligkeit von Gemeinden zu einer Grenzänderung durch weitgehende wirtschaftlich nicht immer vertretbare Versprechungen anderer Gemeinden erkaufte worden ist, deren spätere Durchführung im übrigen sehr oft unterblieb. Es widerspricht der Natur kommunaler Grenzänderungen als staatlicher Hoheitsakte, daß sie von den Gemeinden oder von Beamten der Gemeinden zum Anlaß von Geschäften gemacht werden; das wird in Zukunft durch die Vorschrift des § 55 ausgeschlossen.

Im einzelnen wird hierzu folgendes bemerkt:

1. Soweit die Aufsichtsbehörden nicht selbst die Leitung von Eingemeindungsverhandlungen übernehmen, haben sie durch geeignete Anordnungen dafür Sorge zu tragen, daß sie über den Verlauf derartiger Verhandlungen ständig unterrichtet werden.

2. Eingemeindungsverhandlungen können immer nur zur Klärung der Sachlage, nicht jedoch zum Abschluß irgendwelcher Verträge führen. Demzufolge abgeschlossene Verträge widersprechen dem Gesetz und sind gegebenenfalls mit den allgemeinen Mitteln der Kommunalaufsicht zu beseitigen. Das Ergebnis von Eingemeindungsverhandlungen ist in jedem Falle der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Zu § 56.

§ 56 regelt die Rechtsnachfolge bei Grenzänderungen.

1. Im Falle der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde ist die aufnehmende Gemeinde Rechtsnachfolgerin. Wirkung dieser Gesamtrechtsnachfolge in privatrechtlicher Beziehung ist, daß sämtliche Vermögenswerte (Aktiva und Passiva) kraft Gesetzes auf den Rechtsnachfolger übergehen. Deshalb ist z. B. eine besondere Auflassung von Grundstücken nicht erforderlich (RGZ. Bd. 41 A 214). In öffentlich-rechtlicher Hinsicht folgt aus der Gesamtrechtsnachfolge die Übernahme der Gebietshoheit und des Besteuerungsrechts durch die vergrößerte Gemeinde in den eingegliederten Teilen. Ebenso übernimmt diese die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen z. B. gegenüber übergeordneten Gemeindeverbänden (Umlage usw.).

2. Im Falle des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden ist die neue Gemeinde Rechtsnachfolgerin. Für diese Gesamtrechtsnachfolge gilt Entsprechendes wie zu 1.

3. In den sonstigen Grenzänderungsfällen, z. B. bei der Eingliederung von Gemeindeteilen und dem Zusammenschluß von Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde kommt eine Gesamtrechtsnachfolge nicht in Betracht. Soweit hinsichtlich einer etwaigen Einzelrechtsnachfolge sofort eine Regelung geboten ist, ist dies den für die Grenzänderung zuständigen Behörden überlassen.

Zu § 57.

Wegen der im § 57 vorgesehenen Auseinanderetzung ergeht demnächst besondere Anweisung. Wegen der Fortführung zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängiger Streitverfahren über die Auseinanderetzung vgl. § 13 der Zweiten Durchf.-VO.

J. Zum Sechsten Teil.

Zu § 58.

1. Die Zuständigkeitsregelung des § 58 weicht insoweit von dem bisherigen Rechtszustand ab, als sie in Fortentwicklung der Vorschrift des § 16 der Verordnung v. 3. 9. 1932 (GE. S. 283) in der Fassung der VO. v. 17. 3. 1933 (GE. S. 43) auch die kreisangehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und die im § 27 der Kreisordnung für die Provinz Hannover bezeichneten Städte der Aufsicht des Landrats unterstellt. Die für die Überleitung erforderlichen Anordnungen sind bereits in dem RdErl. v. 21. 12. 1933 (MBl. S. 1493) getroffen.

In Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand sieht § 58 ferner vor, daß die Aufsicht über die kreisangehörigen Städte, Landgemeinden und

Bauernbörfer in Zukunft nicht mehr von dem Landrat als Vorsitzendem des Kreis Ausschusses, sondern von dem Landrat geführt wird. Hierdurch tritt insoweit eine Änderung nicht ein, als die Kommunalaufsicht schon nach dem bisherigen Rechtszustand trotz des Zusatzes „als Vorsitzender des Kreis Ausschusses“ keine Angelegenheit der kreis kommunalen Verwaltung, sondern stets eine solche des Staates war (OVG. Bd. 48 S. 5). Der Fortfall dieses Zusatzes hat demnach lediglich Bedeutung für die Vertretung des Landrats in Behinderungsfällen. Hierfür gilt bis auf weiteres § 14 der Verordnung v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283) in der Fassung v. 17. 3. 1933 (GS. S. 43), wonach

- a) bei kürzerer Behinderung der Landrat, wenn ein staatlicher Hilfsarbeiter bestellt ist, von diesem, im übrigen von dem leitenden staatlichen Bürobeamten vertreten wird;
- b) bei längerer Behinderung der Landrat, falls nicht der Reg.-Präs. einen Vertreter bestellt, durch einen Kreisdeputierten vertreten wird.

Die endgültige Regelung dieser Frage bleibt im übrigen dem neuen Kreisverfassungsrecht vorbehalten.

Wo bisher die Angelegenheiten der Staatsaufsicht tatsächlich durch Beamte der Kreis kommunalverwaltung büromäßig bearbeitet worden sind, braucht hieran aus Anlaß des neuen GemVG. nichts geändert zu werden.

2. Unberührt bleibt durch die Vorschrift des § 58 die über dem instanzmäßigen Aufsichtsrecht der Landräte und Reg.-Präs. stehende Oberaufsicht des MdJ.

3. Aufsichtsbehördliche Verfügungen des Reg.-Präs. an die Gemeinden sind stets von dem Dezerenten, in besonders wichtigen Fällen von dem Reg.-Präs. selbst oder seinem Vertreter zu zeichnen. Verfügungen des Landrats an die Gemeinden sind von diesem selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter nach Nr. 1a und b zu zeichnen.

Zu § 59.

Für die Handhabung der Staatsaufsicht gegenüber den Gemeinden stellt das Gesetz selbst zwei Grundsätze auf. Der § 6 bezeichnet es als Aufgabe der Aufsicht, die Verwaltung der Gemeinde in ihren Aufgaben zu fördern und darüber zu wachen, daß sie im rechten Geiste geführt wird. Der § 59 besagt, daß die Aufsicht so zu handhaben ist, daß die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der gemeindlichen Stellen gefördert und nicht beeinträchtigt wird.

Die Aufsichtsbehörden haben also nicht nur die Aufgabe, die Verwaltungsführung der Gemeinden zu überwachen, sondern auch die ihnen ausdrücklich auferlegte Verpflichtung, durch ihre Tätigkeit die Gemeinden in ihren Aufgaben zu fördern. Hierzu gehört in erster Linie eine verständnisvolle Beratung der Gemeinden in rechtlichen und tatsächlichen Zweifelsfragen.

Die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der gemeindlichen Stellen würde entgegen dem Willen des Gesetzes nicht gefördert, sondern beeinträchtigt werden, wenn die Aufsichtsbehörden in alle

Einzelheiten der Gemeindeverwaltung hineinregieren und versuchen würden, auch in reinen Ermessungsfragen ihre Auffassung stets zur Geltung zu bringen oder durchzusetzen. Das Gesetz geht vielmehr davon aus, daß die Erledigung der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde nach wie vor bei ihr liegt und daß daher jeder aufsichtsrechtliche Eingriff durch ein besonderes Staatsinteresse gerechtfertigt sein muß.

Gänzlich wider den Geist des Gesetzes wäre es, wenn sich die Aufsichtsbehörden von staatsfiskalischen oder, soweit die Landräte die Aufsicht führen, von kreisfiskalischen Gesichtspunkten irgendwie beeinflussen ließen. Staatsfiskalische oder kreisfiskalische Gesichtspunkte haben vielmehr bei der Handhabung der Aufsicht völlig auszuschneiden, da eine andere Handhabung der Aufsicht einen parteiischen Mißbrauch dieses Hoheitsrechtes zur Erzwungung einer rein vermögensrechtlichen Vorrangstellung bedeuten würde.

Wo aber offenbare Mißstände oder klare Gesetzesverletzungen vorliegen, hat die Aufsichtsbehörde von den ihr im Gesetz gegebenen weitgehenden Befugnissen mit aller Bestimmtheit und ohne Ansehen der Person schnell und durchgreifend Gebrauch zu machen.

Im einzelnen hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 59 sicherzustellen, daß die Gemeinde in Einklang mit den Zielen der Staatsführung gesetzmäßig, wirtschaftlich, sparsam und sauber verwaltet wird.

1. Unter den Zielen der Staatsführung sind die großen und ganz grundsätzlichen politischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zu verstehen, von denen die nationalsozialistische Staatsführung alle Zweige des öffentlichen Lebens geleitet zu wissen wünscht. Demnach darf ein Eingriff der Aufsichtsbehörde in Entschlüsse oder Maßnahmen des Leiters der Gemeinde nicht schon dann stattfinden, wenn sie lediglich unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit für die Gemeinde anders beurteilt werden können oder wenn durch sie, insbesondere wegen der Geringfügigkeit ihrer Auswirkungen, eine Gefährdung der Ziele der Staatsführung nicht eintreten kann. Jedes andere Verfahren würde die Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der gemeindlichen Stellen entgegen dem ausdrücklichen Willen des Gesetzes beeinträchtigen.

2. Die Gesetzmäßigkeit der Gemeindeverwaltung erfordert nicht allein, daß die Vorschriften des Reichs- und Landesrechts und des Ortsrechts beachtet werden. Gesetzeswidrigkeit der Verwaltung liegt vielmehr auch dann vor, wenn die Gemeinde einer zu Recht ergangenen Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt oder wenn sie ihre Zuständigkeiten überschreitet.

3. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung werden in erster Linie durch die eingehenden Vorschriften des GemFinG. sichergestellt, deren genaue Befolgung von den Aufsichtsbehörden zu überwachen ist.

4. Sauberkeit jeder Verwaltungsführung ist oberster Grundsatz des neuen Staates. Den Aufsichtsbehörden werden in Gestalt der Gemeindeprüfungsämter (§§ 122 ff. des GemFinG.) diejenigen Einrichtungen an die Hand gegeben werden, die ihnen eine Überwachung der Gemeindeverwaltung gerade nach dieser Richtung hin ermöglichen. Soweit bei

diesen Prüfungen Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, ist ungesäumt mit den geeigneten Mitteln einzugreifen.

Zu § 60.

Schon nach dem bisherigen Rechtszustand war den Aufsichtsbehörden ein weitgehendes Informationsrecht eingeräumt. Dieses Recht ist nunmehr in § 60 geregelt. Bei Handhabung dieser Vorschrift müssen sich die Aufsichtsbehörden bewußt sein, daß ihnen heute eine Reihe von Erkenntnisquellen zur Beurteilung der gemeindlichen Verwaltung (z. B. Zeitungsberichte über öffentliche Sitzungen der Vertretungskörperschaften usw.) verschlossen sind. Sie werden deshalb in Zukunft in besonderem Maße auf das Mittel der Information an Ort und Stelle zurückgreifen müssen. Soweit eingehende örtliche Prüfungen erforderlich sind, werden sie tunlichst mit den Prüfungen der Gemeindeprüfungsämter verbunden. In besonders schwierigen Fällen steht auch nichts im Wege, auf Kosten der Gemeinde unabhängig von der Tätigkeit der Gemeindeprüfungsämter besondere Prüfungseinrichtungen mit der Prüfung bestimmter Vorfälle und Angelegenheiten zu beauftragen. Soweit dies geboten erscheint, ist jedoch zunächst dem MdSt. zu berichten.

Zu § 62.

1. Besondere Genehmigungen sind namentlich im GemFinG. vorgeschrieben (vgl. §§ 7, 11, 30, 39, 46, 64, 65, 68, 70, 72, 74, 76, 77, 81, 88, 90, 103, 116, 117, 118). Ihre Beachtung ist unter allen Umständen sicherzustellen.

2. Wegen der vorherigen Vorlage von Anträgen auf Genehmigung der Verleihung oder Wertennung von Ehrenbürgerrechten an den MdSt. wird auf die Ausf.-Anw. zu § 17 verwiesen.

3. Eine Befristung der Genehmigung oder ein Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs wird regelmäßig nur auszusprechen sein, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist. Unberührt bleiben besondere gesetzliche Vorschriften über die Befristung (z. B. § 77 RWG. in der Fass. der WD. v. 17. 3. 1933, GS. S. 43).

Zu § 63.

Der § 63 ersetzt das in den früheren GemVO. und im Zuständigkeitsgef. gegebene Mittel der Beanstandung. Anwendungsbereich und Durchführung dieses neuen Aufsichtsmittels sind jedoch in wesentlichen Punkten anders gestaltet.

1. Das Aufsichtsmittel in § 63 richtet sich gegen Entschlüsse und Anordnungen des Leiters der Gemeinde. Entschlüsse sind auch solche, die ihrem Inhalt nach nicht ausführbar sind, die also eine bloße Meinungsäußerung enthalten oder lediglich eine Rechtsauffassung zum Ausdruck bringen, sowie rein negative Entschlüsse. Den Entschlüssen und Anordnungen des Leiters stehen solche gleich, die in Vertretung oder im Auftrage des Leiters der Gemeinde von anderen Beamten getroffen sind.

2. Die Entschlüsse und Anordnungen, denen gegenüber nach § 63 einzuschreiten ist, müssen das bestehende Recht verletzen, den Zielen der Staatsführung zuwiderlaufen oder mit einer wirtschaftlichen, sparsamen und sauberen Verwaltung in Wider-

spruch stehen. Wegen der Abgrenzung dieser Begriffe wird auf die Ausf.-Anw. zu § 59 verwiesen.

3. Das Gesetz gibt der Aufsichtsbehörde gegenüber Entschlüssen und Anordnungen, die die obigen Voraussetzungen erfüllen, zwei Möglichkeiten:

- a) Die Aufsichtsbehörde kann die Entschlüsse oder Anordnungen aufheben. Damit entfällt für den Leiter der Gemeinde die Möglichkeit jeder Ausführung der Entschlüsse oder Anordnungen; die Aufhebung tritt mit dem Tage ihrer Zustellung an den Leiter der Gemeinde in Kraft.
- b) Sie kann verlangen, daß auf Grund derartiger Entschlüsse oder Anordnungen getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

Durch dieses Verlangen dürfen jedoch Rechte Dritter, die bereits entstanden sind, nicht verletzt werden.

Die Aufsichtsbehörden haben bei Verfügungen gemäß § 63 stets auf diese Vorschrift Bezug zu nehmen, in der Verfügung die Entschlüsse oder Anordnungen, deren Aufhebung sie verlangen, genau zu bezeichnen und die Verfügung nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite hin zu begründen. Die Verfügung ist zuzustellen.

4. Von dem Einsatz des Aufsichtsmittels des § 63 kann regelmäßig abgesehen werden, wenn Entschlüsse oder Anordnungen des Leiters der Gemeinde genehmigungspflichtig sind, solange die Genehmigung noch nicht erteilt ist. Eine derartige Entschlüsse kann vor Ausspruch der Genehmigung keinerlei Rechtswirkungen äußern. Anders ist jedoch zu verfahren, wenn der Leiter der Gemeinde ohne Einholung einer Genehmigung die Ausführung der Entschlüsse in die Wege leitet. Nach Ausspruch der Genehmigung ist im übrigen in denjenigen Fällen, in denen ein Widerruf der Genehmigung nicht vorbehalten ist, ein späteres Eingreifen nach § 63 nicht ausgeschlossen. Ist der Aufsichtsbehörde gegen eine Entschlüsse des Leiters der Gemeinde das Recht des Einspruchs gegeben (§ 88 Abs. 2 des GemFinG.), so bedarf es besonderer Maßnahmen auf Grund des § 63 nur, wenn der Leiter der Gemeinde die Ausführung der Entschlüsse vor Ablauf der Einspruchsfrist oder vor dem Ausspruch der Aufsichtsbehörde, daß sie von dem Recht des Einspruchs keinen Gebrauch machen werde, in die Wege leitet.

Zu § 64.

Während der § 63 die Aufhebung bestimmter Entschlüsse oder Anordnungen bezweckt, trifft § 64 Vorsorge dahin, daß der Leiter der Gemeinde tatsächlich diejenigen Entschlüsse faßt und Anordnungen trifft, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind.

Allgemein ist bei der Anwendung der Vorschrift des § 64 folgendes zu beachten:

1. Die Voraussetzungen für einen Eingriff der Aufsichtsbehörde sind enger gezogen als in § 63. Ein Eingreifen nach § 64 kommt nicht schon dann in Frage, wenn der Leiter der Gemeinde eine Entschlüsse oder Anordnung unterläßt, die im Hinblick auf die Ziele der Staatsführung oder mit Rücksicht auf eine wirtschaftliche, sparsame und saubere

Verwaltung erforderlich sind, sondern nur dann, wenn die Entschliebung oder Anordnung zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung notwendig ist. In den erstgenannten Fällen kann unter Umständen lediglich ein Eingreifen nach § 66 in Betracht kommen.

2. Die Vorschrift ist nicht — wie die bisherigen Vorschriften über die Zwangsetatistierung — darauf beschränkt, die Leistung von Zahlungen durch die Gemeinde sicherzustellen. Wenn schon dies in Zukunft der Hauptanwendungsfall des § 64 bleiben wird, so ermöglicht er daneben auch die Herbeiführung jeder sonstigen Entschliebung oder Anordnung des Leiters der Gemeinde, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind; insbesondere gilt dies auch für die Beschaffung der Einnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.

3. Der § 64 gibt der Aufsichtsbehörde grundsätzlich kein ErsatzbeschluBrecht an Stelle des Leiters der Gemeinde. Er ermöglicht vielmehr nur eine Anordnung an diesen, auf Grund deren er das Erforderliche selbst zu veranlassen hat.

Im einzelnen wird zur Durchführung des § 64 auf folgendes hingewiesen:

1. Die Vorschrift greift Platz, wenn der Leiter der Gemeinde es unterläßt, bestimmte Entschliebungen zu fassen oder Anordnungen zu treffen, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind. Diese Voraussetzung ist sowohl dann gegeben, wenn er die Entschliebungen oder Anordnungen innerhalb einer gesetzlich oder aufsichtsbehördlich gestellten Frist nicht faßt oder trifft, als auch dann, wenn er derartige Entschliebungen oder Anordnungen ausdrücklich verweigert.

2. Voraussetzung für die Anwendung des § 64 ist, daß es sich um Entschliebungen oder Anordnungen handelt, die zur Erfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtung erforderlich sind. Gesetzlich obliegende Verpflichtungen sind alle auf einer gültigen Rechtsnorm beruhenden Verpflichtungen, gleichgültig, ob es sich um ein Reichs- oder Landesgesetz oder um eine Pol.-V.D., eine Ortsatzung, eine Observanz usw. handelt. Es gehören dazu nicht nur alle unmittelbar aus dem Gesetz sich ergebenden Verpflichtungen, d. h. diejenigen, bei denen das Gesetz die Entstehung der Leistungspflicht unmittelbar an das Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes knüpft, sondern auch die mittelbar aus dem Gesetz entspringenden Verpflichtungen, d. h. diejenigen, bei denen das Gesetz eine Verpflichtung für die Gemeinde nur mittelbar in der Weise begründet, daß es zunächst von dem Willen der Gemeinde abhängt, ob sie in das vom Gesetz geregelte Verhältnis und die sich aus ihm ergebenden Verpflichtungen eintreten will (vgl. z. B. DVB. Bd. 79 S. 33). Gesetzlich obliegende Verpflichtungen sind des weiteren nicht nur diejenigen, bei denen das Bestehen und der Umfang der Verpflichtung unmittelbar aus dem Gesetz hervorgehen, sondern auch diejenigen, welche der Gemeinde von der zuständigen Behörde kraft einer aus dem Gesetz fließenden Befugnis auferlegt werden.

Die Anwendung des § 64 entfällt regelmäßig, wenn die Verpflichtung im ordentlichen Rechtsweg erzwungen werden kann. Eine Ausnahme gilt insoweit nur für die Verpflichtungen der Gemeinden

zur Zahlung von Gehältern und Ruhegehältern und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen, die im Interesse des ordnungsmäßigen Ganges der Gemeindeverwaltung oder überragender öffentlicher Interessen erfüllt werden müssen.

3. Bei Vorliegen der Voraussetzungen zu Nr. 1 und 2 hat die Aufsichtsbehörde den Leiter der Gemeinde aufzufordern, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen habe.

a) Zuständig ist nach § 64 nur die Aufsichtsbehörde, d. h. die nach § 58 zuständige Kommunal-aufsichtsbehörde. Sonstige Behörden, denen in bestimmten Angelegenheiten der Gemeinden nur eine Fachaufsicht zusteht, haben sich demnach stets an die Kommunalaufsichtsbehörde zu wenden. Ob diese den Anträgen dieser Behörden, nach § 64 einzugreifen, stattgibt, unterliegt ihrer eigenen pflichtgemäßen Prüfung.

b) Die Frist, die dem Leiter der Gemeinde zu stellen ist, ist in jedem Falle so zu bemessen, daß sie bei Berücksichtigung etwa bestehender besonderer gesetzlicher Vorschriften ausreicht. Erfordert die Entschliebung z. B. die Feststellung einer Nachtragsatzung über den Haushaltsplan, so ist auf die hierfür im GemFinG. vorgesehenen Fristen Rücksicht zu nehmen.

c) Die Aufsichtsbehörden haben bei Verfügungen gemäß § 64 stets auf diese Vorschrift Bezug zu nehmen, in der Verfügung die Entschliebung, die von dem Leiter der Gemeinde gefaßt werden soll, oder die Anordnung, die von ihm getroffen werden soll, genau zu bezeichnen und die Verfügung nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite hin zu begründen. Die Bezeichnung der Entschliebung oder der Anordnung muß inhaltlich so eindeutig sein, daß sie von dem Leiter der Gemeinde ohne weiteres gefaßt oder getroffen werden kann. Nicht ausgeschlossen ist dabei, daß dem Leiter die Wahl zwischen mehreren, genau bezeichneten Entschliebungen oder Anordnungen überlassen wird. In jedem Falle ist ihm aufzugeben, über die Durchführung der Anordnung innerhalb bestimmter Frist zu berichten. Die Verfügung ist zuzustellen.

Zu § 65.

Die Vorschrift des § 65 bezieht sich auf jede nach den Vorschriften des Sechsten Teils getroffene aufsichtsbehördliche Anordnung. Sie kann demgemäß z. B. angewendet werden zur Durchsetzung des Informationsrechts (§ 60), bei Weigerung des Leiters der Gemeinde, die Gemeinderäte mit bestimmter Tagesordnung zu laden (§ 61), zur Erzwingung der Einholung einer vorgeschriebenen Genehmigung (§ 62), zur Durchsetzung des Verlangens, daß Maßnahmen gemäß § 63 aufgehoben werden, oder zur Erzwingung einer Entschliebung oder Anordnung gemäß § 64. Im einzelnen gibt die Vorschrift der Aufsichtsbehörde folgende Möglichkeiten:

1. Sie kann zur Durchsetzung der Anordnung gegen den Leiter der Gemeinde, nicht auch gegen andere Beamte Zwangsstrafen bis zur Höhe von 1000 *R.M.* verhängen. Die Landräte dürfen von dieser Befugnis nur bis zu einem Höchstbetrage von 500 *R.M.* Gebrauch machen. Die Aufsichtsbehörden haben der Verhängung derartiger Strafen stets eine

Androhung vorhergehen zu lassen, daß für den Fall der Nichtbefolgung einer Anordnung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Zwangsstrafe verhängt werde. Die Verhängung mehrerer Zwangsstrafen ist bei wiederholter Nichtbefolgung nicht ausgeschlossen.

2. Statt der Verhängung einer Zwangsstrafe oder in dringenden Fällen auch neben einer derartigen Zwangsstrafe kann die Aufsichtsbehörde auf Kosten der Gemeinde die Durchführung der Anordnung selbst übernehmen oder einem Dritten übertragen. Von dieser Möglichkeit ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Verhängung von Zwangsstrafen keinen Erfolg verspricht oder aus sonstigen zwingenden Gründen eine Ersatzvornahme unabweisbar geboten ist. Eine derartige Ersatzvornahme liegt z. B. in der Beseitigung eines Zustandes, dessen Abstellung die Aufsichtsbehörde gemäß § 64 verlangt hat. Auch hier ist die Anwendung des Zwangsmittels vorher regelmäßig schriftlich anzudrohen.

3. Die Aufsichtsbehörden haben bei Verfügungen gemäß § 65 stets auf diese Vorschrift Bezug zu nehmen, die Anordnung, deren Ausführung verlangt wird, genau zu bezeichnen und die Verfügung nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite hin zu begründen. Dabei ist erforderlichenfalls anzugeben, aus welchen besonderen Gründen an Stelle oder neben einer Zwangsstrafe ein Zwangsmittel angedroht wird. In jedem Falle ist dem Leiter der Gemeinde aufzugeben, über die Ausführung der Anordnung innerhalb bestimmter Frist zu berichten. Die Verfügung ist zuzustellen.

Zu § 66.

Die Bestellung eines Beauftragten zur Wahrnehmung aller oder einzelner Obliegenheiten des Leiters der Gemeinde ist das schärfste Mittel der Staatsaufsicht und der schwerste Eingriff in die Selbstverwaltung. Es ist demgemäß nur in solchen Fällen anzuwenden, in denen andernfalls ernste Anzuträglichkeiten für die Ziele der Staatsführung oder schwere Erschütterungen des Gemeindelebens unabweisbar sind. Vor Anwendung dieses Mittels hat also die Aufsichtsbehörde in jedem Falle besonders sorgfältig zu prüfen, ob nicht auch die sonstigen Aufsichtsmittel zum Ziele führen. In Fällen, in denen die Bestellung eines derartigen Beauftragten geboten ist, ist dem MdB. vorher zu berichten. Hier von darf nur in besonderen Eilfällen abgesehen werden. In diesen Fällen ist dem MdB. nachträglich unter eingehender Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme Bericht zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörden haben bei Verfügungen gemäß § 66 stets auf diese Vorschrift Bezug zu nehmen, die Aufgaben des Beauftragten genau zu bezeichnen und die Verfügung nach der rechtlichen und tatsächlichen Seite hin zu begründen. Die Verfügung ist zuzustellen.

Zu § 67.

1. Die Rechtsbehelfe des § 67 sind nur gegen solche Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörde gegeben, die nach Maßgabe der Vorschriften des Sechsten Teils getroffen sind.

2. Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 sind auch die Entscheidungen, die der Regierungspräsident über Beschwerden gegen Anordnungen und Verfügungen

des Landrats getroffen hat, endgültig. Eine weitere Beschwerde an den MdB. gibt es nicht.

3. Die Aufsichtsbehörde soll von der Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung der Beschwerde auszunutzen, nur Gebrauch machen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die eine sofortige Durchsetzung der Verfügung oder Anordnung aus Gründen der Staatsautorität geboten erscheinen lassen.

Zu § 68.

Für die Haftung des Leiters der Gemeinde und der übrigen Gemeindebeamten gegenüber der Gemeinde kommen in erster Linie neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 88 ff. Teil II Lit. 10 MBl. insbesondere die Vorschriften der §§ 139 ff. des GemFVG. in Betracht. Soweit die Aufsichtsbehörde eine Haftung anderer Gemeindebeamten als des Leiters der Gemeinde feststellt, hat sie diesen zu veranlassen, alsbald die erforderlichen Anordnungen zur Verwirklichung dieser Haftung zu ergreifen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung ist unbeschadet der Pflicht, geeignete vorläufige Sicherungsmaßnahmen sofort zu treffen, zunächst dem MdB. von jeder Absicht, Ansprüche gemäß § 68 aufsichtsbehördlich geltend zu machen, unter Beifügung aller für die Beurteilung maßgebenden Unterlagen zu berichten.

K. Zum Siebenten Teil.

Zu § 69.

Die besondere Regelung der verfassungsrechtlichen Verhältnisse der Hauptstadt Berlin bleibt vorbehalten.

Zu § 70.

Vorab wird zur Frage der Rückwirkung des GemVG. auf den bisherigen Rechtszustand folgendes bemerkt:

1. Die Vorschrift des § 43 der WD. v. 3. 9. 1932 (GS. S. 283) über die Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden und Gemeindeverbände ist grundsätzlich unberührt geblieben. Sie ist jedoch durch das Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates dahin abgeändert, daß die in § 43 den Beschlußbehörden übertragenen Aufgaben auf die Regierungspräsidenten, nicht auch auf die Landräte übergegangen sind.

2. Die Vorschriften der §§ 45, 46 der WD. v. 3. 9. 1933 und die auf ihrer Grundlage erlassene Verteilungs-WD. v. 30. 3. 1933 (GS. S. 101) sind durch das zu Nr. 1 genannte Gesetz inhaltlos geworden und werden aufgehoben werden. Die Befriedigung mehrerer Gläubiger einer Gemeinde ist demnach in Zukunft ausschließlich durch die allgemeinen Mittel der Aufsicht sicherzustellen. Nähere Anweisungen hierzu bleiben vorbehalten.

An die Ober- u. Reg.-Präf., Landräte u. Leiter der Gemeinden. — MBl. S. 271.

¹⁾ Vgl. Gemeindeverfassungsgesetz v. 15. 12. 1933 (GS. S. 427) — GemVG.

1. Durchf.-WD. v. 20. 12. 1933 (GS. S. 497).

2. Durchf.-WD. v. 28. 2. 1934 (GS. S. 116).

RdErl. v. 21. 12. 1933 (MBl. I S. 1493).

GemFVG. = Gemeindeverfassungsgesetz v. 15. 12. 1933 (GS. S. 442).

²⁾ Der vorletzte Abs. des nicht veröffentlichten RdErl. v. 10. 1. 1934 — IV a I 306 II — ist damit gegenstandslos.

³⁾ Vgl. MBl. 1934 S. 347.

für die

Preussische innere Verwaltung

Herausgegeben im Preussischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Mittwoch. Schriftleitung im Preuss. Ministerium des Innern, Berlin NW 7, Unter den Linden 72/74. Ausgabe A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,75 RM, Ausgabe B (einsseitiger Druck) 2,80 RM. Einzelnummern, der Bogen (8 Seiten) Ausg. A 0,10 RM, Ausg. B 0,13 RM durch die Verlagsbuchhandlung. Verlag und Anzeigenannahme: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 (Postcheckkonto Berlin Nr. 284).

Nummer 10

Berlin, den 7. März 1934

95. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltung. RdErl. 26. 2. 34, Gesetzes- u. Amtssprache. S. 443.

Kommunalverbände. RdErl. 26. 2. 34, Ausf.-Antw. z. Gem.-Verf.-Ges. S. 271. — RdErl. 23. 2. 34, 1. Ausf.-Antw. z. Gem.-Fin.-Ges. S. 347. — RdErl. 3. 3. 34, Ausf.-Antw. z. WD über ein vereinfachtes Gem.-Fin.-Ges. S. 379. — RdErl. 23. 2. 34, Feststell. d. Haushaltsplans usw. S. 385. — RdErl. 11. 2. 34, Kommunale Wahlen u. Erhaltung. S. 415. — RdErl. 21. 2. 34, Steuerverteilungen f. 1933. S. 443. — RdErl. 27. 2. 34, Vergütungssteuer. S. 415. — RdErl. 28. 2. 34, Zulassung v. Steuerfällen f. Arbeitsbeschaff. S. 444a. — RdErl. 2. 3. 34, Niederschlagung überhöher Gehaltsbezüge. S. 444b. — Gemeindebestand u. Ortsnamen-Änderungen. S. 416.

Polizeiverwaltung. Bef. 23. 2. 34, Durchf. d. Tier-WD. S. 415. — RdErl. 27. 2. 34, Radkulturbewegung. S. 417. — RdErl. 26. 2. 34, Gnadenrecht bei polizeil. Strafverfügungen. S. 417. — RdErl. 27. 2. 34, Erschaffstrafen. S. 417. — RdErl. 23. 2. 34, Bezeichnung usw. d. freiwilligen Feuerwehrmänner. S. 418. — RdErl. 24. 2. 34, Unterfällg. d. freiwilligen Feuerwehren. S. 418. — RdErl. 28. 2. 34, Gliederung usw. f. d. freiwilligen Feuerwehren. S. 418. — RdErl. 22. 2. 34, Pol.-Beamte in Regiments- usw. Vereinen. S. 423. — RdErl. 23. 2. 34, Geschäftsbereitstellung. S. 423. — RdErl. 27. 2. 34, Tuchumhänge. S. 423. — RdErl. 23. 2. 34, Betriebsstoffbeschaffung. S. 444c. — RdErl. 2. 3. 34, Abgabe von Lehrmaterial an das Pol.-Inst. S. 424.

Gefüllverwaltung. RdErl. 20. 2. 34, Kassenordnung f. d. Pr. Gefüllverwaltung. S. 425. — RdErl. 23. 2. 34, Unfruchtbarkeit d. Stuten. S. 431.

Wohlfahrtspflege. RdErl. 15. 2. 34, Wohlfahrtslotterie. S. 444c. — RdErl. 23. 2. 34, RWG. f. Jugendberholungs- u. Heilfürsorge. S. 431. — RdErl. 23. 2. 34, Hebammenhilfe in d. Wochenfürsorge. S. 431. — RdErl. 23. 2. 34, Öffentl. Samml. 1.—23. 2. 34. S. 444e. — RdErl. 1. 3. 34, Zur Förderung d. öffentl. Fürsorge gewährte Darlehen. S. 432 u. 441. — RdErl. 2. 3. 34, Anwartschaft Arbeitsloser in der Invalidenversich. usw. S. 444g.

Pass- u. Fremdenpolizei. RdErl. 23. 2. 34, Ungültigkeitserklärung v. Ministerialpässen. S. 444i. — RdErl. 23. 2. 34, Belgische Rechtshilfe-Ersuchen. S. 433.

Bau- u. Verkehrswesen. RdErl. 24. 2. 34, Zentralblatt d. Bauverwaltung. S. 433. — RdErl. 27. 2. 34, Gewichte im Kraftfahrzeugverkehr. S. 433. — RdErl. 2. 3. 34, Zulass. stillgelegter Kraftfahrzeuge. S. 434.

Medizinalangelegenheiten. RdErl. 26. 2. 34, Be- und Entwässerung bei Siedlungen. S. 435. — RdErl. 27. 2. 34, Verhütung erkrankten Nachwuchses. S. 435. — RdErl. 27. 2. 34, Eignung bäuerlicher Siedlungsbewerber. S. 433. — RdErl. 24. 2. 34, Desinfektoren. S. 440. — RdErl. 1. 3. 34, Lehrg. an der Staatsmedizinischen Akademie. S. 444i. — RdErl. 23. 2. 34, Deutsche Rotweine. S. 441. — Übertragbare Krankheiten d. 5. Woche. S. 444l.

Verschiedenes. Reichsindexziffer f. Febr. 1934. S. 441.

Neuerscheinungen. S. 444n.

Persönliche Angelegenheiten.

Allgemeine und innere Verwaltung.

Ernannt: Gerloff, Dr. Müller beim LdM. in Osterholz-Scharmbeck zum RAsses. das.

Beauftragt: Veriretungsst. mit der Verw. folgender LdM: Unter: Hirschberg: LdM. von Alten in Großtrellitz; Großtrellitz: LdM. Dr. Klaus in Leobschütz; Rotenburg/Fulda: R. von Kruse bei der Reg. in Kassel; Heiligenzell: Kreisleiter Schmidke das.; Biegenhain: Kreisleiter Wisch in Welsungen; Leobschütz: Kreisleiter Büchs das.; Biegenz: R. Jusp. Williger das.; Jauer: Amtsvorst. Dr. Pring zur Rippe auf See bei Miesky O./S.; Kreuzburg O./S.: Landwirt von Delfen in Breslau.

Beruft: R. Dr. Becker beim PolAmt in Gelfentirchen an die Reg. in Stade; RAsses. Dr. Wehr beim LdM. in Bonn an die Reg. in Merseburg; RAsses. Dr. Wiggert beim LdM. in Jyehoe an die Reg. in Stettin.

Vorübergehend überwiesen: R. Dr. Müller bei der Reg. in Breslau dem Preuss. Landwirtschaftsmin. zur ausführend. Beschäft.

In den Ruhestand versetzt: Staatssek. i. e. R. von Bismarck, früher im MdS.; LdM. i. e. R. Dr. Urbanek in Bantzen O./S.

Polizeiverwaltung.

Gemeindepolizei.

Beruft: PDJ. Klaus von Nordhausen nach Guben, Krause von Guben nach Nordhausen; R. Arndt von Neusalz a. d. O. nach Paderborn, Bruchmüller von Wittenberge nach Queblinburg, Bürger von Zargau nach Grünberg, Grotjahn von Grünberg nach Görlich, Heine von Ringen nach Altona, Neumann von Burg nach Nordhausen, Pfahl von Görlich nach Stendal.